

Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Masterthesis zum Thema

**Der Stand der Umsetzung des Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
in Deutschland unter
besonderer Berücksichtigung des Themenfelds Femizid**

Erstprüferin:

Frau Prof. Dr. Daniela Haarhuis

Zweitprüferin:

Frau Prof. Dr. Susanne Hagen

Vorgelegt von:

Hannah Noemi ter Horst

Matrikelnummer:



Master of Arts Empowerment Studies

Sommersemester 2020

Düsseldorf, 01.07.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	I
Gendererklärung	III
1 Einleitung.....	1
2 Grundlegende Menschenrechtsabkommen.....	4
2.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	4
2.2 Europäische Erklärung der Menschenrechte.....	5
2.3 UN-Frauenrechtskonvention.....	7
3 Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.....	10
3.1 Grundlagen des Übereinkommens.....	10
3.2 Definition relevanter Begriffe.....	12
3.2.1 Geschlecht.....	12
3.2.2 Gewalt.....	13
3.2.3 Häusliche Gewalt	14
3.3 Struktur und Aufbau des Übereinkommens	15
3.4 Expert*innengruppe der Istanbul-Konvention.....	20
4 Stand in Deutschland.....	22
4.1 Allgemeine Grundlagen.....	22
4.2 Einflüsse des Übereinkommens auf nationales Recht.....	25
4.3 Aktuelle Entwicklungen in der Bundesrepublik	27
4.3.1 Bundesaktionsprogramm.....	27
4.3.2 Hilfetelefon.....	29
4.3.3 Frauen*häuser.....	30
4.3.4 Monitoringstelle.....	31
4.3.5 Studien und Erhebungen.....	31
4.4 Forderungen an die Bundesrepublik.....	34
5 Femizid.....	42

5.1 Herkunft und Definition des Begriffs.....	42
5.2 Straftatbestände im nationalen Recht.....	46
5.2.1 § 212 StGB „Totschlag“.....	46
5.2.2 § 211 StGB „Mord“.....	51
5.3 Gegenüberstellung der Rechtsanwendung	57
5.4 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention bezogen auf die Bestrafung von Femiziden.....	60
5.4.1 Rechtsprechungen zur Verdeutlichung des Unrechtsgehalt	60
5.4.2 Anwendung der Istanbul-Konvention.....	63
5.4.3 Entwurf eines Paragrafen „Femizid“.....	65
6 Fazit und Ausblick.....	70
Literaturverzeichnis.....	73

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bschl.	Beschluss
BT-Drs.	Bundestagsdrucksach
CAVIO	Ad-Hoc-Ausschuss zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
CEDAW	Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierungen gegen die Frau (Frauenkonvention)
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
djb	Deutscher Juristinnenbund
ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
FDK	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GREVIO	GRoup of Experts on action against VIOLence against women and domestic violence (Expert*innengruppe der IK)
HilfetelefonG	Hilfetelefontgesetz
h.M.	herrschende Meinung
IK	Istanbul-Konvention, auch: Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
LG	Landgericht
lit.	„littera“, lateinisch für Buchstabe
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
MRK	Menschenrechtskommission
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OHCHR	Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafsenat des Bundesgerichtshofs
UN	United Nations, auch Vereinte Nationen
Urt.	Urteil
v.	vom
WD	Wissenschaftliche Dienste
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZIF	Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Gendererklärung

In der vorliegenden Arbeit wird das Sternchen (*) zum Gendern genutzt; damit soll aufgezeigt werden, dass die geschlechtliche Vielfalt neben dem binären Systems anerkannt und ausdrücklich erfasst werden soll. Lediglich feststehende Namen und in direkten Zitaten wird nicht gegendert, wohl bei den Angaben der Bundesregierung und der Polizeistatistik. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass nicht nur Cis-Frauen erfasst wurden. Überwiegend wird der Begriff „Frau“ genutzt und hiermit darauf verwiesen, dass damit alle Frauen* jeden Alters gemeint sind, die sich selbst als Frauen* lesen. Erfasst werden – unabhängig ihrer Sexualität – Cis-Frauen, Trans-Frauen, intergeschlechtliche wie non-binäre Menschen und alle Menschen, die sich nicht unter einem der genannten Begriffe wiederfinden.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1 Einleitung

Das Zuhause ist – besonders für Frauen* und Kinder – nicht immer ein geschützter Ort (BMFSFJ, 2020e). Die Zahlen von häuslicher Gewalt stiegen in den letzten Jahren stets weiter an, wie die Statistiken des Bundeskriminalamts (BKA) belegen (BKA, 2019, S. 1). Während 2014 bei sogenannten „Opferwerdungen“ 126.230 Fälle bekannt wurden, waren es im Jahr 2018 bereits 140.755 Fälle. Vor allem Frauen* waren von partnerschaftlicher Gewalt betroffen und ihr Anteil stieg im Jahr 2018 erneut an. Wird die Beziehung zwischen Täter*in und Betroffene*r betrachtet, so finden – unter Berücksichtigung aller Straftaten – die meisten Delikte im Rahmen von „ehemalige[n] Partnerschaften“ mit 37,7 % (53.055 Opfer) statt, gefolgt von „Ehepartner[n]“ mit 33,0 % (46.450 Opfer). Unter den Straftaten „Mord und Totschlag“ dominiert jedoch die Gruppe der „Ehepartner“ als Betroffene. Sowohl bei „Mord und Totschlag“ als auch bei „Körperverletzung (inklusive Todesfolge)“ sind ca. 80% der Opfer weiblich und ca. 20% männlich (ebd., S. 2 – 6). Während das Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen* lange Zeit als Privatangelegenheit abgetan wurde, fällt gerade in besonderen Ausnahmesituationen auf – wie aktuell durch die weltweite Covid-19-Pandemie¹, während der Ausgangsbeschränkungen gelten und die Menschen aufgefordert werden, in ihren Wohnungen zu bleiben – dass die bisherigen Schutzmöglichkeiten nicht ausreichend sind (BMFSFJ, 2020e). So wurde auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene kurzfristig vereinbart, dass auf Grund mangelnder Platzkapazität in Frauen*häusern auch Hotels oder Ferienwohnung angemietet werden können, um im Notfall reaktionsfähig zu sein (BMFSFJ, 2020c). Eine aktuelle Studie der Technischen Universität München belegt, dass weniger als die Hälfte der befragten Frauen* (32,4 %), die von Gewalt betroffen sind, das Hilfetelefon gegen Gewalt kennen; tatsächlich genutzt wurde es sogar nur von 2,7 % der Frauen* (Steinert, 2020). Zugleich berichtete die Presse in der letzten Zeit vermehrt von verschiedenen Tötungsdelikten an Frauen*, die durch (Ex-)Partner begangen wurden (vgl. rbb24, 2020; vgl. swp, 2020; vgl. mdr, 2020). Besonderes Interesse erzeugte der Tod von Besma A. aus Niedersachsen, deren Tötung durch den Ehemann als Versehen bezeichnet wurde und dazu führte, dass verschiedene Frauen*organisationen und Verbände einen offenen Brief mit Forderungen an Vertreter*innen der Politik und Justiz verfassten, um darauf aufmerksam zu machen, dass es sich weder um ein Versehen noch um einen Einzelfall handelt (UTAMARA e.V., 2020).

1 Ende 2019 sind in der chinesischen Stadt Wuhan mehrere Fälle einer Lungenentzündung mit unbekannter Ursache aufgetreten. Die Ursache konnte Anfang Januar 2020 festgestellt werden und liegt in dem Coronavirus mit dem Namen „2019-nCoV“. Seit dem 11.03.2020 gilt die Verbreitung des Virus als Pandemie, da die Zahl der erkrankten Menschen weltweit rapide zugenommen hat. Im Rahmen der Pandemie wurden weltweite Beschränkungen und Maßnahmen erlassen, um die Verbreitung einzudämmen (vgl. WHO, 2020).

Bereits seit einigen Jahren gehen weltweit immer mehr Menschen, besonders Frauen*, auf die Straße, um für ihre Rechte und gegen Gewalt an Frauen* zu demonstrieren. In den lateinamerikanischen Ländern hat sich eine starke Frauen*bewegung mobilisiert, die unter dem Namen „Ni una meno“, auf deutsch „nicht eine weniger“, gegen die Tötung von Frauen* – vor allem durch (Ex-)Partner – aktiv wird. Sie will zudem öffentlich machen, wie häufig es innerhalb von Beziehungen zur Tötung von Frauen* kommt (Wischnewski, 2018, S. 126). Auch in Deutschland hat seit Ende 2019 das öffentliche Interesse an Tötungen von Frauen* zugenommen. So schlossen sich Menschen unter dem Hashtag #keinmehr zu einer feministischen Bewegung zusammen, um auch auf die getöteten Frauen* in Deutschland aufmerksam zu machen (Wischnewski, 2018, S. 126). Ebenfalls wurde im vergangenen Jahr eine Petition gegen das Töten von Frauen* mit dem Namen „Stoppt das Töten von Frauen* #XX“ auf den Weg gebracht, um die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren (vgl. Stendera, 2019). In diesem Kontext wurde der Begriff „Femizid“ auch in Deutschland bekannter. Darunter wird zumeist die Tötung einer Frau* aufgrund ihres Geschlechts verstanden; in feministischen Bewegungen wird er schon genutzt, um „verschiedene Kritiken patriarchaler Verhältnisse zu bündeln und um die notwendigen Forschungen und Debatten praktisch einzufordern“ (Wischnewski, 2018, S. 132). Eine Anerkennung des Begriffs durch die Bundesregierung blieb aber bisher aus, ebenso eine Erfassung von Femiziden in der Statistik des BKA (vgl. BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019). In Deutschland wird i.d.R. zwischen sog. Ehrenmorden und Trennungstötungen unterschieden (Wischnewski, 2018, S. 131). Für das Jahr 2019 liegen noch keine Zahlen bzgl. der Tötungsdelikte durch das BKA vor; auf der Online-Plattform der Kampagne „One Billion Rising“ wurden jedoch Tötungsdelikte an Frauen* in Deutschland anhand von Pressemitteilungen aufgelistet. Demnach sind im letzten Jahr 135 Frauen* und 15 Kinder durch zumeist (Ex)-Partner getötet und weitere 63 Frauen* schwer verletzt worden (vgl. OneBillionRising, 2019).

Auch in Deutschland ist Gewalt gegen Frauen* deshalb ein Thema, dem weiterhin und verstärkt Beachtung beigemessen werden muss und dies auch auf politischer und rechtlicher Ebene. Aufgrund dessen wurden verschiedene Rechtsinstrumente etabliert, um die Gleichberechtigung voranzutreiben, Frauen* vor Gewalt zu schützen und die Bundesländer mit in die Verantwortung zu nehmen. Gewalt an Frauen* soll aus dem Privaten in den öffentlichen Diskurs verschoben werden, um die Gesellschaft für das Thema zu sensibilisieren (Lembke & Steinl, 2018, S. 203). Das aktuellste und derzeit wichtigste Abkommen ist das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention

(IK). Das Übereinkommen ist in Deutschland am 01.02.2018 in Kraft getreten und somit geltendes Recht (ebd., S. 204).

Im Rahmen der Masterarbeit wird herausgearbeitet, welche Menschenrechtsabkommen die Grundlage für das Übereinkommen bilden, wie dieses aufgebaut ist und welche Inhalte und Maßnahmen es beinhaltet. Im Anschluss daran wird dargestellt, inwieweit die Istanbul-Konvention in Deutschland bereits umgesetzt wurde, welche Pläne der Bundesregierung und welche Forderungen aus der Zivilgesellschaft noch existieren. Insbesondere soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Istanbul-Konvention in der Rechtsprechung von Tötungsdelikten an Frauen* Einfluss hat. Um zu einer Aussage gelangen zu können, wird sich mit dem § 212 StGB „Totschlag“ und dem § 211 StGB „Mord“ auseinandergesetzt werden. Sodann wird die Anwendung der Paragraphen in der Beurteilung von sog. Ehrenmorden und Trennungstötungen beschrieben. In dieser Gegenüberstellung soll die leitende Forschungsfrage, ob die Istanbul-Konvention bei der Verurteilung von Femiziden bereits ausreichend umgesetzt wurde, erörtert werden. Im Anschluss werden weitere notwendige Schritte und eine mögliche gesetzgeberische Handlungsalternative aufgezeigt, wie dem Unrechtsgehalt von Femiziden auf rechtlicher Ebene begegnet werden kann.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

2 Grundlegende Menschenrechtsabkommen

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch Istanbul-Konvention genannt, ist auf Grundlage anderer Menschenrechtsabkommen entstanden und konnte sich auch dank bereits ratifizierter und umgesetzter Menschenrechtsabkommen entwickeln. Einige wichtige Dokumente, die der Istanbul-Konvention den Weg bereitet haben, werden im kommenden Abschnitt benannt und erklärt, bevor näher auf das Übereinkommen eingegangen wird.

2.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Basis und den Willen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) zu entwickeln, ist verknüpft mit den menschenverachtenden und Würde verletzenden Geschehnissen des Nationalsozialismus. Sie haben dafür gesorgt, dass die internationale Staatengemeinschaft Überlegungen angeführt hat, einen wirksamen Schutz der Menschenrechte zu entwickeln (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 25; Fritzsche, 2009, S. 52). Die Staatengemeinschaft sah es als ihre Aufgabe, ein System zu entwickeln, das den Schutz der Individuen gewährleistet und die Staaten in ihrer Souveränität einschränkt, damit sich diese Taten nicht wiederholen können (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 1.32).

Während der ersten Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) wurde die Menschenrechtskommission (MRK) gegründet, deren Aufgabe darin bestand, einen Menschenrechtskatalog zu entwickeln. Die Ausarbeitung eines solchen Katalogs, der zudem rechtlich bindend sein sollte, gestaltete sich schwierig, da sich mehrere Mitgliedsstaaten gegen die Schaffung eines rechtsverbindlichen Vertrages aussprachen (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 26ff.). Infolgedessen wurde zunächst die AEMR ins Leben gerufen – ein Menschenrechtskatalog ohne rechtliche Bindung. Die AEMR wurde mit Resolution vom 10.12.1948 von den Mitgliedsstaaten angenommen (ebd., S. 29). Inhaltlich kann die AEMR in zwei Rechtsbereiche unterteilt werden; es werden sowohl die politischen und bürgerlichen Rechte als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufgenommen. Die Vereinigung dieser zwei Rechtsbereiche innerhalb eines Vertrages verdeutlicht die Unteilbarkeit der Menschenrechte (Fritzsche, 2009, S. 52).

Obwohl die AEMR zu Beginn als nicht bindende Deklaration galt, wurde sie jedoch im Laufe der Zeit zu einer Orientierungshilfe; das entstandene Gewohnheitsrecht², führte dazu, dass die AEMR rechtlich bindend wurde (Buergenthal & Thürer,

² Unter Gewohnheitsrecht fallen alle Rechtsnormen, die trotz der fehlenden rechtlichen Bindung in der Rechtspraxis so umgesetzt werden und zu denen sich die Staaten bekennen. Auch Abweichungen von den Normen stellen das Gewohnheitsrecht nicht in Frage, sondern stellen eine Verletzung des Rechts dar (vgl. Kälin & Künzli, 2019, Rn. 2.104f.).

2010, S. 31). Die zwei Bereiche der AEMR sind unterteilt in die bürgerlichen und politischen Rechte, auch UN-Zivilpakt genannt, sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte), auch bekannt als UN-Sozialpakt, diese führten ebenfalls dazu, dass die Rechte aus der AEMR in ein verbindliches Vertragsrecht überführt werden konnten (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 1.34). Diese beiden Menschenrechtsverträge wurden 1966 durch die UN verabschiedet, konnten jedoch erst zehn Jahre später – nachdem 35 Staaten diese ratifiziert hatten – in Kraft treten. Durch die verbindliche Festschreibung der Menschenrechte entwickelte sich die AEMR von einer zunächst unverbindlichen Empfehlung zu einem in großen Teilen völkerrechtsverbindlichen Menschenrechtskatalog (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 31). Das entstandene Gewohnheitsrecht der AEMR bleibt nur noch insoweit relevant, wie es für die Verhinderung von Vorbehalten verwendet werden kann (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 2.108).

Die festgeschriebenen Rechte in der AEMR regeln nicht das Verhältnis bzw. das Verhalten zwischen zwei Menschen, sondern regulieren vor allem das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Menschen. Die Aufgabe des Staates ist es, dafür zu sorgen, dass sich das Verhalten der Menschen an den rechtlichen Vorgaben orientiert und somit die Menschenrechte nicht verletzt werden. Es soll ebenfalls gewährleistet werden, dass jeder Mensch diese Rechte besitzt und frei in ihrer Ausübung ist (Fritzsche, 2009, S. 53). Zur Sicherstellung, dass jeder Mensch seine Rechte in Anspruch nehmen kann, sind weitere rechtsverbindliche Menschenrechtsverträge entstanden. Dies ist insbesondere wichtig, da es

„gerade in Zeiten der Unsicherheiten und Krisen (...) eine strukturell angelegte Versuchung des Staates (gibt), seine Befugnisse auf Kosten der Freiheiten und Rechte der Bürger auszuweiten“ (ebd., S. 147).

Neben der AEMR gibt es die europäische Erklärung der Menschenrechte, welche die universell geltenden Menschenrechte noch einmal konkreter für die europäische Gemeinschaft formuliert und rechtlich verbindlich gestaltet. Im folgenden Kapitel soll die Erklärung dargestellt werden.

2.2 Europäische Erklärung der Menschenrechte

Auf europäischer Ebene konnte der Menschenrechtsschutz als Europäische Erklärung der Menschenrechte (EMRK) durch den Europarat bereits 1950 etabliert werden (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 1.34) und am 03. September 1953 in Kraft treten (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 192). Der Europarat wurde ebenfalls aufgrund der Ereignisse während des Nationalsozialismus und der damit einhergehenden Missachtung von Menschenrechten ein Jahr zuvor in Rom gegründet. Zu Beginn bestand der Europarat aus

zehn Mitgliedsstaaten und entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einer gesamteuropäischen Organisation. Inzwischen haben alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarates die EMRK ratifiziert (ebd., S. 191f.). Der Europarat hat als zentrales Ziel den Schutz der Menschenrechte sowie die Förderung und den Schutz gemeinsamer Ideale und Grundsätze (ebd., S. 187). Die EMRK ist ein verbindlicher Katalog der wichtigsten Menschenrechte und Grundfreiheiten und stellt den grundrechtlichen Mindeststandard dar.

Die Rechte, die zunächst nicht in der EMRK festgeschrieben worden sind, wurden nachträglich durch Zusatzprotokolle ergänzt. Bisher gibt es 14 Zusatzprotokolle, die die EMRK sowohl in „materieller als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht“ ergänzen (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 192). Der Europarat hat neben der EMRK und ihren Zusatzprotokollen noch weitere Verträge verfasst. Insgesamt wurde über 200 Verträge und Zusatzprotokolle – die Istanbul-Konvention ist das 210te Übereinkommen des Europarates³ – durch den Europarat verabschiedet (ebd., S. 188).

Gemäß Art. 5 EMRK darf die Einhaltung des Menschenrechtsschutzes auch in Kriegs- und Notstandszeiten nicht eingeschränkt werden (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 187, 193). Zudem sind in Art. 14 EMRK sowie im 12ten Zusatzprotokoll festgeschrieben, dass die garantierten Rechte der Konvention sowie der Zugang zu ihnen diskriminierungsfrei sein müssen. Es besteht ein allgemeines Diskriminierungsverbot (ebd., S. 198f.), die Gewährung der festgesetzten Rechte können vom Europäischen Menschenrechtshof durchgesetzt werden (ebd., S. 187). Dazu stehen zwei verschiedene Verfahren zur Verfügung: Zum einen können Staaten andere Staaten der Verletzung der EMRK bezichtigen und dies im Rahmen des Staatenbeschwerdeverfahrens melden, zum anderen gibt es das Individualbeschwerdeverfahren. Dieses wurde von allen Mitgliedsstaaten anerkannt. Das Individualbeschwerdeverfahren kann von Bürger*innen eines Landes genutzt werden, um auf die Verletzung ihrer Menschenrechte durch den eigenen Staat aufmerksam zu machen. Es ist deutlich effektiver als das Staatenbeschwerdeverfahren (ebd., S. 199) und gilt nach Buergenthal & Thürer (2010) als „sehr effizienter Mechanismus zur Durchsetzung der garantierten Rechte“ (S. 201).

Neben den zwei Beschwerdeverfahren wurde 1999 das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte eingerichtet, dessen*deren Besitzer*in für sechs Jahre gewählt wird. Das Amt gilt als Handlungsinstrument zur Durchsetzung der Menschenrechte. Der*Die Hochkommissar*in soll in seiner*ihrer Funktion den Menschenrechtsgedanken stärken und ist für die Sicherung der festgeschriebenen Normen zuständig. Des

3 Siehe <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list> [Zugriff am 29.06.2020].

Weiteren gehören regelmäßige Besuche der Mitgliedsstaaten, die Erstellung von Empfehlungen und Berichten sowie die Berichterstattung an das Ministerkomitee und an die parlamentarischen Versammlungen zu den Aufgaben (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 190f.).

Während die AEMR wie auch die EMRK die Menschenrechte für alle Menschen verbrieft, gibt es weitere Konventionen, in denen die Rechte verschiedener Menschengruppen explizit aufgenommen und benannt werden. Eine dieser Konventionen ist die UN-Frauenrechtskonvention, welche die Rechte der Frauen* erstmalig hervorhebt und zur Stärkung beigetragen hat. Diese Konvention wird nachfolgend erläutert.

2.3 UN-Frauenrechtskonvention

Die Geschichte der Menschenrechte galt lange als eine Geschichte der Männerrechte (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.41) oder wie Fritzsche (2009) festhält:

„Obwohl alle Menschen die gleiche Würde und die gleichen Menschenrechte haben, sind sie nicht gleich in der Anfälligkeit, Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden zu können“ (Fritzsche, 2009, S. 120).

Erst in der Zeit der zweiten internationalen Frauenbewegung (1976 - 85) wurde die politische Verknüpfung der Menschenrechte mit den Frauenrechten erstellt. Die Verbindung zwischen Frauenrechten und Frauen-Menschenrechten führte zu einer verstärkten politischen Bekämpfung der existierenden Unrechte an Frauen* und dies nicht nur auf lokaler, sondern auch auf nationaler wie internationaler Ebene (Wölte, 2002, S. 221f.). Eine der wichtigsten rechtlichen Errungenschaften ist das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierungen gegen die Frau“ (CEDAW oder Frauenkonvention), welches 1979 durch die Staatengemeinschaft der UN verabschiedet wurde (ebd., S. 224) und 1981 in Kraft trat. Der Fokus des Übereinkommens liegt auf der Bekämpfung der Benachteiligung der Frau* und soll die Gleichstellung von Frauen* und Männern fördern (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 52). Sie verbietet sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen in diversen Bereichen. Das Übereinkommen richtet sich an den Staat und seine Organisationen und verpflichtet ihn, geeignete Mittel und Maßnahmen zu ergreifen, damit Frauen* weder durch andere Menschen noch Organisationen diskriminiert werden (Fritzsche, 2009, S. 121). Zudem müssen die Vertragsstaaten ihre jeweiligen Verfassungen so verändern, dass die Gleichberechtigung darin verankert und in allen Bereichen der Gesellschaft umsetzbar ist (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 52).

In der Zeit vor der Verabschiedung der Frauenkonvention galt Gewalt gegen Frauen* noch nicht als eine Form der Diskriminierung der Frau* (Wölte, 2002, S. 225), sondern wurde im Allgemeinen als ein soziales Problem angesehen, nicht als Menschenrechtsproblem (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.64). Jedoch fand bereits 1976 ein internationales Tribunal zu dem Thema Gewalt an Frauen* in Brüssel statt, dem ca. 2.000 Frauen* aus 40 Ländern beigewohnt haben. Während des Tribunals wurde sowohl das enorme Ausmaß an Gewalt gegen Frauen* erkannt, als auch eine umfassende Definition des Gewaltbegriffes erarbeitet. Gewalt und Diskriminierung von Frauen* sollten als internationales Unrecht und Verbrechen angesehen und sowohl Gewalt im öffentlichen als auch im privaten Raum als Ausdruck patriarchaler Herrschaft verstanden werden (Wölte, 2002, S. 223f.). Erst 1992 erklärte der UN-Ausschuss in der Allgemeinen Empfehlung Nummer 19 für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, dass Gewalt gegen Frauen* als eine Form der Diskriminierung offiziell anerkannt wird (Denkschrift, 2017, S. 2). Diese Anerkennung führte dazu, dass die Staaten nun ebenfalls verpflichtet waren, Maßnahmen einzuführen, um Gewalt gegen Frauen* zu verhindern (Wölte, 2002, S. 235), zu untersuchen und zu bestrafen – ganz gleich, ob die Verletzung durch staatliche Organe oder Privatpersonen vollführt wurde (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.66).

Die offizielle Festschreibung, dass Gewalt gegen Frauen* in allen Bereichen der Gesellschaft eine Menschenrechtsverletzung darstellt, fand 1993 auf der Weimarer Menschenrechtskonferenz statt (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.65; Klimke, 2019, S. 362ff.). Die genaue Ausformulierung und Präzisierung erfolgte im Rahmen der „Internationalen Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“, in der die Definition des Gewaltbegriffes in Art. 2 CEDAW festgeschrieben wurde (Wölte, 2002, S. 234; Fritzsche, 2009, S. 122). Der Gewaltbegriff nach Art. 2 CEDAW umfasst somit jegliche körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie (lit. a), in der Gemeinschaft, in Bildungseinrichtungen und andernorts (lit. b) sowie jegliche durch den Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt (lit. c). Zwar hat die Erklärung keine rechtliche Bindung, bietet aber erstmalig eine Vorgabe an einheitlichen normativen und politischen Standards (Wölte, 2002, S. 234).

Auf der Wiener UN – Menschenrechtskonferenz 1993 wurden die Staaten dazu aufgefordert ihre eingereichten Vorbehalte gegen die Frauenkonvention zu überdenken und zurückzuziehen. Die Vorbehalte führen dazu, dass Teile der Konvention für die jeweiligen Länder keine rechtliche Bindung haben und die Umsetzung des Übereinkommens erschwert oder gar verhindert wird (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 52f.; Fritzsche, 2009, S. 123). Des Weiteren wurden auf der Wiener Menschenrechtskonferenz

unterschiedliche Forderungen laut, die nach und nach in Teilen umgesetzt wurden: 1994 wurde der Posten der UN-Sonderberichterstatter*in eingerichtet, die zwar keine Sanktionen verhängen kann, aber durch sogenannte Blaming & Shaming-Strategien, also das öffentliche Bloßstellen oder Anprangern von Missständen (Rother, 2010, S. 409, 417), Einfluss nehmen kann. Auch während der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking (1995) wurde der Aspekt „Gewalt gegen Frauen“ erneut in den Fokus genommen und als „Ausdruck historisch gewachsener Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern“ formuliert (Wölte, 2002, S. 234). Die Forderung nach einem Individualbeschwerdeverfahren wurde Ende 2000 durch das Inkrafttreten eines Fakultativprotokolls erfüllt, sodass einzelne Frauen* oder Organisationen Verletzungen ihrer Rechte dem Ausschuss der Frauenkonvention mitteilen können. Der Ausschuss kann Staaten auf die in der Konvention festgelegten Rechte hinweisen und Streitigkeiten können – sofern denn ein internes Schiedsverfahren vorab gescheitert ist – beim Internationalen Gerichtshof entschieden werden. Ferner wurde die Liste der offiziell anerkannten frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen um die Aspekte der weiblichen Genitalbeschneidung, der Kinderehe und den sogenannten Verbrechen gegen die Ehre erweitert (Buergethal & Thüerer, 2010, S. 52; vgl. Klimke, 2019, S. 362ff.).

Im Jahr 1999 wurde darüber hinaus das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (FDK) ratifiziert, welches fest schreibt, dass die Staaten dazu verpflichtet sind, in allen Lebensbereichen die Gleichstellung zu gewährleisten (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.53). Die Kernpflichten des Fakultativprotokolls bestehen darin, dass die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten keine direkte oder indirekte Diskriminierung beinhalten dürfen und den Schutz von Frauen* in der Öffentlichkeit als auch im Privaten garantieren müssen. Es müssen Maßnahmen initiiert werden, um die faktische Gleichstellung der Frau* zu verbessern und die Mitgliedsstaaten müssen sich dazu bereit erklären, in der Gesellschaft gegen tradierte geschlechtsspezifische Rollen und Stereotypen vorzugehen. Damit soll erreicht werden, dass die sozialen und kulturellen Vorstellungen von angeblich typischen Verhaltensmustern der Geschlechter aufgeweicht und verändert werden. Als wichtiger Aspekt, der auch schon in Art. 4 CEDAW festgeschrieben wurde, ist zu nennen, dass temporäre Fördermaßnahmen für Frauen* als wichtig und notwendig erachtet werden, um die faktisch Gleichstellung der Geschlechter zu beschleunigen. Sie stellen gem. Art. 4 Abs. 1 FDK keine Diskriminierung des Mannes dar, auch wenn Männer zeitweise dadurch belastet werden (ebd., Rn. 11.55). In den Rechtsprechungen des FDK-Ausschusses finden sich viele Urteile zu Fällen von gegen Frauen* gerichtete geschlechtsspezifische Gewalt. Diese stellt eine besonders schwere Form der Diskriminierung dar

und erfordern ein striktes Vorgehen des Staates. Ihm obliegt es, Schutzmaßnahmen einzurichten und Verletzungen des Diskriminierungsverbots zu untersuchen und die Verantwortlichen gerichtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Eine Verletzung des Fakultativprotokolls liegt vor, wenn der Staat keine geeigneten bzw. ausreichenden gesetzlichen Maßnahmen einführt, um Diskriminierungen im öffentlichen und privaten Raum zu verhindern (ebd., Rn. 11.56, 11.68).

Insbesondere die Frauenkonvention, das wichtigste Menschenrechtsdokument⁴ für Frauen* (Fritzsche, 2009, S. 121), bietet die Grundlage, um die „komplexen und ineinandergreifenden Dimensionen von Gewalterfahrungen und -strukturen von Frauen“ nachzuvollziehen und richtet sich gegen jede Form der Diskriminierung – ob im Privaten, im Familienleben, durch Kultur oder Tradition, in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft – und fordert vom Staat deren Abschaffung. Diese rechtlichen Festschreibungen werden in der Istanbul-Konvention aufgegriffen und durch die Forderung konkreter Maßnahmen ergänzt (Wölte, 2002, S. 231; Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.66).

3 Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Die Istanbul-Konvention ist ein vom Europarat beschlossener Vertrag und beschreibt das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die zuvor beschriebenen Menschenrechtsabkommen bieten die rechtliche Grundlage für das Übereinkommen. Zunächst werden die Grundlagen und relevanten Begriffe des Übereinkommens definiert, um nachvollziehen zu können, welches Verständnis zugrunde gelegt wurde.

3.1 Grundlagen des Übereinkommens

Trotz der Erfolge der Frauenkonvention ist Gewalt gegen Frauen* auch weiterhin ein weltweites Problem und gehört zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen (Denkschrift, 2017, S. 1). Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen* war bisher noch nicht das spezifische Ziel eines weltweit anerkannten völkerrechtlichen Instruments, das sich umfassend mit der Problematik beschäftigt (ebd., S. 2). Insbesondere auf europäischer Ebene existierte noch kein rechtlich bindendes Dokument, das die subjektiven Rechte aus der Frauenkonvention um konkrete gesetzgeberische und administrative Maßnahmen ergänzte, welche die europäischen Staaten zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen* zu ergreifen haben (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.67).

⁴ Das Übereinkommen hat aktuell 189 Vertragsparteien, siehe: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en [Zugriff am 29.06.2020].

Auf der Grundlage der Frauenkonvention – mit besonderem Bezug auf die Allgemeine Empfehlung Nummer 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, in dem Gewalt gegen Frauen* erstmalig als Diskriminierungsform festgeschrieben wurde (Denkschrift, 2017, S. 2) sowie mit Bezug auf die Empfehlung Rec (2002) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über den Schutz von Frauen* vor Gewalt aus dem Jahr 2002 – wurde einer rechtsverbindlichen Konvention der Weg geebnet (Klimke, 2019, S. 364). Vor diesem Hintergrund und infolge der Ergebnisse aus einer dreijährigen Kampagne des Europarates (2006 - 2008), einer Machbarkeitsstudie zum Übereinkommen gegen häusliche Gewalt sowie den Empfehlungen verschiedener Lenkungs Ausschüsse (Gleichstellung, justizielle Zusammenarbeit und Strafrecht) wurde im Dezember 2008 ein Ad-Hoc-Ausschuss zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt (CAVIO) ins Leben gerufen (Denkschrift, 2017, S. 3).

CAVIO war für die Erarbeitung eines Übereinkommens zuständig und formulierte dies innerhalb eines Jahres in sechs Sitzungen aus, sodass es auf der Konferenz des Ministerkomitees des Europarates in Istanbul am 07.04.2011 verabschiedet und am 11.05.2011 zur Unterzeichnung vorgelegt werden konnte. Nach der Ratifizierung durch zehn Mitgliedsstaaten ist das Übereinkommen am 01.08.2014 in Kraft getreten (Denkschrift, 2017, S. 3). Somit wurde die erste bindende Rechtsnorm zu Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt in Europa geschaffen, welche einen umfassenden Maßnahmenkatalog darstellt, der sowohl Empfehlungen als auch Rechtsnormen für die Mitgliedsstaaten beinhaltet (Klimke, 2019, S. 364).

Die Istanbul-Konvention schließt eine entscheidende Lücke beim Schutz von Frauen* vor Gewalt und häuslicher Gewalt – insbesondere auch, weil die Vertragsstaaten dazu aufgefordert werden, den Schutz vor häuslicher Gewalt auf alle Opfer auszubauen und allumfassend zu agieren (Denkschrift, 2017, S. 3). In dem Übereinkommen sind keine subjektiven Rechtspositionen enthalten, sondern es werden Maßnahmen für die Bereiche Prävention, Betreuung und Hilfe sowie Rechtsschutz in zivil- und strafrechtlichen Verfahren benannt (Klimke, 2019, S. 365). Es wurden spezifische Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt und zum Schutz der Opfer festgeschrieben (ebd., S. 378), die das Ziel haben, die Interessen der Opfer zu fokussieren, um ihnen größeren Schutz und mehr Rechte zuzusprechen (Denkschrift, 2017, S. 4). Teile der Istanbul-Konvention überschneiden sich mit anderen Übereinkommen, wodurch die Forderungen gestärkt werden, da Verpflichtungen aus anderen Übereinkommen nicht durch die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention aufgehoben werden (Art. 71 IK; ebd., S. 3). Eine weitere Besonderheit, die das Übereinkommen ausmacht, ist

die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten kontrolliert (Art. 11 IK, ebd., S. 3).

Das Übereinkommen ist zwar vom Europarat beschlossen worden, hat jedoch auch eine Wirkung über den europäischen Raum hinaus, da auch Staaten, die keine Mitglieder sind, das Übereinkommen ratifizieren können (Denkschrift, 2017, S. 4). Aktuell gibt es 34 Mitgliedsstaaten, die damit die rechtliche Bindung für das eigene Land anerkannt haben. Die Europäische Union sowie sieben Mitgliedsstaaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, nicht aber ratifiziert. Die bloße Unterzeichnung eines Übereinkommens reicht jedoch nicht aus, um eine Rechtswirkung zu erreichen. Zwei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, namentlich Aserbaidschan und die Russische Föderation, haben das Übereinkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert (vgl. Europarat, 2020).

3.2 Definition relevanter Begriffe

3.2.1 Geschlecht

In Art. 3 lit. c) IK wird der Begriff 'Geschlecht' für das Übereinkommen definiert. Zur genaueren Auslegung wird der Erläuternde Bericht des Übereinkommens herangezogen.

Geschlecht wird nicht rein biologisch definiert, sondern ebenfalls als sozial konstruiert (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 43). Somit wird Geschlecht im Sinne von Gender als Grundlage genutzt (Rabe & Leisering, 2018, S. 11) und beinhaltet auch die im Übereinkommen zitierten

„gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ (Art. 3 lit. c) IK).

Mit „angemessenen Verhaltensweisen“ ist nicht nur die gesellschaftliche Erwünschtheit verbunden, sondern auch Verbindlichkeiten. Die Erfüllung bzw. Verweigerung solcher Verhaltensweisen sind mit unterschiedlichen Sanktionen verbunden und können sich auch in Ge- und Verbote widerspiegeln (Denkschrift, 2017, S. 9).

Die Kritik an dem binären Geschlechterverständnis und die Tatsache, dass es mehr als eine Zweigeschlechtlichkeit gibt, bleiben hier unberücksichtigt. Gemäß des Wortlautes werden somit alle Menschen, die mit dem weiblichen biologischen Geschlecht übereinstimmen sowie Transfrauen und -mädchen erfasst, intergeschlechtliche Menschen jedoch zunächst ausgeschlossen. Bisher fehlt noch die Auslegung des Geschlechterbegriffs durch die Expert*innengruppe des Übereinkommens. Den Mitgliedsstaaten steht es frei, den Schutz- und Anwendungsbereich des Übereinkommens

auch auf weitere vulnerable Gruppen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sein können, auszuweiten. Darunter könnten sodann auch intergeschlechtliche Menschen, Transmänner und -frauen sowie homosexuelle Männer gefasst werden. Zu dieser Anwendung regt der Erläuternde Bericht über das Diskriminierungsverbot an (Rabe & Leisering, 2018, S. 11f.).

Der Begriff der 'Frau' wird in Artikel 3 lit. f) IK abgesteckt und umfasst alle weiblichen Menschen, unabhängig ihres Alters. Mit dieser altersunabhängigen Begriffsdefinition sollen sowohl Fälle von Kindesmissbrauch erfasst (Rabe & Leisering, 2018, S. 11), aber auch aufgezeigt werden, dass Menschen geschlechtsspezifische Gewalt unabhängig vom Alter erfahren können. Zudem wird bedacht, dass die erlebte Gewalt im Kindes- und Jugendalter auch Einfluss auf das Erwachsenenalter haben kann (Denkschrift, 2017, S. 10).

3.2.2 Gewalt

Einer der grundlegenden Begriffe der Istanbul-Konvention ist der Begriff 'Gewalt'. Dieser wird besonders in der Form 'Gewalt gegen Frauen' verwendet und ist gem. Art. 2 Abs. 1 IK auf alle Formen von Gewalt anwendbar. Der Begriff beschreibt gem. Art. 3 lit. a) IK eine Verletzung der Menschenrechte und gilt als Diskriminierung der Frau*. Als Grundlage für die Legaldefinition aus Art. 3 lit. a) IK dienen die Wortlaute aus anderen Empfehlungen; besonders

„(...) der Empfehlung Rec (2002) 5 des Ministerkomitees, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) und Art. 1 der UN-Deklaration über die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen“ (Henneberger, 2018, S. 206; vgl. Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 40).

Neu für die Definition des Gewaltbegriffes ist die Ergänzung um den Aspekt der wirtschaftlichen Gewalt (Rabe & Leisering, 2018, S. 12). Grundsätzlich ist unter 'Gewalt' nicht nur eine rein personale Gewalt zu verstehen, sondern zu meist auch eine strukturelle Gewalt, die nach Elsuni (2011) „immer im Zusammenhang mit sozialer Ordnung und Machtverhältnissen“ steht. 'Gewalt gegen Frauen*' umfasst somit alle Handlungen von 'geschlechtsspezifischer Gewalt' (Art. 3 lit. a) IK). 'Geschlechtsspezifische Gewalt' bzw. wie bei Elsuni auch 'geschlechtsbezogene Gewalt' genannt (2011, S. 34), soll das vorherrschende System verteidigen und ist meist eine Reaktion auf die (subjektiv empfundene)

„(...) Bedrohung des dominanten gesellschaftlichen Systems durch Individuen und Gruppen, die den zur Weiterführung dieses Systems erforderlichen Normen nicht entspre-

chen“ (Elsuni, 2011, S. 43).

Im Rahmen des Übereinkommens werden 'geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen*' und 'geschlechtsspezifische Gewalt' als Synonyme verwendet (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 44). Unter 'geschlechtsspezifischer Gewalt' fallen gemäß Art. 3 lit.

a) IK alle Handlungen

„(...) die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“

und beinhaltet somit einen umfassenden Gewaltbegriff (Rabe & Leisering, 2018, S. 12). Sowohl die körperlichen, sexuellen und psychischen Schäden – welche graduell unbestimmt und auslegungsbedürftig sind – werden im weiteren Verlauf des Übereinkommens erneut aufgegriffen (Art. 35, 36, 33 IK), nicht jedoch die wirtschaftliche Gewalt. Hier existiert nur der Hinweis auf die Verbindung zur psychischen Gewalt und darauf, dass beide Gewaltformen miteinander einhergehen können (Henneberger, 2018, S. 207, 209).

'Geschlechtsspezifische Gewalt' liegt gem. Art. 3 lit. d) IK dann vor, wenn die Gewalt gegen eine Frau* gerichtet ist, auf Grund der Tatsache, dass sie eine Frau* ist oder wenn sie als Frau* unverhältnismäßig stark betroffen ist. Wie bereits durch Elsuni (2011) beschrieben, definiert auch der Erläuternder Bericht des Europarates zum Übereinkommen (2011, Art. 3 Nr. 44) als Ursache und Ergebnis von 'geschlechtsspezifischer Gewalt' die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen*, die untergeordnete Rolle der Frau* im privaten als auch im öffentlichen Raum und begründet dies in der tiefen Verwurzelung von sozialen und kulturellen Strukturen, Normen und Werten (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 44; Henneberger, 2018, S. 207).

3.2.3 Häusliche Gewalt

In Art. 3 lit. b) IK erfolgt eine spezifizierte Definition für den Begriff der häuslichen Gewalt, da dies eine besondere Form der Gewalt gegen Frauen* darstellt (Henneberger, 2018, S. 209). Unter 'häusliche Gewalt' fallen alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen (können) und zwischen (ehemaligen) Partner*innen / Ehepartner*innen, zwischen Eltern und ihren Kindern oder auch zwischen weiteren, generationsübergreifenden Familienmitgliedern erfolgt. Es ist ausdrücklich kein gemeinsamer Wohnsitz notwendig, damit die erfolgte Gewalt unter den Bereich 'häusliche Gewalt' fallen kann (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 41, 42). Auch häusliche Gewalt dient zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der

ungleichen Machtverhältnisse und ist ebenfalls kein individuelles, sondern ein strukturelles Problem. Die häufigste Form von häuslicher Gewalt ist die Gewalt gegen Frauen* und Kindern durch Männer (Citak, 2011, S. 249f.). Während folglich in dem Übereinkommen grundsätzlich die Gewalt gegen Frauen* fokussiert wird, wird bei 'häuslicher Gewalt' betont, dass sowohl Täter*innen als auch Opfer beider Geschlechter existieren (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 41). Auch hier wird lediglich das binäre Geschlechtersystem angewandt.

3.3 Struktur und Aufbau des Übereinkommens

Der Aufbau des Übereinkommens folgt den üblichen Strukturen von internationalen Verträgen; es beginnt mit einer Präambel und ist in 12 Kapiteln mit insgesamt 81 Artikeln aufgeteilt (Rabe & Leisering, 2018, S. 13).

Die Präambel setzt die Konvention in Kontext mit anderen völkerrechtlichen Verträgen und bietet eine Übersicht über das gemeinsame Grundverständnis und das gemeinsam zu erreichende Ziel. Es wird festgeschrieben, dass die Vertragsstaaten anerkennen, dass geschlechtsspezifische Gewalt kein soziales, sondern ein strukturelles Problem ist, aus dem eine Stärkung der „historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern“ und der „Diskriminierung von Frauen“ resultiert. Es wird klargestellt, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* ein „Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist. Des Weiteren wird anerkannt, dass vor allem Frauen* Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt werden, dass aber bei häuslicher Gewalt auch Männer und Kinder direkte Opfer werden und Kinder als Zeug*innen von häuslicher Gewalt auch indirekt zu Opfern werden können. Mit der Bewusstmachung der Existenz dieser Problematiken und ihrer Anerkennung soll ein „Beitrag für ein gewaltfreies Europa“ geleistet werden (vgl. Denkschrift, 2017, S. 6).

Im ersten Kapitel (Art. 1 – 6 IK) der Konvention werden die grundlegenden Prinzipien und die ihnen zugrunde liegenden Definitionen abgehandelt. In Art. 1 IK werden die Ziele des Übereinkommens festgehalten; der Zweck sei, Frauen* vor allen Formen von Gewalt zu schützen sowie häusliche Gewalt zu unterbinden und zu verfolgen (lit. a), einen Beitrag zur Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung von Frauen* zu leisten und die Gleichstellung von Frauen* und Männern zu fördern (lit. b), politische wie sonstige Maßnahmen zum Schutz zu entwickeln und Opfer von Gewalt und häuslicher Gewalt zu stärken (lit. c). Weitere Ziele sind die Förderung der internationalen Zusammenarbeit (lit. d) und die Unterstützung von Organisationen und Strafverfolgungsbehörden, damit eine Zusammenarbeit i.S.d. Übereinkommens möglich ist (lit. e).

Die in Art. 3 IK enthaltenen Definitionen wurden unter Punkt 3.2 dieser Arbeit bereits weitergehend dargestellt. In Art. 4 IK geht es um „Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“; hier wird unter Abs. 3 die diskriminierungsfreie Umsetzung des Übereinkommens gefordert. Abs. 4 hingegen greift den Inhalt des Art. 4 Abs. 1 FDK auf (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.55) und legt fest, dass bezogen auf Männer

„[b]esondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, (...) nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens [gelten]“ (Art. 4 Abs. 4 IK).

Das zweite Kapitel (Art. 7 – 11 IK) beinhaltet „[i]neinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“ und dem daraus resultierenden Anspruch auf Schutz und Unterstützung. Die Staaten sind verpflichtet, ein Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt auf- bzw. auszubauen und allgemeine Unterstützungsangebote wie Gesundheits- und Sozialdienste niederschwellig zu gestalten. Ebenso müssen spezialisierte Unterstützungseinrichtungen etabliert und ausgebaut werden, zum Beispiel Schutzunterkünfte wie Frauen*häuser und Zufluchtwohnungen, medizinische wie gerichtsmedizinische Untersuchungen oder eine landesweite kostenlose Telefonberatung. Diese Angebote sollen i.S.d. Istanbul-Konvention „in angemessener geographischer Verteilung“, „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ vorhanden sein (Rabe & Leisering, 2018, S. 13). Art. 11 IK beschreibt die Verpflichtung, Daten über Fälle von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt zu sammeln und im wissenschaftlichen Sinne auszuwerten, da diese Daten besonders für die Expert*innengruppe (Art. 66 IK), die unter Punkt 3.3 beschrieben wird, sowie für die Entwicklung von Präventions- und Schutzmaßnahmen (Art. 11 Abs. 1 lit. b) IK) relevant sind.

Das dritte Kapitel (Art. 12 - 17) thematisiert das Themenfeld „Prävention“ und beschreibt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Zu den Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gehören alle Mittel, die die Gleichstellung von Frauen* und Männern fördern, wie zum Beispiel den Abbau von Stereotypen und klischeehaften Rollenbildern, aber auch die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Problematik anhand von allgemeinen Bildungsangeboten (Denkschrift, 2017, S. 4; Klimke, 2019, S. 365f.). Insbesondere wird unter Art. 12 Abs. 5 IK festgehalten, dass weder „(...) Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ (...) als Rechtfertigung (...) angesehen werden“ und die Vertragsparteien dies bei Fällen von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt nicht als Entschuldigung gelten lassen dürfen.

Das vierte Kapitel (Art. 18 – 28 IK) behandelt die Schutz- und Unterstützungsaspekte, die durch das Übereinkommen gefordert werden. Es geht unter anderem um die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle Opfer vor weiterer Gewalt zu schützen (Art. 18 Abs. 1 IK), aber auch, dass diese Maßnahmen gleichzeitig so konzipiert sein müssen, dass sie z.B. eine weitere Viktimisierung verhindern (Art. 18 Abs. 3 IK). Von Gewalt Betroffene sollen angemessen und rechtzeitig über Angebote in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden (Art. 19 IK) und Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen erfahren (Art. 21 IK). Des Weiteren werden die unterschiedlichen Formen von Unterstützungsangeboten benannt und ausgeführt (Art. 23 – 26 IK).

Das fünfte Kapitel (Art. 29 – 48 IK) beinhaltet Aussagen zum materiellen Straf- und Zivilrecht und zur strafrechtlichen Verfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 33ff. IK). Hier sind die Rechte von Opfern z.B. im Bereich des Schadensersatzes und der Entschädigung verankert, ihre Ansprüche gegenüber den Täter*innen werden gestärkt (Rabe & Leisering, 2018, S. 13). In Art. 29 IK heißt es, dass der Staat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um die Opfer so auszustatten, dass sie sich mit „angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen“ gegenüber den Täter*innen behaupten können. Es sollen Maßnahmen installiert werden, die die Betroffenen stärken, wenn der Staat keine vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen eingerichtet hat (Art. 29 Abs. 2 IK). Auch wird das Sorgerecht und das Besuchsrecht unter dem Aspekt der Sicherheit für die Kinder und für das Opfer geregelt; es wird von den Vertragsparteien gefordert, dass diese entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen (Art. 31 IK). Ab Art. 33 ff. IK werden die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt aufgelistet und die Pflicht der Vertragsparteien benannt, erforderliche Vorkehrungen und Maßnahmen zu installieren, um die Gewaltformen zu bekämpfen, zu verhüten, zu verfolgen und entsprechend die Täter*innen zu bestrafen. Hinsichtlich der Bestrafung ist besonders Art. 42 Abs. 1 IK zu beachten, der besagt, dass Straftaten, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, nicht durch Gründe, die in Art. 12 Abs. 5 IK genannt werden, gerechtfertigt werden dürfen. Sie dürfen vor allem auch nicht damit begründet werden, dass „das Opfer (...) kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche (...) [verletzt habe]“ (Art. 42 Abs. 1 IK) -- um so eine Täter-Opfer-Umkehr zu verhindern (djb, 2019d). Bezugnehmend darauf sind zwei weitere Artikel relevant; Art. 43 IK, der die Anwendung der Straftatbestände reguliert und fest schreibt, dass die Regelungen aus den vorangegangenen Artikeln unabhängig der „Täter-Opfer-Beziehung“ Anwendung finden müssen, damit verknüpft ist Art. 46 IK, in dem Gründe für eine Schärfung der Strafe aufgelistet werden. So werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle notwendigen – gesetzgeberische wie sonstige – Maßnahmen zu treffen,

um die genannten Gründe bei der Festsetzung des Strafmaßes als erschwerend zu berücksichtigen. Zu diesen Gründen zählen beispielsweise Fälle, in denen eine Straftat gegen eine*n frühere*n Partner*in / Ehepartner*in, durch ein Familienmitglied oder einem mit dem Opfer zusammenlebenden Menschen stattfand oder durch eine „ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person“, wie z.B. Arbeitgeber*innen oder Lehrer*innen, erfolgte (lit. a; Erklärender Bericht, 2011, Art. 46 Nr. 236). Auch die wiederholte Begehung von Straftaten (lit. b) oder Straftaten gegen ein Kind bzw. vor einem Kind (lit. d) können strafverschärfend berücksichtigt werden. Ferner können für die Art. 33, 34 IK auch nichtstrafrechtliche statt strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (Klimke, 2019, S. 378).

Im sechsten Kapitel (Art. 49 – 58 IK) werden diverse Vorschriften zu den Themen „Schutz bei akuter Gefährdung“ und „unverhältnismäßiger Belastung in Strafverfahren“ benannt. In Art. 50 werden die Staaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Opfer sofortigen Schutz vor unter den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Straftaten garantiert sowie zur Vorbeugung und Erhebung von Beweisen. Art. 51 IK fordert in Verfahren zur Gefährdungsanalyse eine Einbindung aller einschlägigen Behörden. Die Verpflichtungen aus Art. 52, 53 IK, dass Schutzanordnungen sowie Kontakt- und Näherungsverbote eingehalten werden, sollen in das nationale Recht aufgenommen und Verstöße gegen diese Verbote sanktioniert werden (Art. 53 Abs. 3 IK). Die Verfolgung der Straftaten nach Art. 35 – 39 IK sind von der Erstattung einer Anzeige durch das Opfer unabhängig und können sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen durchgeführt werden, sowie in einigen Fällen auch nach dem Rückzug der Aussage bzw. Anzeige bestehen bleiben (Art. 55 IK). Die Strafverfolgungsbehörden sollen proaktiv vorgehen, um auch z.B. Beweise oder medizinische Gutachten zu sichern (vgl. Erläuternder Bericht, 2001, Art. 55 Nr. 280). Zudem soll den Opfer das Recht zuerkannt werden, bei Bedarf einen Rechtsbeistand zu erhalten und Zugriff auf unentgeltliche Rechtsberatung zu haben (Art. 57). Ebenfalls soll die Verjährungsfrist bei Taten, die die Art. 36, 37, 38, 39 IK betreffen, ausreichend lang sein, so dass auch minderjährige Opfer die Möglichkeit haben, nach ihrer Volljährigkeit ein Verfahren gegen den*die Täter*in anzustreben (Art. 58 IK).

Im siebten Kapitel (Art. 59 – 61 IK) wird der Bereich „Migration und Asyl“ abgedeckt. In Art. 59 IK geht es um Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein Opfer einen unabhängigen Aufenthaltsstatus, frei von ihrem*seinem (Ehe-)Partner*in und auch unabhängig von der Dauer der Ehe oder der Beziehung erhält (Art. 59 Abs. 1 IK). Ferner sollten Bedingungen geschaffen werden, dass Asylanträge auf Grund von geschlechtsspezifischer Gewalt häufiger anerkannt werden (Art. 60 Abs.1, 2 IK). Geflüchtete Men-

schen sollten nach geschlechtersensiblen Aspekten das Asylverfahren durchlaufen und Zugang zu Hilfsdiensten erhalten (Abs. 3).

Das achte Kapitel (Art. 62 – 65 IK) formuliert allgemeine Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit, das neunte (Art. 66 – 70 IK) thematisiert den Überwachungsmechanismus des Übereinkommens, siehe Punkt 3.3. Kapitel 10 (Art. 71) beschäftigt sich mit dem Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften; so wird in Art. 71 Abs. 1 IK festgehalten, dass das „Übereinkommen die Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt“ lässt. Im elften Kapitel (Art. 72) wird der Umgang mit möglichen Änderungen am Übereinkommen reguliert. Im letzten und zwölften Kapitel (Art. 73 - 81) werden die Schlussbestimmung des Übereinkommens benannt. Dabei werden Regelungen hinsichtlich z.B. der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen von Anwendungen oder Auslegungen des Übereinkommens (Art. 74), dem Inkrafttreten des Übereinkommens (Art. 75), dem Beitritt zum Übereinkommen (Art. 76) und besonders zur Einreichung von Vorbehalten (Art. 78, 79) thematisiert. Vorbehalte ermöglichen den Vertragsstaaten bestimmte Artikel der Istanbul-Konvention für sich und die eigene Rechtsanwendung auszuschließen. Ziel ist es, dass das Übereinkommen trotz etwaiger Vorbehalte ratifiziert und größtenteils umgesetzt werden kann (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 78 Nr. 381). Vorbehalte sind gemäß Art. 78 Abs. 2 IK nur möglich gegen Art. 30 Abs. 2 IK („staatliche Entschädigung bei Körperverletzungen“), Art. 44 Abs. 1 lit. e) IK („Gerichtbarkeit bei Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet“) und Art. 44 Abs. 3, 4 IK („Verfolgung von Straftaten unabhängig der Strafbarkeit im Hoheitsgebiet bzw. der Meldepflicht durch das Opfer“), gegen Art. 55 Abs. 1 IK in Hinblick auf Art. 35 IK („Strafverfolgung trotz ungenauer bzw. zurückgezogener Anzeige“) sowie gegen Art. 58 IK in Hinblick auf Art. 37, 38, 39 IK („Verjährungsfrist“) und gegen Art. 59 IK („Aufenthaltsstatus“). Alle eingereichten Vorbehalte sind gem. Art. 79 Abs. 1 IK nach Inkrafttreten des Übereinkommens in dem jeweiligen Land fünf Jahre gültig, können aber um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Länder werden vor Ablauf darüber informiert und befragt, ob eine Verlängerung angestrebt oder der Vorbehalt verändert bzw. zurückgenommen wird. Wenn keine Rückmeldung erfolgt, wird der Vorbehalt automatisch um sechs Monate verlängert. Wenn innerhalb dieser sechs Monate weiterhin keine Reaktion erfolgt, wird der Vorbehalt gelöscht (Rabe & Leisering, 2018, S. 15). Bei der Verlängerung von Vorbehalten oder auf Anfrage müssen die Vertragsparteien eine Begründung an die Expert*innengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt abgeben.

Im folgenden Unterpunkt soll vertieft auf die Expert*innengruppe eingegangen werden, ihre Entstehung dargelegt, ihre Zuständigkeiten und ihre Bedeutung für das

oben dargestellte Übereinkommen erläutert werden.

3.4 Expert*innengruppe der Istanbul-Konvention

Die Expert*innengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden GREVIO (GRoup of Experts on action against VIOlence against women and domestic violence)) wird in diesem Unterkapitel erklärt, da GREVIO als Monitoring-Mechanismus dient und somit für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten zuständig ist (Kräuter-Stockton, 2018, S. 220). Das Gremium besteht aus zehn bis maximal fünfzehn Mitgliedern, deren Amtszeit vier Jahre beträgt und einmal verlängert werden kann (Europe's Human Rights Watchdog, 2020). Die ersten zehn Mitglieder der Expert*innengruppe wurden ein Jahr nachdem die ersten zehn Mitgliedsstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, gewählt; weitere fünf Mitglieder nach der 25ten Ratifizierung. Grundsätzlich gilt, dass alle Mitglieder von GREVIO unterschiedlichen Nationalitäten angehören sollen und sowohl eine Ausgewogenheit hinsichtlich der Geschlechter, der geographischen Verteilung sowie des Fachwissens bestehen (Council of Europe, 2020a).

Die aktuell tätigen Expert*innen wurden in drei Phasen gewählt. Seit Mai 2014 sind sechs Mitglieder aus den Ländern Malta (Präsidentin), Albanien (Erste Stellvertreterin), Italien (Zweite Stellvertreterin), Serbien (weibliches Mitglied), Frankreich (weibliches Mitglied) und Portugal (weibliches Mitglied) entsandt worden. Seit Mai 2018 sind Expert*innen aus den Ländern Georgien (männliches Mitglied), Deutschland (weibliches Mitglied), Schweden (männliches Mitglied), Norwegen (weibliches Mitglied) und aus den Niederlanden (weibliches Mitglied) Teil von GREVIO, deren Mandat am 01.09.2018 startete (Council of Europe, 2020a). Die letzten vier Mitglieder wurden im April 2019 aus den Ländern Türkei (weibliches Mitglied), Slowenien (männliches Mitglied), Griechenland (weibliches Mitglied) und aus der Schweiz (weibliches Mitglied) in die Expert*innengruppe gewählt (Council of Europe, 2020b). Die fünfzehn Mitglieder stammen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie der (Sozial-)Wissenschaft, der Justiz, aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und aus einschlägigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) mit Arbeitsfeldern in der Menschenrechts- und Frauen*arbeit oder in Interventions- und Ombudsstellen. Die deutsche Vertreterin bei GREVIO, Frau Kräuter-Stockton, ist Staatsanwältin. Neben den grundsätzlichen Richtlinien zur Auswahl der Expert*innen sind ferner „Integrität, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie fremdsprachliche Kompetenzen unabdingbar“ (Kräuter-Stockton, 2018, S. 220f.).

Die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens soll durch die regelmäßige Erstellung von Länderberichten erfolgen, die Reihenfolge der Untersuchungen rich-

tet sich nach dem Datum der Ratifizierung des Übereinkommens (Kräuter-Stockton, 2018, S. 222). Unabhängig davon können auch Sonderberichte erstellt werden, wenn Informationen über Fälle schwerer oder systematischer Gewalt gegen Frauen* durch zivile Organisationen oder NROs an GREVIO herangetragen werden (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020). Für die Länderberichte erstellten die Expert*innen gem. Art. 68 IK einen Fragebogen, der abfragt, inwieweit die Maßnahmen i.S. der Istanbul-Konvention umgesetzt wurden. Er zeigt eine detaillierte Darstellung der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen* und zum Problem der häuslichen Gewalt (Kräuter-Stockton, 2018, S. 221). Der Fragebogen wird an die zu prüfenden Mitgliedsstaaten verschickt, anhand dessen die Länder sodann einen Bericht über bereits getroffene und installierte, auch gesetzgeberische Maßnahmen erstellen. Die Informationen können sowohl von den Vertreter*innen der Länder stammen als auch von NROs und der Zivilgesellschaft, um so einen vollständigen Bericht der aktuellen Situation in einem Land abzubilden. Ebenfalls besteht nach Art. 68 Abs. 14 IK die Möglichkeit, dass – sofern die eingereichten Informationen nicht aussagekräftig genug sind – Länderbesuche absolviert werden können (vgl. Europe's Human Rights Watchdog, 2020). Sowohl für die Auswertung der Länderberichte als auch für die Länderbesuche werden jeweils zwei Expert*innen von GREVIO bestellt, deren Benennung bis zu den Länderbesuchen unter Verschluss bleibt, um so etwaige Beeinflussungen zu verhindern. Während der Länderbesuche stehen die Expert*innen unter diplomatischer Immunität (Kräuter-Stockton, 2018, S. 221f.). Basierend auf den eingereichten Informationen verfassen zunächst die zwei bestellten Expert*innen einen vorläufigen Länderbericht mit einer Situationsanalyse wie auch mit Verbesserungsvorschlägen, der im Plenum diskutiert wird. Nach einer Stellungnahme zu dem Bericht durch das jeweilige Land wird der Bericht überarbeitet und endgültig verfasst. Dieser wird zunächst dem Ausschuss der Vertragsparteien sowie dem überprüften Land übermittelt und anschließend für die Allgemeinheit veröffentlicht (ebd., S. 221).

Sofern grundlegende strukturelle Problematiken in einem Land bestehen, werden diese

„(...) im Ausschuss zwischen den Mitgliedsstaaten oder durch die Menschenrechtskommissarin im direkten Austausch mit dem betreffenden Land erörtert, verbunden mit der nachdrücklichen Aufforderung, den Mangel abzustellen“ (Kräuter-Stockton, 2018, S. 221).

Allerdings ist GREVIO nicht befugt, direkte Zwangsmaßnahmen zu erteilen, wenn die Konvention verletzt wird. Die Möglichkeiten belaufen sich wie bei der Frauenrechtskonvention auf die Möglichkeiten der Blaming & Shaming-Strategie, denn „kein Land will als Menschenrechtsverletzer dastehen“ (Kräuter-Stockton, 2018, S. 222). Auch für Fäl-

le des unzureichenden Umgangs mit häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen* ist GREVIO keine Beschwerdestelle, da GREVIO keinen Einfluss auf Gerichtsverhandlungen nehmen kann und auch nicht befugt ist, Verstöße gegen Menschenrechte bzw. gegen die Konvention festzustellen. Die Meldung von problematischen Einzelfällen kann jedoch bei der Erstellung der Länderberichte berücksichtigt werden, sofern sie ein strukturelles Problem in dem jeweiligen Land widerspiegeln (ebd., S. 222).

Des Weiteren kann GREVIO allgemeingültige Empfehlungen aussprechen, die Einfluss auf die Durchführung und Umsetzung des Übereinkommens haben (Art. 69 IK), wie beispielsweise hinsichtlich der Definition von relevanten Begrifflichkeiten (Rabe & Leisering, 2018, S. 11f.). Auch werden nationale Parlamente dazu eingeladen, sich an der Überwachung der Einhaltung zu beteiligen und in regelmäßigen Abständen eine Bilanz hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens zu ziehen (Art. 70 IK).

Nach der Darstellung des Übereinkommens wird im folgenden Kapitel der aktuelle Stand der Umsetzung in Deutschland analysiert. Dabei wird geprüft, welche Voraussetzungen geschaffen wurden, welche zukünftigen Pläne existieren und welche Forderungen bereits an die Bundesregierung gestellt wurden.

4 Stand in Deutschland

4.1 Allgemeine Grundlagen

Das deutsche Grundgesetz vom 23.05.1949 wurde unter Einflussnahme der AEMR entwickelt (Fritzsche, 2009, S. 45) und war der erste Versuch Deutschlands, die Menschenrechte im deutschen Gesetz zu verankern (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 431). Der erste Artikel der deutschen Verfassung bekennt sich mit seinem Wortlaut

„[d]ie Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 Abs. 1 GG)

zu den Menschenrechten und gewährleistet so, dass die Menschenrechte in Deutschland als Grundrechte gelten (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 346).

Auch die europäische Version der Menschenrechte, die EMRK, hat Deutschland unterzeichnet und ratifiziert, sodass diese am 03.09.1953 in Kraft treten konnte. Somit richten sich die Grundrechte in Deutschland nicht nur nach der AEMR, sondern sollen auch in ihren Schutz- und Schrankenbereich nach den Richtlinien der EMRK interpretiert werden können. Bereits 1987 beschloss das Bundesverfassungsgericht, dass bei der Bestimmung der Auslegung der deutschen Grundrechte, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Auslegungshilfe dienen kann (Buer-

genthal & Thüerer, 2010, S. 349f.). Grundsätzlich gilt in Deutschland, dass völkerrechtliche Verträge wie die EMRK und auch die Istanbul-Konvention dem Status von Bundesgesetzen entsprechen. Daraus resultiert, dass auf Grundlage dieser Verträge keine Verfassungsklagen aufgebaut werden können. Verfassungsklagen können nur auf Grundlage von Grundrechten aufgebaut werden. Das Verfassungsgericht kann sich jedoch bei seinen Rechtsprechungen auch auf Auslegungen des Völkerrechts oder auf die herrschende Meinung (hM) internationaler Organe beziehen (ebd., S. 355f.).

Damit völkerrechtliche Verträge in Deutschland rechtlich bindend sind, müssen diese erst gem. Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) den sog. „Anwendungsbefehl“ erteilt bekommen; konkret bedeutet dies nach Pieper, dass „Verträge, die politische Beziehungen regeln und solche, die sich auf die Gesetzgebung beziehen“ (2019, Rn. 27) einen Gesetzesvorbehalt benötigen. Damit ist

„die Mitwirkung und Kontrolle des Parlaments und ggf. auch des Bundesrates bei besonders bedeutsamen völkerrechtlichen Bindungen des Gesamtstaates vorgeschrieben“ (Pieper, 2019, Rn. 27).

Sie stellt nicht einen einmaligen „Mitwirkungsakt“ dar, sondern „die dauerhafte Übernahme von Verantwortung für das im Vertrag und im Zustimmungsgesetz festgelegte politische Programm“ (ebd., Rn. 27). Nachdem dieser „Anwendungsbefehl“ erteilt wurde, konnte die Bundesrepublik Deutschland die Istanbul-Konvention ratifizieren.

Bereits am 11.05.2011, also an dem Tag, als das Übereinkommen vom Europarat beschlossen wurde, unterzeichnete Deutschland (Denkschrift, 2017, S. 3) und signalisierte so seine Bereitschaft die Inhalte des Übereinkommens in nationales Recht einfließen zu lassen. Bevor der Ratifizierungsprozess abgeschlossen werden konnte, musste die Bundesrepublik zuvor eine entsprechende Grundlage schaffen (siehe Punkt 4.2). Am 12.10.2017 hinterlegte Deutschland die Beitrittsurkunde zum Übereinkommen beim Generalsekretär des Europarates und schloss somit den Prozess ab. Das Übereinkommen trat am 01.02.2018 in Kraft und gilt seitdem als bindendes Rechtsinstrument (Rabe & Leisering, 2018, S. 9). In Deutschland müssen die aus dem Übereinkommen resultierenden Maßnahmen sowohl durch den Bund, aber auch durch die Länder und Kommunen umgesetzt werden müssen, da diese ihr Einverständnis beim Bundesrat vorgelegt haben (ebd., S. 11f.). Die Konvention gilt als Referenzdokument bei der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien (Hauser, 2019, S. 4).

Schon bei der Unterzeichnung des Übereinkommens hat Deutschland zwei Vorbehalte eingelegt. Die Vorbehalte richten sich gegen Art. 59 Abs. 2 IK und gegen Art. 59 Abs. 3 IK; beide Vorbehalte beziehen sich auf die aufenthaltsrechtlichen Situation

von geflüchteten Frauen*, die Opfer von Gewalt durch ihren Ehepartner geworden sind (Rabe & Leisering, 2018, S. 15). In der Denkschrift der Bundesregierung zu dem Übereinkommen wird der Vorbehalt gegen Art. 59 Abs. 2 IK aufgrund der Unsicherheiten in der Auslegung gem. Art. 78 Abs. 2 IK begründet, da die Auslegungsvarianten einen Aufenthaltstitel ermöglichen würden, der „deutlich über das bestehende System humanitärer Aufenthaltsrechte im Aufenthaltsgesetz hinausgehen und (...) deshalb abzulehnen [ist]“ (Denkschrift, 2017, S. 106). Art. 59 Abs. 3 IK regelt die Verlängerung des Aufenthaltstitels für Gewaltopfer, deren Mithilfe im Ermittlungs- oder Strafverfahren von Nöten ist. Der Vorbehalt wird damit begründet, dass Opfer von Straftaten bereits durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilt bekommen, wenn die Anwesenheit zu Aussagezwecken notwendig ist. Von der Bundesregierung wird ein Aufenthaltstitel zu diesem Zwecke abgelehnt und eine Duldung als ausreichend eingeschätzt. Die weitere Alternative des Art. 59 Abs. 3 IK, welche einen „Aufenthalt aufgrund der persönlichen Lage des Opfers erforderlich“ macht, ist unkonkret formuliert. Somit wurde gegen Art. 59 Abs. 3 IK ebenfalls gem. Art. 78 Abs. 2 IK ein Vorbehalt eingelegt (Denkschrift, 2017, S. 106).

In dem Übereinkommen wird bei der Begriffsdefinition von Geschlecht (siehe Punkt 3.2.1) aktuell das binäre Geschlechterverständnis herangezogen und auf eine weitergehende Auslegung durch GREVIO gewartet (Rabe & Leisering, 2018, S. 11). Eine Kleine Anfrage der Partei DIE LINKE (vgl. BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019) ergab derweil für Deutschland folgende Regelung: Auf die Frage, ob der Anwendungsbereich des Übereinkommen auch intersexuelle Menschen umfasse, lautete die Antwort der Bundesregierung, dass unter dem Begriff „Opfer“ im Sinne des Übereinkommens eine natürliche Person gemeint sei und somit auch intersexuelle Menschen einschließe. Maßnahmen aus den Kap. III und IV sollen für alle Opfer von häuslicher Gewalt anwendbar sein. Besonders die aus Kap. V resultierenden Maßnahmen sollen „grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert“ sein, sodass auch die Anwendung geschlechtsneutral erfolgen kann. In der Antwort der Bundesregierung wird noch einmal darauf hingewiesen, dass

„[d]ie Durchführung des Übereinkommens (...) ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sicherzustellen [ist]“ (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 2).

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens erklären sich die Vertragsstaaten dazu bereit, dass die Umsetzung durch die Expert*innengruppe evaluiert wird. In Deutschland startete die Evaluation durch die Versendung des Fragebogens im November 2019 (UN-Women, 2020). Entsprechend dem vorläufigen Zeitplan des Europa-

rates wurden an Deutschland – sowie an Georgien und Norwegen – bis Februar 2020 die Fragebögen verschickt; die Berichterstattung soll bis September erfolgen (Council of Europe, 2020c). Der übersendete Fragebogen umfasst 22 Seiten und stellt Fragen zu den Themen Prävention, Schutz und Unterstützung, Ermittlung, Strafverfolgung, materiellem Recht, Verfahrensrecht und zu weiteren Schutzmaßnahmen. Die Beantwortung erfolgt nicht nur durch staatliche Stellen, sondern von allen Akteur*innen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt aktiv sind – sowohl auf staatlicher als auch auf ziviler Ebene (Deutsches Forum für Kriminalprävention, 2020). Nach der Durchsicht werden im März 2021 die Länderbesuche in Deutschland durchgeführt (Council of Europe, 2020c).

Die offiziellen Ergebnisse der Evaluation in Deutschland werden voraussichtlich erst im Januar 2022 veröffentlicht (Deutsches Forum für Kriminalprävention, 2020). In den anschließenden Unterkapiteln soll der bereits erfolgte Einfluss des Übereinkommens auf nationales Recht, der aktuelle Stand der Umsetzung, die zukünftigen Pläne der Bundesregierung und die Forderungen von zivilgesellschaftlichen Akteuer*innen beschrieben werden.

4.2 Einflüsse des Übereinkommens auf nationales Recht

Bevor das Übereinkommen in Deutschland ratifiziert werden konnte, erfolgten einige rechtliche Änderungen, die dazu führten, dass keine weiteren bundesgesetzlichen Schritte notwendig waren, um den Anforderungen der Konvention zu entsprechen (Denkschrift, 2017, S. 5). Die diversen Änderungen hatten zur Folge, dass viele Verpflichtungen aus der Konvention bereits vor der Ratifizierung in Deutschland umgesetzt wurden. Dies gilt nach nationalem Recht als notwendige Voraussetzung, damit völkerrechtlich Verträge ratifiziert werden können (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 3). Somit hatte Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten schon eine gute Basis geschaffen, um gegen geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen (Rabe & Leisering, 2018, S. 9).

Die veränderte Wahrnehmung des Problems von Gewalt gegen Frauen* und besonders häuslicher Gewalt bildete die Grundlage für das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellung, kurz das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), welches 2002 in Kraft getreten ist. Mit Hilfe des Gesetzes ist es möglich, bei häuslicher Gewalt und Stalking rechtliche Schritte wie Kontaktverbote einzuleiten. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches 2006 in Kraft getreten ist und unter anderem zum Ziel hat, Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts zu verhindern und zu beseitigen, diente als Grundlage für zukünftige Entwicklungen. Des Weiteren

wurde 2011 ein Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat erlassen und als neuer Straftatbestand als § 237 StGB ins Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen. 2013 wurde der Straftatbestand gem. § 226a StGB eingeführt, in dem das Verbot von Verstümmelung der Genitalien verankert ist. Neben der Einführung von neuen Straftatbeständen ist auch ein Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren in Kraft getreten. Im Rahmen des 3. Opferreformgesetzes vom 21.12.2015 wurde die Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren gestärkt und die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung eingeführt (Denkschrift, 2017, S. 4; Rabe & Leisering, 2018, S. 17).

Neben diesen Veränderungen der Gesetzeslage für den Bereich geschlechtsspezifische Gewalt wurden noch weitere Veränderungen als Voraussetzungen für die Ratifizierung beschlossen. Mit der Einführung des Hilfefonngesetz (Hilfefonng) vom 07.03.2012 (vgl. BGBl. I S. 448) wurde die Voraussetzung für den Art. 24 IK, der eine Telefonberatung fordert, erfüllt. Zudem wurde durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz die europäischen Vorgaben zum Sexualstrafrecht umgesetzt und somit die Lücken im Bereich der Gerichtsbarkeit (Art. 44 IK) und der Verjährungsfrist (Art. 58 IK) geschlossen. Am medial bekanntesten war die Erfüllung der Vorgaben aus Art. 36 IK im Bezug auf den Umgang mit sexueller Gewalt. Durch das 50. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2016 (vgl. BGBl. 2016 I S. 2460) wurde das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gestärkt (Denkschrift, 2017, S. 5; Rabe & Leisering, 2018, S. 17). Nach Clemm (2019) bedeutet diese Reform, dass der Grundsatz „Nein heißt Nein“ nun rechtlich verbindlich ist und das Opfer sich nicht mehr körperlich gegen sexuelle Handlungen wehren muss, um eine Ablehnung der Handlung darzustellen. Auch weitere Tataspunkte sind strafbar geworden, wie beispielsweise die sog. Überraschungsmomente (Clemm, 2019). Im Strafgesetzbuch gelten als Überraschungsmomente i.S.d. § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB die Momente, in denen das Opfer anhand der äußeren Umstände nicht erkennen kann, dass der*die Täter*in einen sexuellen Angriff auf das Opfer vorsieht. Zudem muss der*die Täter*in davon ausgehen, dass das Opfer einer sexuellen Handlung in diese nicht einwilligen würde und so der Überraschungsmoment dazu dient, die sexuelle Handlung durchführen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 13.02.2019 – 2 StR 301/18).

Neben den Veränderungen des Strafrechts verbessern auch Maßnahmen die Situation von Frauen*, welche die Gleichberechtigung von Männer und Frauen* in der Gesellschaft zum Ziel haben. Dazu gehört die Einführung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen vom 01.05.2015, auch bekannt unter dem häufig genannten Begriff „Frauenquote“ sowie die Einführung des ElterngeldPLUS (vom 01.07.2015), welches ermöglicht, dass beide Elternteile zum selben Zeitpunkt El-

terngeld in Anspruch nehmen können und das eine Kombination mit einer Teilzeitstelle zulässt (Denkschrift, 2017, S. 4).

Trotz der nationalen Regelung, dass Forderungen aus dem völkerrechtlichen Vertrag umgesetzt sein müssen, bevor dieser ratifiziert werden kann (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 3) und den bereits erläuterten – vor allem – strafrechtlichen Änderungen steht die Bundesregierung noch am Anfang der vollständigen Umsetzung (Hauser, 2019, S. 5). Zwar hat die Bundesrepublik für ihre gleichstellungs- und menschenrechtspolitischen Fortschritte seitens des CEDAW-Gremiums bei der 66. CEDAW-Ausschusssitzung Lob erhalten, aber sie wurde vor allem dafür kritisiert, dass beständige Präventionsstrategien fehlen und die Opferzahlen von häuslicher Gewalt weiterhin hoch sind (ebd., S. 3). Die aktuelle Situation in Deutschland und die Pläne die Bundesregierung werden im folgenden Unterkapitel thematisiert.

4.3 Aktuelle Entwicklungen in der Bundesrepublik

Die bereits genannten Änderungen und Maßnahmen waren notwendige Schritte, um das Thema Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt in Deutschland in den Fokus zu rücken. Seitens der Bundesregierung bestehen Pläne, weitere Maßnahmen und Strategien zum Schutz der Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu initiieren. Die Maßnahmen und Strategien wurden vor allem im Rahmen des Koalitionsvertrages geplant und sollen vorwiegend in den jeweiligen Bundesländern ausgestaltet werden.

4.3.1 Bundesaktionsprogramm

Zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention soll unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Aktionsprogramm über das Thema „Gewalt gegen Frauen“ erarbeitet werden, um Bedarfe und Lücken in den Unterstützungsangeboten für Frauen* festzustellen. Der Auf- und Ausbau des Hilfenetzwerkes war bisher Aufgabe der Kommunen und Länder; durch das Bundesförderprogramm sollen sie ab 2020 bis Ende 2023 mit ins. 135 Millionen Euro unterstützt werden (BMFSFJ, 2020b). „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zweiteiliges Förderprogramm, welches gemäß den Förderrichtlinien in Anspruch genommen werden kann⁵. Mit dem einen Teil des Programms sollen Frauen*häuser und weitere ambulante Einrichtungen ausgebaut werden, wofür von der Gesamtsumme 120 Millionen Euro – pro Jahr 30 Millionen Euro – zur Verfügung stehen. Gefördert werden Projekte, die vor allem einen innovativen Ansatz verfolgen, sodass besonders

5 Weitere Informationen sowie die Förderrichtlinien zu dem Bundesinvestitionsprogramm sind auf der Homepage des BMFSFJ zu finden: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen/bundesinvestitionsprogramm--gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen-/148510> [Zugriff am 24.05.2020].

Frauen*, die ein spezialisiertes Hilfsangebot benötigen, profitieren können (BMFSFJ, 2020d, WD 9 – 3000 030/19, S. 5). Der andere Teil, weitere 15 Millionen Euro, soll genutzt werden, um die Versorgung von betroffenen Frauen* zu verbessern (BMFSFJ, 2020a). Bereits 2019 standen dem Förderprogramm 5.1 Millionen Euro zur Verfügung (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 5).

Das Aktionsprogramm soll eine Gesamtstrategie darstellen und beinhaltet vor allem das Bundesförderprogramm sowie eine Reihe von Runden Tischen, an denen Vertreter*innen von Bund, Ländern und Kommunen zusammenkommen – Ziel ist es, einen bedarfsgerechten Ausbau der Unterstützungsangebote zu erreichen (BMFSFJ, 2019) sowie die finanzielle Absicherung von Frauen*häusern und weitere ambulante Angebote zu ermöglichen (WD 9 – 3000 030/19, S. 5). Je nach Schwerpunkt des Runden Tisches können auch Expert*innen von Vernetzungsstellen, NROs und aus der Wissenschaft und Praxis hinzugezogen werden (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 3f.).

Gemäß Art. 23 Istanbul-Konvention sollen Unterstützungsangebote „in angemessener geographischer Verteilung“, „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ (Rabe & Leisering, 2018, S. 13) in den Vertragsstaaten vorhanden sein. Bisher stehen für gewaltbetroffene Frauen* in Deutschland ca. 350 Frauen*häuser und über 40 Schutz- und Zufluchtswohnungen mit mindestens 6.000 Plätzen sowie 750 Fachberatungsstellen bereit (BMFSFJ, 2020b). Aufgesucht werden diese jedoch jährlich von ca. 16.000 Frauen* mit etwa genauso vielen Kindern, sodass insgesamt ca. 34.000 Personen einen Schutzplatz benötigen – die Zahlen zeigen somit die bundesweite Überlastung der Frauen*häuser (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 4). Des Weiteren wurde im Rahmen des Gesamtprogramms der Bundesregierung auch die Initiative „Stärker als Gewalt“ gegründet, welche am 25.11.2019, dem Aktionstag gegen Gewalt gegen Frauen*, gestartet ist (BMFSFJ, 2020a). Die Initiative hat sich das Ziel gesetzt, Beratungsangeboten für Frauen* und Männer, die von Gewalt betroffen sind, in der Öffentlichkeit bekannter zu machen und dadurch auch weitere Betroffene zu ermutigen, sich Hilfe zu suchen. Bisher haben sich 13 Organisationen, wie z.B. die Frauenhauskoordinierung e.V., der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V., die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), aber auch das Bundesforum Männer e.V., die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. und der Dachverband der Migrantinnenorganisationen der Initiative⁶ angeschlossen (BMFSFJ, 2019a).

⁶ Weitere Informationen zur Initiative und den Partnerorganisationen sind auf der Homepage zu finden: <https://staerker-als-gewalt.de/> [Zugriff am 24.05.2020].

4.3.2 Hilfetelefon

Ein anderes bundesweites Hilfsangebot, welches häufig genannt wird, ist das Hilfetelefon für Frauen*, die Gewalt erleben oder erlebt haben. Jedoch nicht nur Betroffene können dort Unterstützung erhalten, sondern auch Freund*innen, Angehörige und Mitarbeiter*innen anderer Einrichtungen (Hilfetelefon, 2020). Die rechtliche Grundlage für das Angebot bietet das HilfetelefonG, welches bereits 2012 in Kraft getreten ist, um den Art. 24 IK zu erfüllen (vgl. BGBl. I S. 448).

Das Hilfetelefon⁷ ist ein Angebot, bei dem die Beratung sowohl per Telefon, als auch per Mail oder in einem Online-Chat möglich ist. Die Beratung findet das ganze Jahr über statt, ist 24 Stunden am Tag erreichbar sowie kostenlos und anonym. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, zwischen 17 verschiedenen Sprachen, der Gebärdensprache und leichter Sprache zu wählen. Auch die Internetseite des Hilfetelefons kann anonym besucht werden und durch einen „Notausgang“ verlassen werden, d.h. es baut sich eine unverfängliche Seite zum Schutz der Besucher*in auf. Durch die Berater*innen können die hilfesuchenden Personen an Unterstützungsorte wie einer Frauen*beratungsstelle, einem Frauen*haus oder an Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Nähe sowie an die Polizei vermittelt werden (Hilfetelefon, 2020). Neben dem Hilfetelefon für Frauen* wurde 2018 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition⁸ eingereicht, mit der ein Hilfetelefon für Männer gefordert wird. Dabei wird ebenfalls auf die Forderungen der Istanbul-Konvention verwiesen und dass alle Menschen Opfer von häuslicher Gewalt werden können und davor geschützt werden müssen (Art. 2 Abs. 2 IK; Erläuternder Bericht, 2011, Art. 2 Nr. 37). Die Petition wurde an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen (Open-Petition, 2020). Seit Anfang 2020 wird das Hilfetelefon für Männer durch das bayrische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gefördert. Neben dem Hilfetelefon gibt es auch ein Onlineangebot für Männer⁹, beide Angebote sollen als „Anstoß für die Bekämpfung von Gewalt gegen Männer“ gesehen werden, um das tabuisierte Thema der Gewalt gegen Männer aufzubrechen und die Gesellschaft dafür zu sensibilisieren (vgl. Deutsche Welle, 2020).

7 Die Homepage des Hilfetelefons bietet weitere Informationen und die Jahresberichte der letzten sechs Jahre, die Homepage ist zu finden unter: www.hilfetelefon.de [Zugriff am 24.05.2020]; die Nummer lautet: 08000 116 016.

8 Die Petition ist verfügbar unter: <https://www.openpetition.de/petition/online/gleichstellungsrecht-einrichtung-eines-hilfetelefons-fuer-gewalt-gegen-maenner#petition-main> [Zugriff am 24.05.2020].

9 Das Hilfetelefon für Männer ist unter der Nummer 0800 1239900 erreichbar, die Homepage ist verfügbar unter: www.maennerhilfetelefon.de [Zugriff am 24.05.2020].

4.3.3 Frauen*häuser

Das Hilfetelefon für Frauen* ist nur ein Teil des Unterstützungssystems und die Vermittlung an ein Frauen*haus kann sich schwierig gestalten, da – wie bereits oben geschrieben – eine bundesweite Überlastung der Frauen*häuser besteht (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 4). Besonders für Frauen* mit speziellen Bedürfnissen sind sie nicht ausreichend vorhanden, sodass es nach der Vermittlung durch das Hilfetelefon dennoch zu einer Ablehnung kommen kann (Hauser, 2019, S. 5). Gemäß des Lageberichts der Bundesregierung von 2012 standen über 6.800 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen* zur Verfügung, das entspricht einem Platz pro 12.000 Einwohner*innen. Nach Angaben der ZIF gab es im Jahr 2017 nur noch 6.700 Plätze und das bei steigender Einwohner*innenzahl, sodass sich die Quote auf einen Platz pro 12.500 Einwohner*innen reduzierte (ZIF, 2017, S. 3). Um den Anforderungen aus Art. 23 IK zu entsprechen, muss eine „ausreichende Zahl“ an Schutzunterkünften eingerichtet werden, die leicht zugänglich und gleichmäßig über das Land verteilt sind; als ausreichend wird hier ein Platz in einer Schutzeinrichtung für eine Frau* mit Kindern pro 10.000 Einwohner*innen gesehen (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 10). Die Bundesrepublik wurde 2016 vom CE-DAW-Ausschuss aufgefordert, sich an die Forderungen der Task Force des Europarates zur Istanbul-Konvention zu halten, die empfiehlt, dass es einen Platz je 7.500 Einwohner*innen geben sollte. Folglich fehlen in Deutschland mehr als 14.600 Plätze in Schutzunterkünften (ZIF, 2017, S. 3; WD 9 – 3000 – 030/19, S. 11). Nach dem Deutschen Juristinnenbund (djb) sind in Deutschland über 125 Landkreise und kreisfreie Städte ohne ein Frauen*haus (djb, 2019b). Nicht nur, dass dort gar keine Frauen*häuser vorhanden sind, darüber hinaus ist der Zugang zu den bestehenden Frauen*häusern besonders für Frauen* mit Beeinträchtigungen schwierig. Nur in 5 % der Fälle ist der Zugang gut möglich, in 65 % der Fälle eingeschränkt (ZIF, 2017, S. 4); gleichzeitig sind Frauen* mit Beeinträchtigung deutlich häufiger von Gewalt betroffen als Frauen* ohne Beeinträchtigungen (Denkschrift, 2017, S. 23). Auch fehlen bundesweit Frauen*häuser für „Frauen mit älteren Söhnen, psychiatrie-erfahrene Frauen, akut suchtmittelabhängige Frauen und Frauen, die ihre Haustiere mitbringen möchten“ (ZIF, 2017, S. 5). Die Verbesserung der Situation – ein besserer Zugang und neue Schutzunterkünfte – wird seitens der Bundesregierung durch das Bundesförderprogramm vorangetrieben, darunter fallen jedoch nur „Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder der Sanierung von Unterstützungseinrichtungen“ (BMFSFJ, 2020d).

Neben den fehlenden oder schwer zugänglichen Schutzunterkünften für Frauen* ist vor allem die Finanzierung der Frauen*häuser ein relevantes Thema, welches bis-

her wenig Berücksichtigung seitens der Bundesregierung erfahren hat und dazu führt, dass der Zugang zu Frauen*häusern prekär bleibt (djb, 2019b).

4.3.4 Monitoringstelle

Neben der fortlaufenden Verbesserung und Erweiterung des Hilfesystems wird inzwischen auch die Forderung nach einer Monitoringstelle gemäß Art. 11 IK berücksichtigt. Bis Anfang 2020 wurden dafür lediglich bereits bestehende Strukturen genutzt wie z.B. die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt¹⁰, welche bereits seit 2000 in der Bundesrepublik besteht (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 5). Seit Januar 2020 wird die Entwicklung einer Monitoringstelle gegen Gewalt an Frauen* durch das BMFSFJ mit nun rund 500.000 Euro gefördert. Das Konzept der Monitoringstelle soll bis Ende des Jahres fertig gestellt werden und ist ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR). Die Bundesfrauenministerin Dr. Franziska Giffey erläutert den Sinn einer solchen externen Monitoringstelle:

„Mithilfe der Monitoringstelle können wir Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und gegen Menschenhandel künftig noch effektiver steuern und neue Strategien entwickeln, damit Unterstützung, Schutz und Beratung auch wirklich bei den Betroffenen ankommen“ (BMFSFJ, 2020).

Die Monitoringstelle sollte nach Meinung der Frauenhauskoordinierung (2020) jedoch auch die Aufgabe der unabhängigen Datenerhebung erfüllen, um so das Ausmaß und die Formen und Folgen von Gewalt zu dokumentieren. Diese Dokumentation könnte die Basis für die Entwicklung neuer Maßnahmen gegen Gewalt und Menschenhandel darstellen und zur Überprüfung bisherige Maßnahmen genutzt werden (Frauenhauskoordinierung, 2020).

4.3.5 Studien und Erhebungen

Ein weiteres Monitoring-Instrument stellen Hellfeld- und Dunkelfeldstudien dar, die nach Art. 11 IK verpflichtend für die Vertragsstaaten sind. Die erste und auch letzte bundesweite repräsentative und international vergleichbare Studie¹¹ hinsichtlich des Ausmaßes, der Hintergründe und Folgen von Gewalt gegen Frauen* wurde 2004 durchgeführt (Hauser, 2019, S. 8). Die Ergebnisse der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ stützen sich auf die Befragung von

¹⁰ Weitere Informationen zu der Bund-Länder-Arbeitsgruppe findet man unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/bund-laender-arbeitsgruppe-haeusliche-gewalt> [Zugriff am 05.04.2020]. Teilnehmende zivilgesellschaftliche Akteure sind z.B. der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland und Deutsches Forum für Kriminalprävention.

¹¹ Die Studie wird nur in Ausschnitten präsentiert, die vollständige Studie ist zur weiteren Vertiefung auf der Seite des BMFSFJ nachzulesen (Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/84328/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> [Zugriff am 02.04.2020]).

10.000 Frauen* in Deutschland und werden durch Studien aus 2008 („Gesundheit-Gewalt-Migration“) und aus 2009 („Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“) ergänzt. Die daraus resultierenden Ergebnisse besagen, dass Frauen* unabhängig ihrer Bildung- und Sozialschicht sowie ihrer ethnischen Zugehörigkeit in hohem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Statistisch gesehen erleben rund 25 % aller Frauen* im Alter von 16 – 85 Jahren körperliche und / oder sexuelle Gewalt durch Beziehungspartner*innen (Denkschrift, 2017, S. 22). Die erhobenen Daten zeigen ebenfalls, dass zwei Drittel schwere oder gar sehr schwere körperliche und / oder sexuelle Gewalt erfahren haben. Bereits in der Studie von 2004 wurde festgehalten, dass neben Gewalterfahrungen im Kindes- und Jugendalter, vor allem auch vollzogene Trennungen sowie geäußerte Trennungsabsichten zu den Risikofaktoren der häuslichen Gewalt gehören (ebd., S. 22). Des Weiteren wurde 2011 in einer Studie zum Thema „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ festgestellt, dass für Frauen* mit Behinderung, die Wahrscheinlichkeit körperliche Gewalt zu erleben ungefähr doppelt so hoch ist wie für Frauen* ohne Beeinträchtigung; bei sexueller Gewalt ist die Wahrscheinlichkeit zwei- bis dreimal so hoch. Zudem besteht die Vermutung, dass Frauen* mit Behinderung nicht nur häufiger Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt werden, sondern auch das Erleben von geschlechtsspezifischer Gewalt zu körperlichen als auch psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen führen kann (ebd., S. 23).

Die Ergebnisse aus 2004 wurden durch die in 2014 erhobenen Daten der europaweiten Befragung der European Union Agency of Fundamental Rights¹² (FRA 2014) erneut bestätigt. In 28 Staaten der Europäischen Union (EU) wurden über 42.000 Frauen* zwischen 18 und 74 Jahren bzgl. der inner- und außerhäuslichen Gewalt befragt und festgestellt, dass in Deutschland 12 % der Frauen* seit dem 15. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten haben; 22 % von ihnen gaben an, dass sie als Erwachsene körperliche und / oder sexuelle Gewalt innerhalb einer Beziehung erfahren haben (Denkschrift, 2017, S. 2). Unabhängig vom Täter*innen-Opfer-Kontext gaben 35 % der Frauen* an, körperliche und / oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben und 55 % erlebten sexuelle Belästigungen. Ein Vergleich der Ergebnisse aus den EU-Ländern zeigt, dass sich Deutschland im Bereich der Partnerschaftsgewalt im oberen Mittelfeld befindet. Trotz der zehnjährigen Pause zwischen den beiden Studien kann kein signifikanter Rückgang im Bereich Gewalt gegen Frauen* verzeichnet werden (ebd., S. 2).

¹² Die vollständige Studie ist abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-apr14_de.pdf [Zugriff am 10.04.2020].

Trotz der Ergebnisse aus den Untersuchungen und den bereits eingerichteten Maßnahmen sind die Zahlen an Opfern nicht gesunken, sondern die Zahl von geschlechtsspezifischer Gewalt, besonders im Bereich der häuslichen Gewalt, weiter gestiegen (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S.1). Das BMFSFJ bestätigt ebenfalls, dass seit 2012 ein Anstieg der Opferzahlen im Bereich der partnerschaftlichen Gewalt zu verzeichnen ist (Hauser, 2019, S. 3). Da jedoch keine einheitliche Definition von häuslicher Gewalt in der Bundesrepublik besteht, wird dies nicht als gesondertes Tatbestandsmerkmal in der Statistik des BKA aufgeführt. Dennoch gilt die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zu den wichtigsten Datenquellen des Hellfeldes, um die Kriminalitätssituation zu analysieren und darzustellen (Denkschrift, 2017, S. 21).

Das Bundeskriminalamt berichtet über das Jahr 2018, dass insgesamt 140.755 Personen Opfer von partnerschaftlichen Gewalt wurden, im Vorjahr waren es 138.893 Menschen, das ist ein Anstieg von 1,3 %. Von den 140.755 Menschen waren 114.393 Opfer (Vorjahr: 113.965) weiblichen Geschlechts¹³ und 26.362 Opfer (Vorjahr: 24.928) männlichen Geschlechts (BKA, 2019, S. 4). Insgesamt liegt damit der Anteil an weiblichen Opfern bei 81,3 % und an männlichen Opfern bei 18,7 %. Unter Partnerschaft werden Ehepartner*innen, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner*innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften verstanden (BKA, 2019, S. 3). Diese differenzierte Darstellung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfolgte im Rahmen der allgemeinen Weiterentwicklung der PKS (Denkschrift, 2017, S. 21). Ein gemeinsamer Haushalt ist keine Voraussetzung, dass Gewalt als Partnerschaftsgewalt anerkannt wird (BKA, 2019, S. 9). Seit dem Berichtsjahr 2017 gibt es eine Neuerung in der Datenerfassung, die Kategorien „Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)“, „Freiheitsberaubung“, „Zuhälterei“ sowie „Zwangsprostitution“ wurden in die Statistik aufgenommen. Zudem werden seit 2017 Straftaten gem. § 4 GewSchG, darunter fallen Verstöße gegen Schutzmaßnahmen wie z.B. auferlegtes Kontaktverbot, sowie Straftaten nach § 170 StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ in der Statistik des BKA geführt (ebd., S. 2). Straftaten gegen § 170 StGB stellen eine Form der ökonomischen Gewalt dar (ebd., S. 18), die ebenfalls eine Form der Gewalt ausmacht, die das Übereinkommen explizit erfasst (vgl. Art. 3 lit. a) IK). Die Daten aus der Kriminalstatistik des BKA stellen nicht die wirkliche Kriminalitätssituation dar, da die Daten ausschließlich Hellfelddaten sind. Hellfelddaten werden von dem Anzeigeverhalten der Opfer beeinflusst (ebd., S. 21f.), weswegen Dunkelfeldstudien eine notwendige Ergänzung sind, um auch Erkenntnisse über nicht angezeigte Gewalttaten zu generieren. Sie stellen zudem eine mögliche Maßnahme gem. Art. 11 IK (BKA, 2020).

¹³ Eine statistische Erfassung der Geschlechter außerhalb des binären Geschlechtersystems erfolgt beim BKA nicht.

Im Jahr 2019 wurde im Bundesland Nordrhein-Westfalen erstmalig eine Dunkelfeldstudie zu den Themen Gewalt und Sicherheitsempfinden gestartet, federführend ist dafür das MHKGB zuständig. Die Umfrage wurde per Fragebogen im September 2019 an 60.000 Menschen aus 81 Kommunen versandt. Die Befragung verlief freiwillig und anonym, die Teilnahme beschränkte sich auf Personen über 16 Jahren mit Erstwohnsitz in NRW. Die ausgefüllten Fragebögen wurden von 24.549 Personen zurückgesandt, sodass die Rücklaufquote bei 41% liegt. Die Ergebnisse stehen noch aus und sollen im Sommer 2020 veröffentlicht werden. Sie sollen dazu genutzt werden, die Perspektive der Bürger*innen in der Weiterentwicklung und Neukonzipierung von Präventionsarbeit, Opferschutz und der Sicherheitsarbeit in NRW zu berücksichtigen und das bereits bestehende Hilfsangebot für Frauen* und Männer zu verbessern (MHKGB NRW, 2020).

Obwohl gemäß nationalem Recht vor der Ratifizierung der Istanbul-Konvention die Gesetzesgebung in Deutschland den Forderungen des Übereinkommens entsprechen musste, wird bei der Betrachtung der aktuellen Situation deutlich, dass weiterer Handlungs- und Umsetzungsbedarf besteht. Sowohl die Bundesregierung hat, wie in diesem Kapitel dargestellt, weitere Bedarfe erkannt und zusätzliche Maßnahmen initiiert. Da es bisher noch keinen Bericht von GREVIO über Deutschland gibt, machen vor allem zivilgesellschaftliche Akteur*innen auf diese Umsetzungsdefizite aufmerksam. Welche weitergehenden Bedarfe gesehen werden, soll im nachfolgenden Kapitel thematisiert werden.

4.4 Forderungen an die Bundesrepublik

Durch die Bundesregierung wurden einige zusätzliche Maßnahmen eingerichtet, um den Ansprüchen der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Diese reichen jedoch nicht aus; Forderungen zur weiteren Umsetzung des Übereinkommens kommen besonders von Organisationen aus der Zivilgesellschaft. Die Forderungen werden kurz vorgestellt und beziehen sich zumeist auf entsprechende Themenpapiere des djv. Es handelt sich vor allem um die Situation von Frauen*häusern, da insbesondere der Mangel an Frauen*häusern dazu führen kann, dass viele Frauen* abgewiesen werden müssen (siehe 4.3.3) und in gefährlichen Situationen ohne Schutz dastehen. Betrachtet man vor allem, dass ein erhöhtes Risiko für Gewalt in (beabsichtigten) Trennungssituationen besteht (Wischnewski, 2018, S. 128), muss gewährleistet werden, dass jede Frau* in einer solchen Situation in einer Hilfeeinrichtung unterkommen kann. Neben dem Ausbau und der Verbesserung des Zugangs zu Frauen*häusern muss somit vor allem auch die

prekäre finanzielle Situation der Frauen*häuser betrachtet werden¹⁴.

Schon 2009 wurde durch den CEDAW-Ausschuss gefordert, dass die Finanzierung von Schutzunterkünften nachhaltig gestaltet werden und der Zugang für die Betroffenen unabhängig vom eigenen Einkommen möglich sein muss. Ebenfalls in dem CEDAW-Alternativbericht aus 2016 geht hervor, dass eine

„bundesgesetzliche, damit länderübergreifende Regelung zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Finanzierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen“ (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 11)

benötigt wird, da es sich um „stadt-, kreis- und länderübergreifende Unterstützungs- und Kriseneinrichtungen“ handelt und ein diskriminierungsfreier und gleichwertiger Zugang zu den Hilfsangeboten für die Frauen* gewährleistet werden muss (ZIF, 2017, S. 3). Es ist problematisch, dass in den Bundesländern keine einheitlichen Regelungen bestehen und in einigen die Finanzierung der Frauen*häuser an gesetzliche Vorgaben, in anderen Ländern jedoch nur an Verwaltungsvorschriften gebunden ist (djb, 2019b). Auch Vorgaben bezüglich der Qualifikation des Personals oder der Mindestanzahl von Plätzen in der Einrichtung variieren; in NRW beispielsweise gilt, dass ein Frauen*haus mindestens acht Frauen* eine Aufnahme bieten können muss und mindestens drei (Fach-)Kräfte eingestellt sein müssen – das bedeutet aber nicht, dass es in anderen Bundesländern ebenso geregelt ist. Ebenso unterschiedlich sind die Richtlinien hinsichtlich der Förderung von Frauen*häusern in den jeweiligen Ländern¹⁵; zum Beispiel wurden 2015 in Sachsen die Frauen*häuser mit insgesamt 240 Plätzen mit 450.000 Euro gefördert, in Rheinland-Pfalz wurden die Frauen*häuser mit rund 286 Plätzen mit 1.4 Millionen Euro gefördert. In NRW, dem bevölkerungsreichsten Bundesland, wurden im Haushaltsentwurf für 2018 rund 9 Millionen für Frauen*häuser zur Verfügung gestellt (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 7), bei rund 609 Plätzen (MHKGB NRW, 2019).

Ferner werden die Gelder aus verschiedenen Finanzierungsbereichen erbracht, ein Teil der Mittel wird von den Kommunen, ein anderer von den Ländern bereitgestellt. Jedoch müssen auch die Frauen*häuser Eigenmittel, z.B. durch Spenden erbringen und es wird in der Regel ein Anteil (sog. Tagessatzfinanzierung) von den Frauen* selbst erbracht – entweder selbst bezahlt oder aus Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB) und bei Kindern nach dem SGB VIII (djb, 2019b). Dadurch wird der Zugang, vor allem für Studentinnen oder Frauen*, die ihren eigenen

14 Da diese Forderung medial am bekanntesten ist, wird die Problematik der fehlenden länderübergreifenden Finanzierung ausführlich dargestellt. Weitere Forderungen werden ebenfalls benannt, aber dann auf Quellen zur Vertiefung verwiesen.

15 Zur Vertiefung empfiehlt sich die Übersicht der „Frauenhausfinanzierung im Ländervergleich“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Berlin, welche hier abrufbar ist: www.paritaet-alsopfleg.de/downloads/UeberVersch/Finanzierung_Frauenhaeu-ser_praes.pdf [Zugriff am 12.05.2020].

Verdienst durch ggf. weitere Leistungen aufstocken müssen, deutlich erschwert (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 7ff.). Das Problem der Tagessatzfinanzierung ist neben dem erschweren Zugang auch, dass die Entwicklung von eigenen Perspektiven und der Eigenständigkeit komplizierter und die Frau* zur „Problemträgerin“ gemacht wird (ZIF, 2017, S. 2).

Bei Frauen*, deren Aufenthaltsstatus ungeklärt ist und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, muss die Kommune für die Unterbringungskosten aufkommen (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 9). Es bestehen und entstehen weitere Komplikationen, da im Rahmen des Asylverfahrens die sog. „Residenzpflicht“ gem. § 56 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) gilt. Der*Die Asylbewerber*in muss in dem Gebiet der zuständigen Ausländerbehörde leben und kann die Unterkunft nur unter Vorlage einer Genehmigung gem. §57 Abs. 1 AsylG – ausgestellt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – wechseln. Eine Aufhebung der Residenzpflicht in einer Landesaufnahmeeinrichtung (§ 48 Abs. 1 AsylG) kann ebenfalls bei der Landesstelle für Verteilung beantragt werden, wobei es bei beiden Optionen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Das vorzeitige Verlassen der Einrichtung darf nur in Gefahrensituationen und zum Schutz von Leib und Leben erfolgen und würde nur dann keine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat darstellen. Das Problem der Sicherung des Lebensunterhalts und der Übernahme der Unterkunfts-kosten bleibt aber bestehen, da es zu Problemen der Zuständigkeiten bzgl. der Finanzierungsübernahme kommen kann. In der Regel ist das Sozialamt des früheren Aufenthaltsortes zuständig (§ 10a Abs. 1 AsylG), wenn die Unterbringung zum Schutz von Leib und Leben notwendig ist (Frings, 2019, S. 105f.). Wenn dieses den Zahlungen nicht nachkommt, besteht für die Kommune des tatsächlichen Aufenthaltes eine Leistungspflicht – jedoch lediglich für die Rückreisekosten. Es gibt zwar die Möglichkeit einen Ausnahmefall zu beantragen, sodass die Leistungspflicht sich über die Zahlung der Rückreisekosten erstreckt, diese Ausnahme müssen die betroffenen Frauen* sodann aber beweisen (ebd., S. 106). Für alle Frauen* fallen neben den Unterkunfts-kosten auch Kosten für die sozialpädagogische Begleitung und Beratung an. Für Frauen*, deren Aufenthalt gem. SGB II oder SGB XII finanziert wird, gehören diese Leistungen zu den Leistungen „zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nach §§ 67 ff. SGB XII oder zu den „Eingliederungsleistungen“ nach SGB II – für Frauen* im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG besteht jedoch kein Anspruch. Sofern diese Leistungen zur „Sicherung (...) der Gesundheit unerlässlich“ sind, können diese als Ermessensleistung nach § 6 AsylbLG gewährt werden (ebd., S. 106). Wie bei allen Ermessensentscheidungen müssen auch hier die geflüchteten Frauen* begründen, warum es eine notwendige Leistung ist. Da

keine bundeseinheitliche und klare Regelung hinsichtlich der Finanzierung von Plätzen in Frauen*häuser für (geflüchtete) Frauen* besteht, müssen die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen die Kostenübernahme oftmals in einer Auseinandersetzung mit den Behörden klären oder vor Gericht durchsetzen lassen (ebd., S. 106f.). Auch während des weiteren Asylverfahrens verändert sich die Situation für geflüchtete Frauen* nur wenig, da sich die Residenzpflicht in eine Wohnsitzauflage verwandelt – bei der sich die Kostenübernahme ebenfalls schwierig gestaltet. Auch bei einer Wohnsitzauflage darf der zugewiesene Ort nicht einfach verlassen werden und die Frauen* müssen einen Umverteilungsantrag gem. § 50 AsylG oder gem. § 51 AsylG stellen. Da kein Rechtsanspruch besteht, sondern eine Ermessensentscheidung vorliegt, muss dargelegt werden, warum die Finanzierung des Aufenthaltes im Frauen*haus gerechtfertigt ist. Dies führt sowohl zu erschwerten Bedingungen für die Frauen* als auch zu einem Mehraufwand für die Sozialarbeiterinnen* der Frauen*häuser, was dazuführen kann, dass die Aufnahme von geflüchteten Frauen*, auf Grund der unklaren Finanzierungssituation abgelehnt werden muss (ebd., S. 107). Aber nicht nur Frauen* mit einem unklaren Aufenthaltsstatus werden möglicherweise abgelehnt, sondern auch Frauen* aus anderen Bundesländern, da die Kommunen die Zahlungen nicht oder zunächst nicht übernehmen. Daraus resultiert, dass die Frauen*häuser die Frauen* auf eigenes Risiko aufnehmen müssen (WD 9 – 3000 – 030/19, S. 9). Die Forderung der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, dass die finanziellen Aufnahmehürden beseitigt werden müssen, wurde durch einen Antrag (vgl. BT-Drs. 18/7540, v. 16.02.2016) der Partei DIE LINKE gestärkt, konnte jedoch nur bei der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Zuspriechung finden und wurde seitens der CDU/CSU und der SPD abgelehnt (vgl. BT-Drs. 18/12610, v. 31.05.2017).

Da die Istanbul-Konvention im Rahmen der häuslichen Gewalt die Opfer nicht als rein weiblich* definiert, sondern Maßnahmen zum Schutze aller Opfer häuslicher Gewalt fordert (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 2, Nr. 37), können auch Schutzmaßnahmen für Männer eingerichtet werden. Das Hilfefon für Männer ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, da auch das Anerkennen von Gewalt an Männern, auch im häuslichen Bereich, positiven Einfluss nehmen kann auf die Auflösung der Geschlechterstereotypen (djb, 2019a). Das Aufbrechen stereotyper Geschlechterrollen ist ebenfalls ein Ziel der Istanbul-Konvention und führt zur Verbesserung der Gleichstellung aller Geschlechter (Denkschrift, 2017, S. 4).

Das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK), ein Zusammenschluss von Frauenrechtsorganisationen und weiteren Bundesverbänden, die überwiegend zum Thema Gewalt gegen Frauen* arbeiten, erwartet neben einer unabhängigen und gesetzlich

verankerten Monitoringstelle auch eine Koordinierungsstelle (Art. 10 IK), damit die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Verschiedenen Akteur*innen wie Bund, Land und Kommunen, aber eben auch zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgreich verläuft (BIK, 2019, S. 1; Hauser, 2019, S. 4). Die unabhängige Koordinierungsstelle würde auf Basis der generierten Daten der Monitoringstelle die daraus resultierenden Maßnahmen koordinieren, deren Umsetzung im Blick haben und beurteilen. Im aktuellen Bundeshaushalt wurden zwar für die Monitoringstelle Gelder festgesetzt, die Koordinierungsstelle dabei jedoch nicht berücksichtigt (Frauenhauskoordination, 2020), obwohl beide in einem engen Zusammenhang stehen und nur gemeinschaftlich Rückschlüsse bzgl. der „Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne des Übereinkommens“ geben können (Rabe & Leisering, 2018, S. 23). Aktuell werden dafür bereits existierende Strukturen genutzt (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 5), wie z.B. die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG), deren Arbeitsschwerpunkt jedoch nicht darauf liegt, die Umsetzung der Anforderungen aus Art. 10 IK umzusetzen. In Länderberichten, die durch GREVIO bereits erstellt wurden, wurden solche Vorgehen – die Nutzung von anderen Strukturen – bisher stets kritisiert und die Effektivität in Zweifel gezogen (Rabe & Leisering, 2018, S. 24). Des Weiteren wird kritisiert, dass jedes Bundesland seinen eigenen Aktionsplan¹⁶ hat, der sich unterschiedlich stark auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention bezieht (Rabe & Leisering, 2018, S. 20f.). Seitens der ZIF wird ein nationaler Aktionsplan gefordert, der überprüfbare Ziele beinhaltet, eine klare Zeitregelung enthält, Verantwortlichkeiten festschreibt und umfassende finanzielle Mittel zur Verfügung stellt (ZIF, 2019, S. 1, BIK, 2019, S. 1). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine umfassende Struktur geschaffen werden muss, um die Umsetzung der Konvention gewährleisten zu können. Es werden dazu eine Koordinierungs- und Monitoringstelle, Aktionspläne, Evaluation von Maßnahmen und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft benötigt (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 2; Hauser, 2019, S. 4). Diese Strukturen sind notwendig, um ein Gesamtkonzept entwickeln zu können, welches gemäß der ZIF die Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14-17, 20, 22, 23, 26, 30, 31, 42, 51-53, 59-61 berücksichtigen muss (ZIF, 2019, S. 2 – 6).

Neben den bereits genannten Forderungen sind weitere Forderungen bekannt geworden. Diese sollen nachfolgend kurz erläutert werden und sind – sofern vorhanden – zur Vertiefung mit einem Verweis auf das jeweilige Themenpapier des deutschen Juristinnenbundes (djb) ausgestattet.

16 Die aktuellen Aktionspläne der jeweiligen Bundesländer können hier nachgelesen werden: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Anhang_1_Aktionsplaene_und_Massnahmen_der_Laender.pdf [Zugriff am 20.04.2020].

Eine Forderung besteht in der Rücknahme der Vorbehalte Deutschlands gegen Art. 59 Abs. 2, 3 IK, um allen Frauen*, mit und ohne gesichertem Aufenthaltstitel, den gleichen Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bieten und gewährleisten zu können (vgl. djb, 2020f).

Abgesehen von der ersten Dunkelfeldstudie in NRW bzgl. Gewalt und des Sicherheitsempfinden fehlen (bundesweite) Dunkelfeldstudien und weitere Erhebungen bezüglich der verschiedenen Formen von Gewalt wie z.B. zu den Tötungsdelikten außerhalb von Beziehungen (BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 2). Diese Aspekte sollten in dem Konzept der Monitoringstelle (Art. 10 IK), welches aktuell ausgearbeitet wird, Anwendung finden (vgl. djb, 2020).

Ferner gibt es hinsichtlich der Verfolgung von sexualisierter Gewalt verschiedene Forderungen, um Opfer von sexualisierter Gewalt besser zu versorgen und zu unterstützen. Es müssen entsprechende Angebote flächendeckend eingerichtet werden (Art. 23 IK) und nach Clemm (2019) ein Zugang zur kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406 StPO für alle Betroffenen von Gewalt i.S. der Istanbul-Konvention ermöglicht werden (Art. 56 IK; Clemm, 2019; vgl. djb, 2019f). Des Weiteren dürfen die Möglichkeiten von Verfahrensbeiständen und der Nebenklagevertretung nicht eingeschränkt werden (vgl. Deller 2019). Dazu gehört ebenfalls, dass die vertrauliche Beweissicherung von sexualisierter Gewalt zum Schutze des Opfers kostenlos angeboten wird, nur so entspräche es der Istanbul-Konvention (Art. 50 Abs. 2 IK). Nach Art. 49 IK muss dafür gesorgt werden, dass das Strafverfahren ohne unnötige Verzögerung stattfindet (siehe auch: Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs von 2013), die Rechte des Opfers (auch: Art. 54 IK) berücksichtigt werden und dass alle Beteiligten an den Ermittlungen und Gerichtsverfahren so handeln, dass dies den Grundsätzen der Menschenrechte entspricht. Die Begleitung der Opfer soll von geschultem und sensibilisiertem Personal erfolgen. Sog. Vergewaltigungsmythen¹⁷ und Geschlechterstereotype müssen überwunden und durchbrochen werden, um so eine weitere Viktimisierung, also eine zweite sog. „Opferwerdung“, gem. Art. 18 Abs. 3 IK zu verhindern (vgl. djb, 2019d). Sofern es dem Gericht nicht gelingt, die Schutzpflichten gem. Art. 5 Abs. 2 IK zu erfüllen, sollen zivilrechtliche Ansprüche erhoben werden können – so die Forderung nach einer konsequenten Umsetzung des Art. 29 Abs. 2 IK (vgl. djb, 2020d). Daran knüpft sich die Forderung nach angemessener Strafzumessung für Täter*innen an, die in einer Beziehung zu dem Opfer stehen bzw. standen. Im Gegensatz zur aktuellen Rechtsprechung sollen Täter*innen keine Strafminderung er-

17 Zur weiteren Vertiefung bietet sich hier die Abschlussarbeit von Tanja Purucker an: <https://epb.bibl.th-koeln.de/files/1012/Ausgezeichnet+2017+01+Purucker+++Vergewaltigungsmythen.pdf> [Zugriff am 24.04.2020].

halten, wenn sie mit dem Opfer in einer Beziehung standen, sondern gem. § 46 lit. a) IK geprüft werden, ob dies strafverschärfende Auswirkungen haben kann (vgl. djB, 2019e). Es gibt bisher nur wenige Forschungen darüber, ob beispielsweise Vergewaltigungen durch einen Fremdtäter traumatisierender sind, als wenn die Tat durch jemanden aus dem Nahbereich begangen wird. Erste Untersuchungen hinsichtlich eines weiter gefassten Begriffs von Gewalt belegen jedoch, dass Gewalt im sozialen Nahbereich traumatisierender wirkt (Clemm, 2020, S. 35). Auch dies ist ein Bereich, der im Sinne der Istanbul-Konvention weitergehend erforscht werden sollte, um so Art. 11 Abs. 1 lit. b IK zu entsprechen. Daran knüpft auch die Forderung nach einer Regelung der Entschädigung von Betroffenen von psychischer Gewalt an. Das Ende 2019 neu geordnete und weiterentwickelte Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrecht (früher: Opferentschädigungsgesetz) muss weiter gefasst werden, da alle Fälle von psychischer Gewalt anerkannt werden und die Möglichkeit einer Entschädigung besitzen müssen (vgl. djB, 2020c).

Wie in Art. 21 IK festgeschrieben ist, sollen alle Betroffenen von Gewalt einen Zugang zu Informationen bzgl. geltender regionaler und internationaler Mechanismen für Einzel- und Sammelklagen haben und in diesen Verfahren unterstützt werden. Für diese Unterstützung muss ebenfalls der Zugang zum Rechtsbeistand und zu einer kostenlosen Rechtsberatung (Art. 57 IK) gesichert sein. Durch fehlende finanzielle Mittel sind Mitarbeiter*innen in Unterstützungsangeboten nur selten geschult, um bei rechtlichen Fragen zu unterstützen. Zudem wird kein Budget für eine kostenlose Rechtsberatung festgesetzt (vgl. djB, 2020e). Insbesondere für Frauen* aus prekären Verhältnissen und für ältere Frauen* bzw. Frauen* mit Beeinträchtigungen ist der Rechtszugang deutlich erschwerter, obwohl gerade für diese die Wahrscheinlichkeit von Gewalt betroffen zu sein, erhöht ist (Denkschrift, 2017, S. 23). Ebenfalls muss die Situation von geflüchteten Frauen* explizit betrachtet werden, da in Sammelunterkünften die Schutzmechanismen des GewSchG geringe bis keine Anwendung finden (djB, 2020e). Dies kann katastrophale Auswirkungen haben, wenn man betrachtet, dass es dort zumeist keine abschließbaren Schlafräume oder nach Geschlechter getrennte Sanitäreanlagen gibt (Hauser, 2019, S. 9). Auch das Personal in Geflüchtetenunterkünften muss hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt geschult werden, um die Frauen* vor Ort über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren – das Hilfefon allein reicht nicht, um eine flächendeckende Beratung zu gewährleisten (Hauser, 2019, S. 10). Um so wichtiger ist auch die Schulung von Verfahrensberater*innen in den Asylverfahren, damit diese über die Möglichkeit der Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als Asylgrund (§ 3, 4 AsylG; § 60 AufenthG; Art. 1 Abs. A lit. 1 GFK; Art. 60 IK) informieren (ebd. S. 11).

Wie viele der geflüchteten Frauen* geschlechtsspezifische Gründe bei der Asylantragsstellung angeben, ist nicht bekannt, da bisher keine Daten diesbezüglich erhoben oder erforscht wurden (Rabe & Leisering, 2018, S. 14; BT-Drs. 19/7816 v. 15.02.2019, S. 18f.). Auch diese Aspekte belegen noch einmal die Wichtigkeit der Rücknahme der Vorbehalte gegen Art. 59 Abs. 2, 3 IK (vgl. djb, 2020f), damit die Umsetzung der Istanbul-Konvention diskriminierungsfrei gestaltet werden kann. Denn die Istanbul-Konvention unterscheidet nicht nach der Herkunft oder dem Aufenthaltsstatus der Frauen*, sondern gilt für alle gleichermaßen (Art. 4 Satz 3 IK).

Zwei weitere Forderungen des deutschen Juristinnenbundes beziehen sich auf die Sterilisation von Frauen* und die Verstümmelung der weiblichen Genitalien. Sie fordern, dass gem. Art. 39 lit. b IK alle Sterilisationen von Frauen*, die nicht als medizinisch dringend notwendig betrachtet werden, verboten und strafrechtlich verfolgt werden müssen (vgl. djb, 2019c) und dass alle Handlungen gem. Art. 38 IK, also die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, auch um z.B. geschlechtsangleichende Operationen bei intersexuellen Kindern durchzuführen, verboten und strafrechtlich verfolgt werden, sofern auch hier keine medizinische Notwendigkeit vorliegt. Ebenfalls sollten Eltern und medizinisches Personal geschult und aufgeklärt werden, um das Konstrukt der „natürlichen“ Existenz von ausschließlich zwei Geschlechtern kritisch zu hinterfragen und ein Bewusstsein für die Normalität von intersexuellen Menschen zu schaffen (vgl. djb, 2020b).

Eine wichtige Forderung ist ebenfalls, sich mit der Wichtigkeit des Opferschutzes der Frau* und der Kinder zu befassen und in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zu berücksichtigen (Art. 31, 53 IK). Insbesondere für Frauen* mit Kindern in solchen Situationen ist der Opferschutz nur geringfügig vorhanden. Als Beispiel kann das Problem der Forderung von Unterhaltszahlungen angeführt werden, wenn diese sich an den Kindsvater richten. Auf diesem Weg erfährt er vom neuen Wohnort der Frau* und der Schutz durch eine geheime Adresse ist somit hinfällig (Clemm, 2019). Auch muss dafür gesorgt werden, dass die vorangegangene Gewalt innerhalb der Beziehung zwischen Mann und Frau* und für die Kinder als Zeug*innen berücksichtigt wird, so wie Art. 31 IK es fordert (vgl. djb, 2020a). Bisher ist es laut der Frauenhauskoordinierung (2019) zumeist so, dass die „Rechtsprechung (...) das Umgangsrecht des Vaters fast immer höher als den Gewaltschutz der Mutter [bewertet]“ und so sowohl die Frauen* als auch die Kinder gefährdet. Die Bundesregierung selbst hat sich dazu bekannt, dass das Umgangsrecht nicht dem Gewaltschutz übergeordnet werden darf (Koalitionsvertrag, 2018, Z. 874-877). Ein gemeinsames Sorgerecht verlangt, dass die Frauen* regelmäßigen Kontakt zu ihren (Ex-)Partnern haben; diese Kontakte können für die Frauen* töd-

lich enden (Frauenhauskoordinierung, 2019), denn einer der Risikofaktoren für die Tötung von Frauen* ist die geplante bzw. erfolgte Trennung, wie die Bundesregierung in ihrer Denkschrift zur Istanbul-Konvention eigens festhält (S. 22).

Sofern es zur Tötung einer Frau* kommt, erfolgt medial häufig eine Verharmlosung und Privatisierung der Tat, sofern sie nicht als sog. Ehrenmord identifiziert wird (Hecht, 2020). Auch in der Rechtsprechung wird die Tötung von Frauen* mit zweierlei Maß gemessen, sodass eine Forderung nach einer einheitlichen Strafverfolgung unerlässlich ist (vgl. Foljanty & Lembke, 2014). Zudem muss auch in Fällen von Tötungsdelikten geprüft werden, inwiefern der Art. 46 lit. a IK bei der Strafzumessung Berücksichtigung findet (vgl. djb, 2019).

Die aktuellen Maßnahmen und Forderungen richten sich vor allem an die Erweiterung des Schutzes von Frauen*, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind. Die schlimmste Folge von Gewaltanwendungen aber ist, wenn die Betroffenen dabei ihr Leben verlieren. Während es in den lateinamerikanischen Ländern und auch in Italien dafür bereits einen Namen gibt, ist der Begriff des Femizids in Deutschland noch weitgehend unbekannt. Was hinter dem Begriff steht, welche nationalen Straftatbestände davon betroffen sind und welche Möglichkeiten der Einflussnahme das Übereinkommen besitzt, soll in dem folgenden Kapitel geklärt werden.

5 Femizid

5.1 Herkunft und Definition des Begriffs

Gewalt gegen Frauen* hat viele verschiedene Formen und den Schutz vor diesen fordert die Istanbul-Konvention von den Unterzeichnerstaaten. Welche Forderungen an die Bundesrepublik gestellt werden und wo weiterer Bedarf besteht, wurde in den vorangegangenen Kapiteln erläutert. Die schlimmste Folge der Gewalt ist, dass Frauen* durch die Gewalt sterben.

International wird der Begriff „Femizid“ genutzt, um das Töten von Frauen* zu benennen. Der Begriff „Femizid“, im englischsprachigen Raum „femicide“, wurde durch die Soziologin Diane Russel bereits 1967 eingeführt. Auf dem „Internationalen Tribunal zu Gewalt gegen Frauen“ in Brüssel nutzte sie den Begriff, um die Tötung von Frauen* durch Männer zu beschreiben, ohne ihn zunächst weiter zu definieren (Wischnewski, 2018, S. 126). Die weitergehende Verbreitung erfolgte 1992 durch Diane Russel selbst und Jill Radford sowie eine erste Definition, die „Femicide“ als das Töten von Frauen* beschreibt, die wegen ihres „Weiblichseins“ getötet werden (Frei, 2017, S. 16). Weiter ausgeführt wurde der Begriff besonders durch die mexikanische Anthropologin Marcela

Lagarde y de los Ríos im Jahr 2006. Sie übersetzte den englischen Begriff ins spanische – unterschied aber zwischen zwei Übersetzungen. Einerseits existiert der Begriff „femicidio“ (auf deutsch: Femizid) und beschreibt jegliche Tötung von Frauen* und gilt als „weibliches Gegenstück“ zum allgemeinen Begriff der Tötung, homicidio genannt (Wischnewski, 2018, S. 127). Für die Tötungen von Frauen*, welche geschlechtsbasiert sind und deren Motivation Folge der hierarchischen Geschlechterverhältnissen ist, hat sie den Begriff „feminicidio“ (auf deutsch: Feminizide) eingeführt, der alle „Formen von Diskriminierung und Gewalt umfasst, welche die Frauen in ihrer Identität und Freiheit beeinträchtigt“ und kann zugleich auch die fehlende strafrechtliche Verfolgung seitens des Staates meinen (Frei, 2017, S. 16). Inzwischen werden beide Begriffe zu meist synonym – wie auch in der vorliegenden Arbeit – verwendet, nämlich „als extremen Ausdruck hierarchischer Geschlechterverhältnisse und männlichen Dominanzbestrebens“ (Wischnewski, 2018, S. 127). Zudem soll der Begriff die Tötung von Frauen* als „ein öffentliches, politisches Phänomen“ (Frei, 2017, S. 19) begreifbar machen und so auf ein strukturelles Problem hinweisen. Diese Verknüpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und diskriminierenden Strukturen sieht auch das Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und nutzt ebenfalls den Begriff Femizid für die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen* und Mädchen* (BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019, S. 1).

Die WHO definiert Femizide als alle vorsätzlichen Tötungen von Frauen*, weil sie Frauen* sind; zumeist begangen durch (Ex-)Partner. Den Tötungen geht oftmals anhaltende Misshandlungen und Bedrohungen voraus und / oder auch Situationen, in denen Frauen* weniger Macht oder Ressourcen haben (BT-Drs. 19/4059 v. 29.08.2018, S. 1). Die Sonderberichterstatterin der UN über Gewalt gegen Frauen*, Dubravka Šimonovic, forderte bereits 2015, dass alle Länder, sog. „Femicid-Watch“ einrichten sollten, um die Vorkommnisse von Gewalt gegen Frauen* und Femiziden zu dokumentieren, um so eine weitergehende Erforschung der Problematik zu ermöglichen. Die verwendete Definition der Sonderberichterstatterin entspricht der Definition, welche die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgegeben hat (ebd., S. 1).

In der Bundesregierung ist noch keine formale Anerkennung des Begriffs „Femizid“ erfolgt. Sie verweist stattdessen in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Partei DIE LINKE (vgl. BT-Drs. 19/4059 v. 29.08.2018) darauf, dass sie die Nutzung der Definition der WHO ablehne, da diese nicht eindeutig genug sei (BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019, S. 4). Im Gegensatz zur Bundesregierung nutzt bspw. die ZIF eine konkrete Definition von Femizid und versteht darunter jede „vorsätzliche Tötung einer Frau aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen tradierte und normative Rollenvorstellungen“.

gen“ (ZIF, 2019a, S. 1). Also sind besonders Frauen*, die selbstbestimmt über ihr Leben, ihren Körper und ihre Sexualität entscheiden wollen, betroffen (ZIF, 2019, S. 1).

Besonders in Trennungssituationen oder Situationen, in denen sie Annäherungsversuche zurückweisen, kann es zu tödlicher Gewalt kommen (Peter, 2019, S. 14; Wischnewski, 2018, S. 128). Bereits 1995 beschrieb Oberlies, dass bei der Tötung von Frauen* ein

„Bild der Beherrschung, der Herrschaft über Frauen [bestehe] (...). Gewalt, die Männer über Frauen ausüben, ist in den geschilderten Beziehungen das Mittel um Frauen ihren Willen zu nehmen. Die Tötung ist das letzte dieser Mittel“ (Oberlies, 1995, S. 79f., zit. n. Wischnewski, 2018, S. 128).

Denn die ausgeübte Gewalt hat ihren Ursprung häufig in den hierarchischen Beziehungen zwischen den Geschlechtern. Die traditionelle Sicht von dominante Männern und untergeordneten Frauen* wurde zwar in vielen Fällen überwunden, die systematische Diskriminierung von Frauen* in verschiedenen Bereichen ihres Lebens aufgedeckt und bekämpft, doch gerade dies kann zu Gewaltanwendungen führen, wenn dem Mann als einziger Kontrollmechanismus die Gewalt gegenüber einer Frau* zu bleiben scheint (Frei, 2017, S. 11ff.). Als Ergebnis einer Studie im Rahmen einer Untersuchung der UN in 2017 wurde festgestellt, dass weltweit 87.000 Frauen* Opfer einer Tötung waren und dass dies bei rund 50.000 Frauen* innerhalb einer Partnerschaft oder im familiären Kontext erfolgte (Peter, 2019, S. 14). Dabei ist die Tötung einer Frau* im Rahmen einer Partnerschaft die häufigste unnatürliche Todesursache bei Frauen* weltweit (Wischnewski, 2018, S. 128).

Da der Begriff Femizid in der Bundesrepublik noch keine formale Anerkennung erhalten hat, wird er auch nicht als Tatmotiv in der Statistik des BKA aufgeführt. Laut Bundesregierung können demnach auch keine Aussagen dazu gemacht werden, wie hoch die Anzahl unter den in 2018 getöteten 122 Frauen* ist, die aufgrund ihres Geschlechts und in Folge von patriarchalen Machtverhältnissen ihres Lebens beraubt wurden (vgl. BT-Drs. 19/4059 v. 29.08.2018). Im Jahr 2018 starben laut den Ergebnissen des BKA 122 Frauen* durch partnerschaftliche Gewalt, weitere 202 Frauen* wurden Opfer einer versuchten Tötung. Statistisch bedeutet dies, dass jeden dritten Tag eine Frau* durch ihren (Ex-)Partner getötet wird (BMFSFJ, 2019a). Davon waren rund 67 % deutsche Staatsangehörige, von den 33 % nicht deutschen Staatsangehörige waren 5,7 % türkischer Staatsangehörige, gefolgt von polnischen (2,6 %), syrischen (2,3 %) und rumänischen (1,6 %) Staatsangehörigen (BMFSFJ, 2019a). Gemäß einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE wurden

in 2018 die Täter von 62 Frauen*, davon 15 Frauen* mit dem Beziehungsstand „ehemalige Partnerschaft“ gem. § 211 StGB wegen Mordes verurteilt. Wegen Totschlags (§ 212 StGB) wurden die Täter von 57 Frauen* verurteilt, davon fielen neun Frauen* unter den Beziehungsstand „ehemalige Partnerschaft“. Vier Frauen* wurden getötet und ihre Täter wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB) verurteilt, keiner dieser Täter war dem Bereich „ehemalige Partnerschaft“ zu zuordnen (vgl. BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019).

Insgesamt sind von den Todesopfern innerhalb von Paarbeziehungen 77 % der Opfer weiblichen Geschlechts (BMFSFJ, 2019a). Ministerin Giffey erklärte in einer Stellungnahme in 2018, dass diese Zahl an weiblichen Todesopfern eine „unvorstellbare Größenordnung“ sei, besonders für ein modernes Land wie Deutschland (BMFSFJ, 2018). Zudem sind dies nur die Zahlen des Hellfeldes, nach Meinung von Frauenberatungsstellen werden viele versuchte Tötung nicht als solche erkannt oder angezeigt (vgl. WirFrauen, 2020). Dies geschieht besonders bei „Angriffe gegen den Hals“ (vgl. ebd.) und dass, obwohl diese Handlung für Tötungen innerhalb von Beziehungen besonders bezeichnend ist (Greuel, 2009, S. 6). Des Weiteren fehlen weitergehende Erhebungen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Darüber und über die niedrige Strafverfolgungs- und -verurteilungsrates zeigte sich der CEDAW-Ausschuss gegenüber der Bundesregierung besorgt (ZIF, 2019a, S. 1).

In Deutschland wird bei Tötungen im familiären oder Beziehungskontext zumeist von sog. Ehrenmorden oder Trennungstötungen gesprochen. Die überwiegende Anzahl von Femiziden ereignet sich als Trennungstötung (ZIF, 2019a, S. 1), wobei unter Trennungstötungen die Fälle verstanden werden, in denen das Opfer Trennungsabsichten geäußert oder diese bereits vollzogen hat. Auch eine Tötung aufgrund einer „(vermuteten) Untreue“ und eine damit einhergehende Selbstbestimmung bzw. möglichen Trennung seitens der Frau* wird als Trennungstötung betrachtet (Oberwittler & Kasselt, 2011, S. 165). Medial wurde hier zu meist von einem „Eifersuchts-“ und / oder „Familiendrama“ berichtet¹⁸ und so weder die konkrete Tötung benannt, noch der Verweis auf die diskriminierenden Strukturen, da die Tat im Privaten verbleibt. Bislang wurde nur bei sog. Ehrenmorden die Tötung konkret als solche benannt (Wischnewski, 2018, S. 130; Clemm, 2019). Sog. Ehrenmorde umfassen alle Tötungen von Frauen*, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der sog. Familienehre stehen und die aus einer „vermeintlich kulturellen Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienver-

18 Ende 2019 hat die Deutsche Presseagentur bekannt gegeben, dass solch verharmlosende Begriffe wie „Familiendrama“ nicht mehr benutzt werden (Borgers, 2019). Auch spannend zu der medialen Nutzung von Begrifflichkeiten in diesem Themenfeld: Die Untersuchung von Gender Equality Media e.V. zu diesem Thema: <https://genderequalitymedia.org/nachgezaehlt/> [Zugriff am 12.05.2020].

bandes verübt“ werden (BKA, 2005, S. 300f. zit. n. Erbil, 2008, S. 167; Grünewald, 2010a, S. 1f.). Durch die Tötung soll die Ehre der Familie gerettet werden (Erbil, 2008, S. 171) und wird i.d.R. von einem männlichen Familienmitglied an einem weiblichen Familienmitglied verübt. Nicht selten erfolgt sie durch minderjährige Mitglieder, um so eine schwächere Bestrafung im Rahmen des Jugendstrafrechts zu erreichen (Erbil, 2008, S. 168). Die einzige Studie hinsichtlich sog. Ehrenmorde wurde 2011 von Oberwittler & Kasselt veröffentlicht, sie ergab, dass zwischen 1996 – 2005 insgesamt 78 „Ehrenmordfälle“ registriert wurden (2011, S. 166f.); durchschnittlich also 7 – 10 Tötungen pro Jahr auf Grund der „Verletzung der Ehre“ (ebd., S. 74). Beiden Formen liegt zugrunde, dass die Frau* gegen die tradierten Rollenvorstellungen verstößt (Wischnewski, 2018, S. 131f.) und sowohl der sog. Ehrenmord als auch die Trennungstötungen in können „allen Bildungs-, Einkommens- und Altersgruppen“ vorkommen (Greuel, 2009, S. 8).

Welche Straftatbestände in Deutschland genutzt werden, um die Tötung von Frauen* hauptsächlich zu verurteilen und welche Aspekte strafmildernd berücksichtigt werden, wird in dem folgenden Unterkapitel analysiert. Diese Analyse soll sodann die Basis bilden, um die leitende Forschungsfrage, ob die Istanbul-Konvention im Bereich Femizid ausreichend umgesetzt wurde, weitergehend zu betrachten und zu beantworten.

5.2 Straftatbestände im nationalen Recht

Da die meisten Fälle von sog. Ehrenmorden und Trennungstötungen in 2018, laut den Angaben der Bundesrepublik (vgl. BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019), mit einer Verurteilung wegen Totschlags (§ 212 StGB) oder Mordes (§ 211 StGB) einhergingen, wird sich im Folgenden mit den Tötungsdelikten auseinandergesetzt und geprüft, welche Aspekte in den Verurteilungen strafmildernd oder strafverschärfend berücksichtigt werden¹⁹.

5.2.1 § 212 StGB „Totschlag“

§ 212 StGB Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

¹⁹ Da es in den folgenden Kapiteln um die Tötung von Frauen* durch Männer geht, wird ausschließlich von männlichen Tätern geschrieben.

Der § 212 StGB²⁰ „Totschlag“ ist im sechzehnten Abschnitt, Straftaten gegen das Leben, des Strafgesetzbuch festgeschrieben und stellt im Strafrecht den „Normalfall“ vorsätzlicher Tötungen dar. Der Totschlag dient als Grundlage für den qualifizierten Mord (§ 211) oder die privilegierte Tötung auf Verlangen (§ 216), sofern der Tatbestand des Totschlages nicht vorliegt, kann auch keine Verurteilung weder nach § 212 noch nach § 211 oder § 216 erfolgen (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 1). Das Rechtsgut, welches es im Rahmen des Totschlages zu schützen gilt und das eine Verletzung erfährt, ist der lebendige Mensch (Schneider, 2017, Rn. 3). Der Tatbestand des Totschlages besteht aus einem objektiven und einem subjektivem Tatbestand; beide Tatbestände müssen erfüllt sein, um eine Verurteilung gem. § 212 zu legitimieren.

Der objektive Tatbestand stellt die vorsätzliche Tötung eines Menschen dar und ist erfüllt, wenn eine vollendete Tötung vorliegt und die Ursache des Todes auf die Handlung des Täters zurückzuführen ist. Die Tötung ist eine Lebensverkürzung und es ist dabei irrelevant, ob sich die Tat gegen einen gesunden oder kranken bzw. alten Menschen richtet, da es dem Grundsatz der Absolutheit des Lebensschutzes widerspricht (Schneider, 2017, Rn. 1f.; Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 84). Ebenfalls gleichgültig ist, ob die Verkürzung des Lebens nur eine geringe Zeitspanne umfasst und auch durch welche Form von Gewalt der Tod herbeigeführt wird (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 2). Der subjektive Tatbestand ist dann erfüllt, wenn dem Täter der Vorsatz der Handlung nachgewiesen werden kann, was dadurch erfüllt ist, wenn der Täter „mit dem Willen zur Verwirklichung des Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände handelt“ (Schneider, 2017, Rn. 4); der Gedanke des Vorsatzes bezieht sich auf die Tat, welche schlussendlich zum Tode führt. Besonders in Fällen, in denen zwischen den einzelnen Handlungen Pausen liegen und nicht eindeutig erkennbar ist, welche Handlung zum Tode geführt hat und ob diese mit Tötungsvorsatz durchgeführt wurde, muss gemäß der Maxime „im Zweifel für den Angeklagten“ entschieden werden. In solchen Fällen können Tötungen als Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) verurteilt werden (Schneider, 2017, Rn. 5). Vorsatz liegt vor, wenn ein Tötungsmotiv besteht und in Kenntnis der objektiven Tatbestände agiert wird (Schneider, 2017, Rn. 4); allerdings reicht auch ein bedingter Vorsatz aus, um den Tatbestand von § 212 zu erfüllen. Bedingter Vorsatz besteht, wenn kein direktes Tötungsmotiv vorliegt, jedoch andere Handlungsantriebe vorliegen (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 5).

Der Vorsatzbegriff ist zweigliedrig und unterscheidet zwischen Wissens- und Willenselementen, die beide bei einem bedingten Vorsatz sorgfältig geprüft werden und gegeben sein müssen. Allein das Wissen um einen möglichen Erfolgseintritt, also das

²⁰ Sofern kein Gesetzbuch angegeben wird, werden Paragraphen des StGB genutzt.

Wissen um die tödliche Gefahr, generiert z.B. aus allgemein zugänglichen Quellen/Erkenntnissen (Schneider, 2017, Rn. 11), reicht jedoch beim bedingten Vorsatz nicht aus, sondern auch das Willenselemente, also die voluntative Seite, muss bejaht werden. Somit muss nach höchstrichterlicher Meinung einerseits der Täter erkennen können, dass der tatbestandsmäßige Erfolg, also die Tötung des anderen Menschen, möglich oder für „zumindest nicht ganz fern liegend“ gehalten und billigende in Kauf genommen wird. Dabei bedeutet „billigend“, dass die Tötung nicht unbedingt erwünscht sein muss, aber als Folge, um das eigene Ziel zu erreichen, akzeptiert wird. Ebenfalls ist die Billigung erreicht, wenn zum Zeitpunkt der Handlung der Täter sich mit der möglichen Tötung des Menschen abgefunden hat (Schneider, 2017, Rn. 7). Dieser Nachweis gestaltet sich in den Gerichtsverhandlungen zu meist schwieriger (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 5).

Insbesondere kommt bei der Prüfung des (bedingten) Vorsatzes die sog. Hemmschwellentheorie zum Einsatz; nach der Hemmschwellentheorie liegt bei Tätern von Tötungsdelikten eine hohe Hemmschwelle vor, die es zu berücksichtigen gelte. Daraus resultiert, dass dem Täter zugesprochen wird, die tödliche Gefahr der eigenen Handlung nicht erkannt zu haben oder darauf vertraut zu haben, dass der tatbestandsmäßige Erfolg nicht eintritt (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 5, Schneider, 2017, Rn. 58-62). Der Begriff des Vertrauens ist durch den Bundesgerichtshofs (BGH) jedoch nicht weiter ausgeführt, soll aber darlegen, dass bei der tödlichen Handlung darauf „vertraut“ wird, dass die Folgen glimpflich ausfallen, der Tod nicht eintritt und er somit auch nicht billigend in Kauf genommen wurde (Schneider, 2017, Rn. 12f.). Ausschlaggebend ist zum Zeitpunkt der Handlung nicht die Einsichts-, sondern die Erkenntnisfähigkeit des Täters. Die Erkenntnisfähigkeit kann durch vorsatzkritische Faktoren wie Alkoholisierung oder durch nicht normal-psychologische Erregungszustände (i.S. einer Affekthandlung) beeinträchtigt sein (Schneider, 2017, Rn. 11, 15ff.); allerdings sind diese vorsatzkritischen Faktoren als ambivalent zu betrachten (Schneider, 2017, Rn. 65, 68; Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 5a). Im juristischen Schrifttum herrscht darüber keine Einigkeit (hierzu kritisch Trück, 2005). Zwar wird durch den BGH gefordert, dass die mögliche Einschränkung geprüft werden soll, wobei zugleich nicht erläutert wird, wie diese Prüfung erfolgen soll. Ohne objektive Kriterien können nur Mutmaßungen über die Erkenntnisfähigkeit und den inneren Zustand des Täters getroffen werden (Trück, 2005, S. 237). Es wird lediglich die Einflussmöglichkeit bejaht, ohne jedoch einen Rahmen abzustecken, der als Basis dienen kann. Nach Trück ist demnach besonders die „affektiv aufgeladene Einzelhandlung nur eine Leerformel“, die weder Kontur noch Inhalt besitzt. Daraus resultiert, dass das Tatgericht eigenständig und individuell

Handlungen beurteilen kann und muss, aber vor allem auch, dass der BGH im Rahmen einer Revision das Urteil aufheben und nach eigenem Ermessen die erfolgte Tat beurteilen kann (Trück, 2005, S. 238f.)

Für die Prüfung des Tötungsvorsatzes müssen – wie oben ausgeführt – alle Umstände, objektive wie subjektive, eingehend betrachtet werden (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 5a, 5b; Schneider, 2017, Rn. 63). Darunter fällt ebenfalls die Prüfung des Nachtatverhaltens, welches ebenfalls kritisch erfolgen sollte, da Handlungen i.S.v. lebensrettenden Maßnahmen oder sich „erschüttert zeigen“ zugleich gegen den Vorsatz sprechen können, als aber auch eine „Folge von Selbstmitleid und Ernüchterung“ sein können und somit dem Wohle des Täters dienen (Schneider, 2017, Rn. 16, 63). Des Weiteren muss der oben bereits erwähnte Aspekt des „ernsthaften Vertrauens auf einen glimpflichen Geschehensverlauf“ (Schneider, 2017, Rn. 58) beurteilt werden. Dafür muss die Situation während der Tatbegehung untersucht werden, ob Belege existieren, die dafür sprechen, dass der Täter ohne Tötungsvorsatz agiert hat. Insbesondere die Ausgestaltung der Handlung sowie die damit verbundenen Verletzungen, aber auch die Beachtung von eventuellen risikomindernden Faktoren müssen untersucht werden. Eine sog. „Gefahrgewöhnung“ kann ebenfalls als dem Tötungsvorsatz entgegenstehend betrachtet werden; denn wenn der Täter ähnliche Handlungen bereits früher durchgeführt hat und damit der Person nicht das Leben nahm, kann angenommen werden, dass der Täter die Handlung als nicht lebensgefährlich eingeschätzt hat (Schneider, 2017, Rn. 70). Als Beispiel kann insbesondere die Fallgruppe der „Angriffe gegen den Hals“ angeführt werden, denn bei Tathandlungen wie Würgen oder Drosseln reicht das allgemeine Wissen um eine tödliche Folge nicht aus, um dem Täter Vorsatz zu attestieren. Wichtig sei die Dauer und Intensität, um einen Tötungsvorsatz anzuerkennen; die Dauer muss möglichst genau durch eine*n Sachverständige*r festgestellt werden und darf nicht unter drei Minuten liegen. Die Kritik jedoch, dass der Täter die Auswirkungen der eigenen Handlung nicht abschätzen und die Einwirkung auf den Hals nicht dosieren könne, wird zu meist nicht anerkannt. Im Gegenteil, die aktuelle Tendenz des BGH ist es, dass Angriffe gegen den Hals als vorsatzkritischer Umstand berücksichtigt werden (Schneider, 2017, Rn. 36f.).

Die Prüfung des Vorsatzes ist die Hauptaufgabe des Gerichts, da dies unterscheidet (Schneider, 2017, Rn. 72), ob es sich um einen Totschlag (§ 212) oder aber um eine fahrlässige Tötung i.S. einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) handelt (Schneider, 2017, Rn. 12). Es wird jedoch im Schrifttum kritisiert, dass die Gesamtbeurteilung aller Umstände nicht auf Tatsachen basiere, sondern zu sehr von der Wertung und Gewichtung des jeweiligen Tatrichters abhängig sei (Eser & Sternberg-Lie-

ben, 2019, Rn. 5b). Die regelmäßige Annahme des Vorliegens einer Hemmschwelle und der damit verbundenen Anerkennung des Vertrauens auf einen nicht-tödlichen Ausgang ist eine täterfreundliche Betrachtung und führt zu einer pauschalen Verneinung des Vorsatzes (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 5a).

Wenn die Prüfung des Vorsatzes positiv ausfällt, der Tatbestand des Totschlags jedoch nicht erfüllt ist, wird von einem versuchten Totschlag ausgegangen, welcher gem. § 23 Abs. 1 strafbar ist. Hierbei ist relevant, dass zwischen einem fehlgeschlagenem Versuch und einem Rücktritt von der versuchten Tötung (§ 24 Abs. 1) unterschieden wird. Ein strafbefreiender Rücktritt liegt dann vor, wenn der Täter freiwillig von der weiteren Fortführung der Tathandlung absieht (Schneider, 2017, Rn. 78f.), eine Verurteilung wegen einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 – 231) ist weiterhin möglich. Von einem fehlgeschlagenen Versuch wird dann ausgegangen, wenn der Täter sich in der Tatsituation bewusst wird, dass zum konkreten Zeitpunkt mit den gegebenen Möglichkeiten die Tötung nicht mehr erreichbar wäre, dies stellt jedoch keinen freiwilligen Rücktritt dar (Schneider, 2017, Rn. 79).

Sofern der Tatbestand des Totschlags erfüllt ist, muss geprüft werden, ob ein Rechtfertigungsgrund vorlag (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 6); dies ist nur in Fällen von Notwehr (§ 35) möglich, also Situationen, in denen der Mensch sein eigenes Leben oder das anderer nahestehenden Menschen schützen will (§ 35 Abs. 2) und stellt gem. § 35 Abs. 1 keine rechtswidrige Handlung dar.

Liegt kein Rechtfertigungsgrund vor, muss geprüft werden, ob strafverschärfende Gründe vorliegen. Das Herbeiführen von seelischem Leid bei nahestehenden Personen (Schneider, 2017, Rn. 85), „Maßnahmen zur Sicherung und Verschleierung“ des Tötungsdeliktens, um dieses zu kaschieren sowie ein direkter Tötungsvorsatz fallen nicht unter strafverschärfende Gründe. Auch wenn die Tathandlung „zielstrebig und sehr effektiv“ durchgeführt wurde, gilt sie als „Normalfall“ und darf gem. § 46 Abs. 3 nicht strafverschärfend gewertet werden (ebd., Rn. 86, 88). Strafverschärfende Momente müssen nicht unbedingt eine Ähnlichkeit zu einem Mordmerkmal aufweisen, sondern können sich vor allem an dem

„strafbaren Vorleben des Täters, Verhalten unmittelbar vor der Tat, Art der Tatausführung und nachfolgende Begleitumstände, lange Tatplanung, besondere Brutalität und objektive Grausamkeit sowie [durch einen] sichere[n] Rückschluss auf die Gesinnung des Täters zulassendes Nachtatverhaltens“

orientieren (ebd., Rn. 92). So kann zwar der direkte Tötungsvorsatz nicht strafverschärfend berücksichtigt werden, aber Tötungen, bei denen es allein um die Tötung eines

Menschen geht, also der voluntative Tatbestand stärker ausgeprägt ist als das Wis- senselement (Tötungsabsicht i.S.v. Dolus direktus 1. Grades), können strafverschär- fend wirken (ebd., Rn. 86; vgl. BGH, Beschluss v. 1.6.2016 – 2 StR 150/15). Während der freiwillige Rücktritt strafbefreiend gewertet wird, gilt der verweigerter Rücktritt nicht verschärfend, erst dann, wenn Dritte an einer Rettungsaktion durch den Täter gehin- dert werden (ebd., Rn. 89). Unter strafverschärfenden nachfolgenden Begleitumstän- den können Handlungen verstanden werden, die deutlich über die Tötung des Men- schen hinausgehen und nicht mehr im Rahmen der Verschleierung gewertet werden (vgl. BGH, Urteil vom 15.12.1987 – 1 StR 539/87 (LG Coburg)). Sofern ein besonders schwerer Fall des Totschlags gem. § 212 Abs. 2 vorliegt, kann eine lebenslange Haft- strafe verhängt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Tat in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt so verwerflich ist, dass sie einem Mord gleichkommt und zugleich „gewichtige unrechts- und schulderhöhende Momente“ hinzukommen (Scheider, 2017, Rn. 91). Darunter fallen beispielsweise Tötungen von Frauen* vor ihren Kindern oder Fälle mit grausamer Misshandlung vor dem endgültigen Tötungsentschluss (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 12f.).

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe ist ansonsten nur zu verhängen, wenn es sich um einen Mord handelt. Wie der § 211 aufgebaut ist und welche Aspekte dabei Berück- sichtigung erfahren, wird im folgenden Unterkapitel dargestellt.

5.2.2 § 211 StGB „Mord“

§ 211 StGB Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier
oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Der § 211 „Mord“ ist ebenfalls im sechzehnten Abschnitt, Straftaten gegen das Leben, des Strafgesetzbuches festgeschrieben. Nach einigen Vertreter*innen des Rechts gilt der Tatbestand des Totschlags als Grunddelikt, auf welchem der Mordparagraf aufbaut

und der den Tatbestand des § 212 qualifiziert (Eschelbach, 2020, Rn. 6.2). Diese Ansicht wird in den Rechtsprechungen jedoch nicht einheitlich vertreten, sondern beide Paragraphen auch getrennt betrachtet und in § 211 ein eigener Tatbestand begründet (ebd., Rn. 6). Vereint sind beide in dem zu schützenden Rechtsgut – dem Leben des Menschen – und darin, dass die Tötung mit (bedingtem) Vorsatz begangen werden muss (ebd., 6.1). Auch bei Mord gilt als Rechtsgut das Leben im absoluten Sinne, das heißt auch kranke oder alte Menschen können ermordet werden (Schneider, 2017a, Rn. 7f.). Der Mordparagraph ist zweiteilig aufgebaut; einerseits muss die tatbestandliche Voraussetzung, die Tötung eines Menschen als objektiver Tatbestand, und andererseits der subjektive Tatbestand erfüllt sein, in dem der (bedingte) Vorsatz (siehe Erklärung aus 5.2.1) und mindestens ein Mordmerkmal i.S.d. § 211 Abs. 2 vorliegen (Schneider, 2017a, Rn. 1). Die Erfüllung mehrerer Mordmerkmale beeinflusst das Urteil zunächst nicht, sie kann aber, besonders wenn es Mordmerkmale verschiedener Gruppen sind, zu einer Feststellung der besonderen Schwere der Schuld i.S.d. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB führen (Eschelbach, 2020, Rn. 15, vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19 (LG München I)). Ferner nimmt die Strafbestimmung des § 211 eine Sonderstellung ein, da eine „absolut vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe“ die Rechtsfolge ist und ein Mord somit den höchststrafwürdigen Fall des Totschlags darstellt (Schneider, 2017a, Rn. 7). Die Mordmerkmale des Abs. 2 werden als abschließend betrachtet, daraus resultiert, dass eine Tötung als Mord verurteilt werden muss, wenn mindestens ein Mordmerkmal erfüllt ist. Das führt auf Tatbestandsseite dazu, dass die Anwendung des Paragraphen „Rechtssicherheit und Gleichförmigkeit“ vermittelt, zugleich als Rechtsfolge grundsätzlich die Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe vorsieht (ebd., Rn. 23f.). Es wird daran kritisiert, dass keine einheitliche Regelung für minderschwere Fälle des Mordes existiert²¹ (Eschelbach, 2020, Rn. 2), lediglich in wenigen Ausnahmen findet eine Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren anstatt lebenslänglich) Anwendung und dies auch nur bei Vorlage des Mordmerkmals „Heimtücke“ (Eschelbach, 2020, Rn. 5). Aufgrund der Androhung der Verhängung der lebenslänglichen Strafe soll restriktiv geprüft werden, ob Mord vorliegt. Dies soll vor allem durch eine „Subjektivierung einzelner objektiver Mordmerkmale“ erreicht werden. Folglich muss geprüft werden, ob der Täter sich bewusst war, dass er beispielsweise die Arglosigkeit eines Opfer ausgenutzt hat; diese Herangehensweise wird jedoch nicht unkritisch betrachtet (Schneider, 2017, Rn. 27ff.). Als Alternative wird in den Verhandlungen vor allem ein Gutachten einer psychiatrischen Sachverständi-

²¹ Ein minder schwerer Fall des Mordes wird z.B. bei sog. „Haustyrannenmorden“, also die Tötung des Mannes durch die Frau* nach jahrelanger Gewalterfahrung zum Nachteil der Frau*, in Betracht gezogen (Schneider, 2017, Rn. 7). Das Frauen* Männer töten, kommt jedoch deutlich seltener vor und bedient sich einer anderen Grundlage (vgl. Schneider, 2015), weswegen darauf in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen wird.

gen eingefordert, ob bei der Tat eine verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 vorlag. Wenn einem Täter eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 zugesprochen wird, kann die Strafe gem. § 49 Abs. 1 vermindert werden (Schneider, 2017, Rn. 30). Die verminderte Schuldfähigkeit ergibt sich aus den benannten Gründen des § 20 „Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung“ und basiert vor allem auf der Überprüfung der Fähigkeit, Verantwortung für das eigene rechtswidrige Handeln übernehmen zu können (Streng, 2017, Rn. 1). Eine Einschätzung, ob die Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt vermindert war, kann und soll der*die Tatrichter*in eigenständig beurteilen (Erbil, 2008, S. 33). Grundsätzlich sei die psychologische Betrachtung eine positive Entwicklung, es fällt zugleich jedoch auf, dass durch die häufige Annahme des § 21 eine täterfreundliche Haltung in der Rechtsprechung Einzug gefunden hat (Schneider, 2017, Rn. 30).

Der Abs. 2 benennt die subjektiven wie objektiven Merkmale, die eine Tötung als Mord qualifizieren – das können besondere Beweggründe (subjektiv), Begehungsweisen (objektiv) und Absichten (subjektiv) sein, die als Mordmerkmale tituliert werden und von denen mindestens eins erfüllt sein muss (Schneider, 2017a, Rn. 6). Alle drei Gruppen sind im Ansatz rechtlich gleichwertig und verweisen entweder auf eine besondere Gefährlichkeit des Täters und / oder auf eine besondere Verwerflichkeit der Tötung (Eschelbach, 2020, Rn. 15; vgl. Schneider, 2017a, Rn. 8 – 22). Die erste Gruppe benennt drei feststehende Typen von verwerflichen Motiven sowie die „sonst niedrigen Beweggründe“ als Sammelbegriff für weitere verwerfliche – niedrige – Motive. Die zweite Gruppe beschreibt Begehungsweisen der Tat, die insbesondere für ein einzelnes Opfer extrem ausfallen oder aber für eine ganze Gruppe von Menschen zur Gefahr werden können. In der dritten Gruppe werden die Absichten des Täters – wie die Verdeckung einer anderen Straftat – zusammengefasst. (Eschelbach, 2020, Rn. 15.1). Zu unterscheiden gilt, dass einige Mordmerkmale sich auf die Tatausführung (objektiv) und sich somit vorrangig auf das Unrecht beziehen, andere Mordmerkmale sich auf den Täter (subjektiv) und die zugrundeliegende Motivation, also auf den Aspekt der Schuld, beziehen. Da jedoch keine einheitliche Konzeption der Mordmerkmale in der Rechtsprechung erkennbar ist, wirkt die Unrechts- und Schuldgewichtung nicht einheitlich (Eschelbach, 2020, Rn. 15). Bei der Prüfung, ob es sich bei der Tötung um einen Mord handelt, wird zuerst der objektive Tatbestand – Tötung eines Menschen und das Vorliegen von objektiven Mordmerkmalen – begutachtet, die Motive für die Tat müssen hierbei unberücksichtigt bleiben (Schneider, 2017, Rn. 125). Des Weiteren muss der subjektive Tatbestand geprüft werden, dabei muss der (bedingte) Vorsatz sowohl für die Tötung als auch – sofern vorliegt – für das tatbezogene Mordmerkmal bewiesen werden. Neben der Vorsatzprüfung wird hierbei auch das Vorliegen der täterbezogenen Mord-

merkmale betrachtet (Stuckenberg, 2019).

Für die weitergehende Bearbeitung der Fragestellung in dieser Arbeit ist die Betrachtung des Mordmerkmals der „sonst niedrigen Beweggründe“ der ersten Gruppe relevant, weswegen eine tiefergehende Betrachtung der weiteren Mordmerkmale ausbleibt. Die „sonst niedrigen Beweggründe“ stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar (Kühl, 2010, S. 1041), da sie – im Gegensatz zu den drei vertypten niedrigen Beweggründen Mordlust, Habgier und Befriedigung des Geschlechtstriebes, bei denen die Merkmalsvoraussetzung im Begriff festgeschrieben ist – nicht fest konstruiert sind (Schneider, 2017a, Rn. 48). Sonstige Beweggründe müssen in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt den drei vertypten Beweggründen entsprechen, um als niedrig zu gelten (Kühl, 2010, S. 1041). Zudem stellen sie einen „Auffangtatbestand“ (Motivgeneralklausel) dar, also ein nicht abgeschlossenes Sammelbecken für verschiedene Motive (Eschelbach, 2020, Rn. 29), wodurch die Abgrenzung hinsichtlich § 212 Abs. 2 schwerfällt (ebd., Rn. 29.2). Nach hM und geltender Rechtsprechung sind die Beweggründe dann niedrig, wenn sie „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen“ (Eschelbach, 2020, Rn. 29). Eschelbach (2020) kritisiert, dass es sich dabei um eine Leerformel handelt, die nach Bedarf gefüllt werden könne und die Prüfung durch Anwendung von Sitte und Moral nur noch selten angewandt werde. Vermehrt werde auf die Anwendung der Kriterien „Missachtung des personalen Eigenwerts“ und „krasse[s] Missverhältnisses zwischen Anlass und Tötungshandlung“ verwiesen (Rn. 29). Nach Kühl (2010) kann das „sonst“ vor „sonst niedrige Beweggründe“ durch die Leitprinzipien von „Verwerflichkeit, Verächtlichkeit, Gefährlichkeit, Verständnislosigkeit, Eigensucht und das unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass / Zweck“ näher definiert werden (S. 1042f.). Zudem verweist er auf die Kasuistik, um Fälle oder Fallgruppen zu definieren, bei denen die Anwendung des Mordmerkmals der „sonst niedrigen Beweggründe“ i.d.R. bejaht wird; dazu gehören unter anderem: Ausländerhass, Rache und Eifersucht. Ergänzt wird die Kasuistik durch weitere Beschreibungen der Tatsituation wie „Wut und Enttäuschung über Verweigerung des Geschlechtsverkehrs“ oder um Fälle, in denen der*die Partner*in getötet wurde, um eine andere Beziehung einzugehen (Kühl, 2010, S. 1044, Schneider, 2017a, Rn. 104). Jedoch gerade bei der Betrachtung des Motivs „Eifersucht“ muss differenziert werden, ob eine nachvollziehbare, begründete Eifersucht oder aber eine Eifersucht i.S.v. „ungehemmter Eigensucht“ vorliege – die erste verneint das Mordmerkmal, die zweite Form bejaht es (ebd. S. 1045, Eschelbach, 2020, Rn. 31).

Grundsätzlich gilt für die Beurteilung des Tatantriebes eine Gesamtwürdigung aller Aspekte wie „Motivation, Täterpersönlichkeit und Tatumstände“ (Eschelbach, 2020,

Rn. 29.1). Da sie eben nicht näher spezifiziert sind, müssen dem Beweggrund Motive zugrunde liegen, die objektiv betrachtet „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verachtenswert sind“ (Schneider, 2017a, Rn. 70). Als Basis wird dafür die „gesellschaftlich anerkannte und gelebte Sozialmoral“ (ebd., Rn. 70) in der Bundesrepublik herangezogen (vgl. BGH, Urte. v. 25.9.2019 – 5 StR 222/19 (LG Berlin); vgl. BGH, Urteil vom 28. 1. 2004 - 2 StR 452/03 (LG Frankfurt a.M.)). Ob allerdings noch eine einheitliche Vorstellung von „sittlichen Werten“ und Sozialmoral existiert, bleibt zu diskutieren (Eschelbach, 2020, Rn. 29.1; vgl. Helmers, 2016, S. 92f.). Nach Meinung des BGH stellt die Begründung des Mordmerkmals „Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen“ eine besondere Anforderung dar (Schneider, 2017a, Rn. 28); gerade in der Feststellung dieses Mordmerkmals kommt es zu Uneinigkeit zwischen den Gerichten und führt dazu, dass Urteile aufgehoben werden und die Begründung des Mordes aus „sonst niedrigen Beweggründen“ der Überprüfung nicht standhalten (Altvater, 2004, S. 25; vgl. BGH, Urte. v. 20.11.2019 – StR 175/19 (LG Darmstadt); vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19 (LG München)). Neben der Erfüllung der objektiven Ebene, muss nach Sicht des BGH auch auf subjektiver Ebene die Tat als auf „sittlich tiefster Stufe“ erfasst worden sein. Dies liegt vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Täter die Bedeutung der gefühlsmäßigen Regung als Impuls für die Tat erkannte und fähig war, diesen Impuls zu verstehen und steuern zu können, auch Motivationsbeherrschungspotential genannt (Schneider, 2017a, Rn. 70); den Beweggrund selber als niedrig anzuerkennen, muss durch den Täter nicht erfolgen (Eschelbach, 2020, Rn. 34; vgl. BGH, Urteil vom 25. 7. 2006 - 5 StR 97/06 (LG Berlin)).

Das Mordmerkmal ist nicht erfüllt, wenn sich nach der Gesamtwürdigung aller Faktoren – objektive wie subjektive – zeigt, dass „sich die Tötung nach den Gesamtumständen unter normativen Deutungsmustern noch als begreiflich und menschlich nachvollziehbar erweist“ (Eschelbach, 2020, Rn. 30) und / oder das Hauptmotiv, welches zur Tat geführt hat, nicht eindeutig bestimmbar ist (Schneider, 2017a, Rn. 83). Ausschlaggebend für die Bewertung einer Tötung als Mord aufgrund „sonst niedriger Beweggründe“ ist, dass belegt werden muss, dass das handlungsleitende Motiv (innerhalb des Motivbündels) auf niedrigster Stufe stand (Schneider, 2017a, Rn. 83). Ferner sollte dabei die Täter-Opfer-Beziehung geprüft werden, ob und welche Konfliktsachen vorlagen und welche möglichen Handlungsalternativen existierten, um eine Aussage über die Nachvollziehbarkeit tätigen zu können (Eschelbach, 2020, Rn. 30).

Wenn bei einem Motivbündel unter anderem auch normal-psychologischen Beweggründen, namentlich z.B. „Wut, Zorn, Hass und Verzweiflung“, vorliegen, dann sind

diese Beweggründe nur dann als niedrig einzustufen, „wenn sie ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen“, da sie grundsätzlich bei jedem Menschen vorkommen können (Schneider, 2017a, Rn. 100). Die Niedrigkeit gilt es zu überprüfen, in dem „die näheren Umstände der Tat sowie ihre Entstehungsgeschichte als auch die Persönlichkeit des Täters und dessen Beziehung zum Opfer“ beleuchtet werden (ebd., Rn. 100). Entsprechende Leitkriterien zur Überprüfung sind nach Schneider (2017a) die „Negierung des personalen Eigenwertes des Opfers“, die „Nichtigkeit des Tatanlasses“ und die „Zuständigkeit für die Konfliktentstehung“, welche auf das Vorverhalten des Täters abzielen (Rn. 102). Sofern die „Gefühlsregungen“ menschlich verständlich sind und auf einem „einleuchtenden Grund“ beruhen, sind sie gem. BGH berechtigt und weisen das Vorliegen des Mordmerkmals zurück (Kühl, 2010, S. 1044; vgl. BGH, Urteil vom 20. 2. 2002 - 5 StR 545/01 (LG Göttingen); vgl. BGH, Urteil vom 25. 7. 2006 - 5 StR 97/06 (LG Berlin)).

Gegen eine Verurteilung i.S.d. Mordmerkmals der „sonst niedrigen Beweggründe“ sprechen „Provokationen des Täters durch das Opfer“ (ebd., Rn. 31), z.B. vorangegangene schwere Beleidigung, die der Vorschrift des § 213 1 Alt. StGB entsprechen muss, um Anwendung finden zu können (Schneider, 2017a, Rn. 106). Auch Gefühle von Enttäuschung und Verzweiflung, hervorgerufen durch eine beabsichtigte oder durchgeführte Trennung, gelten als Grund um Schuld zu mindern (Eschelbach, 2020, Rn. 31), wobei zu prüfen gilt, ob der Täter an der Herbeiführung der Situation, in der sich der Tatimpuls entwickelt hat, maßgeblich, durch „eigenes verwerfliches Verhalten“ beteiligt war (ebd., Rn. 31). Verwiesen wird ebenfalls auf den „Zustand der Beziehung“. Ist die Beziehung bereits belastet und kann die Trennung als „normaler Prozess“ begriffen werden, ist die Tötung der sich trennenden Partnerin nicht mehr nachvollziehbar und beruht auf keinem „einleuchtenden Gefühl“. Besonders wenn der Täter zur Trennung beigetragen hat, in dem er dem Opfer schon vorher Gewalt angetan hat (Schneider, 2017a, Rn. 105), wobei dies in den Urteilen des BGH zu meist abweichend ausfällt (vgl. BGH, Beschluss v. 22.1.2004 – 4 StR 319/03 (LG Dortmund) oder BGH, Urteil v. 25.7.2006 – 5 StR 97/06 (LG Berlin)). Beziehungen, die als funktionierend begriffen werden und in denen die Trennung überraschend erfolgt oder aber auch in Situationen, in denen das Trennungsverhalten des Opfers als ambivalent gewertet wird – da es z.B. schon mehrfach zu Trennungen und Versöhnungen gekommen ist – können den Täter insoweit entlasten, da das Mordmerkmal der „sonst niedrigen Beweggründe“ verneint wird (Schneider, 2017a, Rn. 105). Auch die Herkunft des Täters aus einem anderen Kulturkreis und das Bestehen von möglichen fremdkulturellen Wertvorstellungen sollen das Vorliegen des Mordmerkmals nicht bejahen, denn die Niedrigkeit des Beweggrün-

des erfolgt an den geltenden Maßstäben der Bundesrepublik; daraus folgt, dass „die motivationsrelevante Verhaftung des Täters in fremden sozio-kulturellen Wertvorstellungen (...) für sich betrachtet rechtlich kein schuldsteigernder Umstand sein [kann]“ (ebd., Rn. 112). In der aktuellen Rechtsprechung wird die Betrachtung eines vorliegenden Motivbündels aber nur verkürzt geprüft und so entgegen der obenstehenden Aussage, das Vorliegen „sonst niedriger Beweggründe“ bejaht und somit wegen Mordes verurteilt (vgl. Foljanty & Lembke, 2014).

Im Folgenden wird sich mit den Differenzen, welche in der Rechtsprechung hinsichtlich der §§ 211, 212 auftreten – besonders mit Blick auf sog. Ehrenmorde und Trennungstötungen – auseinandergesetzt, um darauf aufbauend im anschließenden Kapitel zu prüfen, inwieweit die Istanbul-Konvention bei der Bestrafung von Femiziden bereits umgesetzt wurde.

5.3 Gegenüberstellung der Rechtsanwendung

In verschiedenen juristische Auseinandersetzungen wurde sich eingehend mit sog. Ehrenmorden beschäftigt (vgl. Erbil, 2008; vgl. Grünewald, 2010; vgl. Oberwittler & Kasselt, 2010), während die Betrachtung der Motivlage von Trennungstötungen bisher wenig Berücksichtigung in der Rechtsprechung erfuhr und wenn überhaupt, dann zumeist im direkten Vergleich zu den sog. Ehrenmorden (vgl. Foljanty & Lembke, 2014; vgl. Greuel, 2009). Die Rechtsprechungen fallen sehr unterschiedlich aus, obwohl es in beiden Fallgruppen um die Tötung einer Frau* geht (Foljanty & Lembke, 2014, S. 311f.). Nach einer Untersuchung von Kasselt (2014) wurden in den letzten Jahren Täter von sog. Ehrenmorden härter bestraft als Täter von Trennungstötungen (S. 1); im Vergleich zu Tätern von Trennungstötungen erhalten „Ehrenmörder“ häufiger eine Verurteilung wegen Mordes (§ 211) und auch höhere zeitige Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen Totschlags (§ 212) (Kasselt, 2014, S. 1). Während es ab 2002 vermehrt zu härteren Bestrafungen für „Ehrenmörder“ kam, kann keine Veränderung hinsichtlich der Bestrafung von Trennungstötungen verzeichnet werden (ebd., S. 2). Bereits 2016 verwies die CEDAW-Allianz in ihrem Alternativbericht auf die unterschiedliche Bewertung von Tötungen und kritisierte besonders, dass Trennungstötungen

„teils als minder schwerer Fall des Totschlags mit sehr milden Strafen bedacht [werden], weil das Gericht die Motivlage des verlassenen Ex-Partners als nachvollziehbar und strafmildernd bewertet“ (2016, S. 19).

Zudem kommt es in den Rechtsprechungen zu unterschiedlichen Auslegungen der „sonst niedrigen Beweggründe“, denn die Problematik des Mordmerkmals liegt in seiner Abgrenzungsschwäche (Neumann & Saliger, 2017, Rn. 26). Bei sog. „Ehrenmor-

den“ wird als zentrales Motiv die „verletzte Ehre“ anerkannt und da dies auf objektiver Ebene dem Verständnis von „Sitte und Moral“ der Bundesrepublik widerspricht, ist hier der Tatbestand i.S.d. § 211 Abs. 2 erfüllt (Foljanty & Lembke, 2014, S. 300). In Folge dessen kommt es ebenfalls zu einer Verkürzung bzw. eingeschränkten Betrachtung der subjektiven Ebene (Schneider, 2017a, Rn. 110). Seltener wird dabei bewusst der Begriff „Ehrenmord“ genutzt, sondern durch das Verankertsein in „archaisch-patriarchalischen Wertevorstellungen ihrer Heimatländer“ (Foljanty & Lembke, 2014, S. 303; vgl. LG Hagen, Urteil vom 19.01.2010 – 52 KLS 400 Js 552/08 – 9/09) beschrieben. Daraus resultiert, dass der Ehrenmord als Tat außerhalb des Wertesystems der Bundesrepublik dargestellt und als „fremd“ konstruiert wird (vgl. Foljanty & Lembke, 2014, S. 289 - 308). Das Vorliegen „normal-psychologischer Beweggründe“ wird nicht bedacht (ebd., S. 306) bzw. können dem Täter bei einer Revision – mit Verweis auf die objektive Betrachtung des Tatmotivs („verletzte Ehre“) – wieder abgesprochen werden (vgl. BGH Ur. v. 25.9.2019 – 5 StR 222/19). Ebenfalls erfolgen sog. Ehrenmorde regelmäßig als geplante Taten im Rahmen des Familienverbundes (vgl. LG Detmold Ur. v. 16.5.2012 – 4 Ks 31 Js 1086/11 – 10/12; vgl. LG Hagen, Urteil vom 19.01.2010 – 52 KLS 400 Js 552/08 – 9/09). Sowohl aus dem Verneinen von „normal-psychologischen Beweggründen“ als auch aus der Planung der Tat resultiert, dass dem Täter zugesprochen wird, dass er kognitiv erfassen konnte, dass seine Tat verwerflich ist (Foljanty & Lembke, 2014, S. 300). Es gibt bei den sog. Ehrenmorden auch Fälle von Tötungen der Frau* durch den (Ehe-)Partner, die auch darin begründet sind, dass die Frau* eigenständige Entscheidungen wie die einer Trennung trifft. Anders als bei den Trennungstötungen wird hierbei jedoch das Motiv ebenfalls in der Wiederherstellung der „Ehre“ und nicht in der Verletzung der Gefühle und der Verlustangst gesehen (Erbil, 2008, S. 170). Dennoch gelten diese Taten als Grenzfälle zu den Trennungstötung (vgl. Oberwittler & Kaselt, 2011, S. 20 – 22, 121 – 129).

Die vor 2002 bestehende täterfreundliche Berücksichtigungen des Motivs der „Ehre“ und der „Wertemaßstäbe des Täters“, wodurch das Streben der Frau* nach einem autonomen Leben abgewertet und die Gleichheit und Freiheit von Frauen* dezentriert wurde, wird zurecht nicht mehr angewandt, da sie einen „Verstoß gegen grundlegende Prinzipien unseres Gesellschaftssystems“ darstellten (vgl. Grünewald, 2010, S. 8). Dieser Besitzanspruch wird jedoch bei Trennungstötungen mit einer Verlustangst verknüpft und so die Tötung der Frau* als nachvollziehbar und nicht aus „sonst niedrigen Beweggründen“ konstruiert (Foljanty & Lembke, 2014, S. 309). Hierfür war die Rechtsprechung des BGH im Jahr 2008 mit folgender Formulierung ausschlaggebend:

„Insoweit wäre vorliegend zu bedenken gewesen, dass nicht jede Tötung, die geschieht, weil sich der (frühere) Partner vom Täter abwenden will oder abgewandt hat, zwangsläufig auf niedrigen Beweggründen beruht. Vielmehr können in einem solchen Fall tatauslösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und inneren Ausweglosigkeit sein, die eine Bewertung als „niedrig“ i.S. der Mordqualifikation namentlich dann als fraglich erscheinen lassen können, wenn – wie hier – die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angekl. durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“ (BGH, Urteil vom 29. 10. 2008 – 2 StR 349/08 (LG Bonn)).

Das Töten aus Besitzansprüchen wird somit auf Grundlage von Gefühlen legitimiert und geht damit zu Lasten der Frauen* (Grünwald, 2010, S. 5; Eser & Sternberg-Lieben, 2019a, Rn. 19a; vgl. BGH, Beschluß vom 22. 1. 2004 – 4 StR 319/03 (LG Dortmund)). Die Gefühle werden zum Teil auch durch die Handlungen des Täters nach der Tat belegt, da es hier als häufige Erscheinung im Rahmen von Trennungstötungen (vgl. Greuel, 2009, S. 6f.) zu Suizidversuchen seitens des Täters kommen kann (vgl. BGH, Beschluß vom 22. 1. 2004 – 4 StR 319/03 (LG Dortmund)). Folglich werden Trennungstötungen zu meist nach § 212 verurteilt, da die Mordmerkmale – vor allem die „sonst niedrigen Beweggründe“ – wegen Vorliegens eines Motivbündels verneint werden (Foljanty & Lembke, 2014, S. 308).

Bei sog. Ehrenmorden wird nicht von einem Motivbündel ausgegangen, bei dem die Gerichte auswerten müssen, welches Motiv handlungstragend war, sondern es wird alleine vom Motiv der Wiederherstellung der „verletzten Ehre“ ausgegangen – woraus auch Gefühle wie Verärgerung und Wut resultieren können, die aber unberücksichtigt bleiben (vgl. LG Detmold Ur. v. 16.5.2012 – 4 Ks 31 Js 1086/11 – 10/12; vgl. BGH, Ur. v. 25.9.2019 – 5 StR 222/19 (LG Berlin)). Die Prüfung der subjektive Ebene beschränkt sich darauf, ob der Täter sich nur lange genug in Deutschland aufgehalten habe, um das Unrecht und die Niedrigkeit seiner Tat zu erkennen (Foljanty & Lembke, 2014, S. 300f., 306). Täter, die in Deutschland sozialisiert wurden, wird die Fähigkeit das Unrecht zuerkennen allemal zugesprochen (Schneider, 2017a, Rn. 118).

Während die Tötung auf Grund der „Verletzung der Ehre“ als ein „Standardfall“ der „sonst niedrigen Beweggründe“ – wie oben beschrieben – angesehen wird (Schneider, 2017a, Rn. 109), werden bei einer Trennungstötung selbst Einzelmotive wie Eifersucht oder Rache häufig in ein Motivbündel verflochten (vgl. BGH, Urteil vom 12.02.2009 - 4 StR 529/08). Es gilt, dass in allen Fällen, in denen „normal-psychologische Beweggründe“ vorliegen, das Motivationsbeherrschungspotential – also, ob die handlungsleitenden Gefühle kontrolliert werden konnten – beachtet werden muss (Schneider, 2017a, Rn. 115). Da dieser Aspekt die Frage der Schuldfähigkeit betrifft,

müsste die Überprüfung i.S.d. allgemeinen Schuldprüfung gem. §§ 20, 21 erfolgen (vgl. BGH Urte. v. 25.9.2019 – 5 StR 222/19). In der Rechtsanwendung ereignet sich die Überprüfung des Potentials „zur Beherrschung und Steuerung seines Tötungsbeweggrundes im Moment der Tatbegehung“ jedoch unabhängig der §§ 20, 21 (Schneider, 2017a, Rn. 120). Daraus resultieren vielfältige Auslegungsmöglichkeiten, um eine „aus normal-psychologischen Tatantrieben begangene Tötung noch als rechtlich verständlich“ zu begreifen und sie auf Grund dessen nicht als Mord zu verurteilen (Schneider, 2017a, Rn. 102). Die Anerkennung, dass die handlungsleitenden Motive auf „niedrigster Stufe“ stehen und ursprünglich aus dem patriarchalen Machtverhältnis innerhalb der Beziehung resultieren (Foljanty & Lembke, 2014, S. 308f.), erfolgt i.d.R. durch die Gerichte nicht (Ausnahme: LG Bielefeld vom 23.4.2010 – 10 Ks 46 Js 370/09 1/10) bzw. wird die Annahme „sonst niedrigen Beweggründe“ infolge des Besitzdenkens durch den BGH verneint (BGH, Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19 (LG München); vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2020 – 4 StR 34/20 (LG Hagen)).

Nach der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Rechtsanwendung soll nun geprüft werden, ob der Unrechtsgehalt von Femiziden ausreichend beachtet wird und inwieweit die Istanbul-Konvention Anwendung findet.

5.4 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention bezogen auf die Bestrafung von Femiziden

Bevor geprüft werden kann, ob die Istanbul-Konvention in der juristischen Beurteilung der Tötungsdelikte ausreichend umgesetzt ist und ob diese den Unrechtsgehalt von Femiziden erfasst, muss zunächst festgehalten werden, dass sowohl sog. Ehrenmorde wie auch Trennungstötungen als Femizide gelten (WHO, 2012, S. 2f.). Auch wenn die Istanbul-Konvention selbst den Begriff des Femizids nicht nutzt, so wird das Thema „Tötung von Frauen“ unter Art. 35 IK erfasst und so bei der Anwendung der Konvention mitgedacht – vor allem, wenn Femizide „nicht nur“ als Tötungshandlungen gesehen, sondern auch dem Verständnis des synonym verwendeten Begriffs „Feminizid“ entsprechen. Hier muss auch die Rolle des Staates und seiner Organisationen im Bezug auf den Umgang mit Tötungsdelikten von Frauen* berücksichtigt werden (vgl. bff, o.J.).

5.4.1 Rechtsprechungen zur Verdeutlichung des Unrechtsgehalt

Zur Verdeutlichung werden exemplarisch Rechtsanwendungen und Urteile vorgestellt, die zeigen, dass der Unrechtsgehalt nicht erfasst wird. Ergänzt werden die Ausführungen durch Hinweise, wie die Rechtsanwendung den Unrechtsgehalt erfassen könnte, sofern die Istanbul-Konvention konsequente Anwendung finden würde.

In den Rechtsprechungen führen Handlungen und Aussagen der getöteten Frau* dazu, dass die Ursache für das handlungsleitende Motiv – wie Wut – nicht auf niedriger Stufe steht, sondern berechtigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 20.2.2002 – 5 StR 545/01 (LG Göttingen)). Das Vorverhalten des Täters wird als irrelevant angesehen und es kann zu einer Vernachlässigung der Prüfung der „Zuständigkeit für die Konfliktentscheidung“ (Schneider, 2017a, Rn. 102) kommen, wenn der BGH an seiner Urteilsbegründung festhält, dass die (beabsichtigte) Trennung kein niedriger Beweggrund ist, auch „wenn der Täter den Grund für die Trennung selbst herbeigeführt hat“ (BGH, Urteil v. 21.12.2000 – 4 StR 499/00 (LG Saarbrücken); vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19 (LG München I)). Im Schrifttum wird hingegen festgehalten, dass die Schuld nur gemindert werden kann, wenn durch eine Prüfung festgestellt wird, dass der Täter an der Entstehung der Situation selbst nicht beteiligt war (Eschelbach, 2020, Rn. 31). Da das Opfer i.d.R. jedoch keine Aussage zum Ablauf oder der Vorgeschichte tätigen kann, kann es passieren, dass dem Opfer eine Mitschuld bzw. Mitverantwortung gegeben wird und so die eigene Tötung in Ansätzen legitimiert (ZIF, 2019a, S. 1; vgl. BGH, Urteil vom 20.2.2002 – 5 StR 545/01 (LG Göttingen)). Würde jedoch Gewalt an Frauen* und die gravierendste Folge nicht als ein individuelles Ereignis betrachtet werden, sondern als strukturelles Problem (Frei, 2017, S. 17ff.), würde die Frau* nicht zur Mitverantwortlichen ihrer eigenen Tötung gemacht werden können. Zudem wird in der Forschung darauf verwiesen, dass Männer „ihre“ Frauen* vor allem deshalb töten, um eine Trennung zu verhindern (Greuel, 2009, S. 6; Grünwald, 2010, S. 22); eine Individualisierung der Tat sollte also nur anhand strenger Kriterien – im Rahmen einer Prüfung der §§ 20, 21 – erfolgen. Gemäß der Istanbul-Konvention ist die Ursache von geschlechtsspezifischer Gewalt, wozu Trennungstötungen und sog. Ehrenmorde gehören, der Versuch, das ungleiche Machtverhältnis zwischen Frauen* und Männern zu bewahren (Art. 3 IK; vgl. Erläuternder Bericht, 2011, Art. 3 Nr. 44).

Ebenfalls strafmildernd kann in den Rechtsprechungen auch das „ambivalente Verhalten“ der Frau bzgl. des Trennungsverhaltens ausgelegt werden (Schneider, 2017a, Rn. 105), da der Täter dadurch eine „emotionale Achterbahnfahrt“ erlebe und es zu einer Verstrickung verschiedener Gefühle wie „Eifersucht, Enttäuschung, großer Verzweiflung, narzisstisch geprägter Wut, aber auch aus endgültiger Verlustangst“ komme (BGH, Urteil vom 1.3.2012 – 3 StR 425/11 (LG Osnabrück)). Hingegen bleiben die Gründe für ein ambivalentes Trennungsverhalten unberücksichtigt. Auch werden das Vorverhalten des Täters, z.B. Alkoholkonsum und / oder Körperverletzungen zum Nachteil der Frau nicht bedacht (vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2019 - 1 StR 150/19 (LG München I)) und dass Trennungen für Frauen* „zumeist mit ökonomischen und auch

emotionalen Schwierigkeiten“ verbunden sind (Grünewald, 2010, S. 30). Interessant ist hier auch ein Urteil, bei dem beide Parteien nach der Trennung in neuen Beziehungen waren und trotz dessen weiterhin sexuellen Kontakt zu einander hatten. Die Tat des Mannes, der nach dem er herausfand, dass die Ex-Freundin einen neuen Partner hat, diesen körperlich verletzte und so die Trennung zwischen dem neuen Partner und der Ex-Freundin erzwang, wird im Sinne einer ungerechtfertigten Eifersucht / Besitzdenkens nicht berücksichtigt (vgl. BGH, Urteil vom 9.11.2005 – 1 StR 234/05 (LG Stuttgart)). Die Reaktion auf den neuen Partner – trotz Trennung und trotz neuer Freundin – sollte Berücksichtigung finden; ist doch die Eskalation von Gewalt i.S. einer Tötung eine oft beobachtete Folge von Trennungen und / oder eine Reaktion auf den neuen Partner der Frau*, (Grünewald, 2010, S. 22; Greuel, 2009, S. 5). Selbst wenn die Trennung durch die Frau* seit längerer Zeit besteht, kann bei dem Täter während der Tötung noch ein „Motivbündel aus Verärgerung, Eifersucht, Wut, aber auch tiefste Enttäuschung über das „Verlassenwordensein“ (...) vorgelegen haben“, sodass die „sonst niedrigen Beweggründe“ rechtsfehlerfrei verneint werden können (BGH, Urteil vom 9.9.2003 – 5 StR 126/03 (LG Braunschweig)).

In der Rechtsprechung wird zwar festgehalten, dass der Partner den Entschluss zur Trennung – unabhängig, wie der Zustand der Beziehung war und ob er eine Mitschuld an der Trennung hat – hinzunehmen habe, zugleich sei dies jedoch nicht geeignet, „die Tötung des Partners, die wie jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung verwerflich ist, als völlig unbegreiflich erscheinen zu lassen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2019 - 1 StR 150/19 (LG München I)). Diese Annahme kann zunächst berechtigt wirken, verschleiert aber, dass vor allem Frauen* davon betroffen sind, in einer Trennungssituation getötet zu werden (Grünewald, 2010, S. 22; Pisal, 2015, S. 688ff.). Ausgeblendet wird, dass Männer bei einer Trennung kein erhöhtes Risiko haben zu sterben; Frauen* töten „ihre“ Männer deutlich seltener (BKA, 2019, S. 5) und wenn liegt dort vor allem eine andere Motivation zugrunde. Denn Frauen* töten i.d.R., um die Beziehung zu verlassen, wenn sie keinen anderen Ausweg mehr sehen (Grünewald, 2010, S. 22, 27; Pisal, 2015, S. 690). Ferner unterstützt diese Annahme das Besitzdenken, wenn es nachvollziehbar sei, dass der Täter durch die Tötung „seiner“ Frau* nur verhindern wolle, das zu verlieren, was er besitze (vgl. BGH, Urteil vom 29. 10. 2008 – 2 StR 349/08 (LG Bonn)). Der djb (2019) kritisiert zu Recht, dass der BGH sich „(...) strafmildernd auf patriarchale Besitzkonstruktionen [bezieht], nach denen die Frau besser tot als alleine und frei sei“ (2019, S. 2).

Auch im Urteil dokumentierte Äußerungen der Täter, dass sie z.B. noch einmal eine geplante Begegnung mit „ihrer“ Frau* zu einem Beziehungsgespräch herbeiführen

wollten – unabhängig davon, wie oft die Frau* ihren Trennungswillen bestätigt hat – sie aber, sofern die Unterhaltung „nicht in seinem Sinne“ verlaufe, töten werde, belegt nach Ansichten des BGH keine Tötung aus „sonst niedrigen Beweggründen“ (BGH, Urteil vom 1.3.2012 – 3 StR 425/11 (LG Osnabrück)). Trotz der bewussten Mitnahme eines tödlichen Gegenstandes (Messer, Pistole) und durch die Erklärung, dass man die andere Person töten werde, wenn das eigene Ziel nicht erreicht wird, macht nach Aussage des BGH kein eindeutiges und handlungsleitendes Motiv aus (vgl. ebd.; vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2019 - 1 StR 150/19 (LG München I)). Warum dies nicht auf eine bewusste Planung schließen lässt bzw. auf ein Besitzrechtsdenken verweist – zum Nachteil des Rechtsgut der Frau* – bleibt unbeantwortet. Müsste hier doch geprüft werden, ob die Tötung der Frau* nicht als „Mittel zur Verwirklichung eigener Ziele“ eingesetzt wurde und vergleichbar mit der Tötung aus Habgier oder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes wäre und so dem Mordmerkmal der ersten Gruppe zugeordnet werden müsste (Neumann & Saliger, 2017, Rn. 29).

Wie es bei sog. Ehrenmorden der Fall ist, sollte sich auch bei Trennungstötungen die Frage gestellt werden, ob

„es für eine Gesellschaft empfehlenswert ist, individuelle Wertvorstellungen derart weitgehend zu berücksichtigen, dass sie selbst dann zu einer Täterprivilegierung führen, wenn sie in eklatantem Widerspruch zu elementaren Grundsätzen der freiheitlichen Rechtsordnung (...) stehen“ (Grünewald, 2010, S, 5).

5.4.2 Anwendung der Istanbul-Konvention

In der gängigen Rechtsprechung bleibt der Art. 42 Abs. 1 IK überwiegend unberücksichtigt, der besagt, dass Femizide nicht durch „Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre““ gerechtfertigt werden dürfen. Anwendung findet der Artikel bei den Rechtsprechungen der sog. Ehrenmorde, bei den Trennungstötungen wird er durch die Berücksichtigung von normal-psychologischen Beweggründen als handlungsleitende Motive, unbedacht gelassen. Würden die Handlungen des Mannes auch als Kontrollreaktion auf einen vermeintlichen Verstoß der Frau* gegen „soziale oder traditionelle Normen“ gesehen werden, würde dies auch gem. Art. 42 Abs. 1 IK als inakzeptabel bewertet werden müssen (Erläuternder Bericht, 2011, Art. 42 Nr. 216f.).

So lange die Definition von Femiziden nicht anerkannt ist, sollte in der Rechtsprechung von sog. Ehrenmorden der Art. 42 Abs. 2 IK Berücksichtigung erfahren. Dieser besagt, dass

„das Verleiten eines Kindes durch eine Person, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen

gen zu begehen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindert“,

denn es kann angenommen werden, dass im Rahmen des Familienverbands der Jüngste ausgewählt wird, um die Tat zu begehen, um so eine mildere Bestrafung zu erzielen (vgl. LG Detmold, Urteil vom 16.05.2012 - 4 Ks-31 Js 1086/11-10/12; Erbil, 2008, S. 168; vgl. Hasselbach, 2017).

In Art. 43 IK wird festgehalten, dass alle Straftaten, die von dem Übereinkommen erfasst werden, unabhängig von der Täter*in-Opfer-Beziehung Bestrafung erfahren müssen, während Art. 46 IK Strafschärfungsgründe benennt. Unter Art. 46 lit. a) IK wird festgehalten, dass besonders die Begehung von Straftaten durch einen (Ex-)Partner strafverschärfend berücksichtigt werden müssen, da hier „die Intimität und das Vertrauensverhältnis“ in der Beziehung missbraucht wird (vgl. Erläuternder Bericht, 2011, Art. 46 Nr. 236). Der Art. 46 lit. a) IK wird missachtet, in dem mildernden Umständen aufgrund der Gefühle des Täters ohne sie nach §§ 20, 21 zu prüfen, anerkannt werden. Insbesondere die Rechtsprechung des BGH verstößt dagegen, wenn die Tat als menschlich nachvollziehbar bewertet werden (vgl. BGH, Urteil vom 29. 10. 2008 – 2 StR 349/08 (LG Bonn)). Auch das Mitführen einer Waffe zum „letzten klärenden Gespräch“ mit der Ex-Partner*in wird nicht gem. Art. 46 lit. g) IK strafverschärfend bewertet (vgl. BGH, Urteil vom 1.3.2012 – 3 StR 425/11 (LG Osnabrück)). Eine gem. Art. 46 lit. d) IK strafverschärfende Bewertung aufgrund der Begehung vor einem Kind findet im Schrifttum i.R.d. § 212 Abs. 2 Anwendung; so soll ein besonders schwerer Fall des Totschlags angenommen werden, wenn Frauen* vor ihren Kindern getötet werden (Eser & Sternberg-Lieben, 2019, Rn. 12f.). In der Rechtsprechung hingegen wird dies nur bedingt berücksichtigt (vgl. BGH, Urteil vom 9.11.2005 – 1 StR 234/05 (LG Stuttgart)). Obwohl auch im Schrifttum zu den §§ 211, 212 festgehalten wird, dass das Vorverhalten des Täters mitberücksichtigt werden soll (Schneider, 2017, Rn. 63; Eschelbach, 2020, Rn. 29.1), existiert zugleich die Möglichkeit eine frühere Gewaltanwendung dahingehend auszulegen, dass der Täter auf einen „glimplichen Ausgang vertraut habe“ und somit der Vorsatz des Tötungsdelikts negiert wird (Schneider, 2017, Rn. 58, 70). Diese Betrachtung der Geschehnisse steht in einem eklatanten Widerspruch zu der Forderung nach Strafverschärfung bei Wiederholung einer Gewalttat gem. Art. 46 lit. b) IK (vgl. Erläuternder Bericht, 2011, Art. 46 Nr. 237). Ebenfalls wird das Vorverhalten der Frau* zur Erklärung des Verhaltens des Täters genutzt und lässt die Tötung der Frau* dadurch weniger verwerflich erscheinen (vgl. BGH, Urteil vom 20.2.2002 – 5 StR 545/01 (LG Göttingen)) – was den Forderungen aus Art. 18 Abs. 3 IK und Art. 54 IK entgegensteht.

Die Rechtsanwendung bei sog. Ehrenmorden erfolgt i.S.d. Art. 49 Abs. 2 IK (Grünwald, 2010a, S. 8f), während ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt bei Trennungstötungen nicht herangezogen wird, sondern die Gefühle des Mannes strafmildernd berücksichtigt werden (vgl. Kühl, 2010, S. 1044). Dies führt hier dazu, dass Gewalt gegen Frauen* nicht als Resultat eines ungleichen Machtverhältnisses i.S.d. Art. 3 lit. a) IK verurteilt wird.

Obwohl es jährlich zu deutlich mehr Trennungstötungen als zu sog. Ehrenmorden kommt (Greuel, 2009, S. 3), werden die sog. Ehrenmorde als einheitliche Gruppe betrachtet und den Tätern keine eigene Gefühlsebene zu gesprochen. Trennungstötungen werden hingegen rein individuell und ohne gemeinsamen gesellschaftlichen Konsens betrachtet (Foljanty & Lembke, 2014, S. 312). Die Forderung sollte aber nicht sein, dass auch die sog. Ehrenmorde individueller betrachtet werden, sondern beiden Formen die gleiche Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt zu Grunde gelegt wird (Art. 3 lit a) IK). Es sollte das eigentliche Problem angegangen wird – die Tötung von Frauen*, weil sie Frauen* sind und sich gegen die Besitzansprüche auflehnen und ihr Recht auf (autonomes) Leben in Anspruch nehmen wollen (Greuel, 2009, S. 5). Um das zu erreichen, muss Gewalt gegen Frauen* aus der privaten Ebene in den öffentlichen Diskurs verschoben werden. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass jede Form von Gewalt gegen Frauen* eine Diskriminierung (Art. 3 lit. a) IK) und nicht systemkonform ist (Grünwald, 2010, S. 28).

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass den Forderungen der Istanbul-Konvention in Teilen nicht entsprochen oder sogar widersprochen wird. Es fehlt eine geschlechtersensible Betrachtung der Umstände, denn immerhin sind knapp 80 % der Todesopfer von Partnerschaftsgewalt Frauen* (BKA, 2018). Die Richtlinien der Frauenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention gelten rein formal durch die Ratifizierung der Abkommen. Allerdings verdeutlicht allein die Initiierung solcher Abkommen, dass Frauen* und Männer nicht gleichberechtigt sind und Frauen* als vulnerable Gruppe anerkannt werden (vgl. 3.1). Die Istanbul-Konvention gilt als Antwort auf Gewalt gegen Frauen*, welche aus Machtungleichheit resultiert (Art. 1 IK). Durch die Einführung des Begriffs Femizid könnten beide Formen von „geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen“ vereinheitlicht werden (vgl. Wischnewski, 2018, S. 132f.) und so auch in der aktuellen Rechtsprechung Berücksichtigung erfahren.

5.4.3 Entwurf eines Paragraphen „Femizid“

Es ist die Aufgabe des Strafrechts durch die Anwendung des Rechts einheitlich auf Verstöße zu reagieren (Foljanty & Lembke, 2014, S. 314). Durch die Ansichten und

Werte des*der Richter*in, kann es zu individuellen Urteilen kommen, die – sofern sie rechtsfehlerfrei schlussfolgern – vom BGH nicht angezweifelt, selbst wenn andere Auslegungen möglich gewesen wären (vgl. BGH, Urteil vom 9.11.2005 – 1 StR 234/05 (LG Stuttgart)). Die ungleichmäßige Anwendung des Mordmerkmals widerspricht der „einheitlichen Interpretation“ und der daraus resultierenden Rechtssicherheit (Köhne, 2014, S. 1072). Aufgabe des Rechts aber ist es, das bestehende „Spannungsverhältnis zwischen der generell geltenden Norm und der individuellen Schuld“ des Täters zu berücksichtigen und einen Weg zu ebenern, wie in einer heterogenen Gesellschaft für alle Menschen gleiche Grundregeln gelten könnten (Foljanty & Lembke, 2014, S. 302).

Um dem Unrechtsgehalt von Femiziden gerecht zu werden, wird eine Reform der Tötungsdelikte bzw. das Einführen eines neuen Paragraphen empfohlen. Der Reformvorschlag muss unter geschlechtersensiblen Gesichtspunkten formuliert sein, nur so kann es den Unrechtsgehalt aufwiegen (vgl. Pisal, 2015, S. 687 - 702). Es gibt in den verschiedenen Reformvorschläge der §§ 211, 212 unter anderem einen, der im Rahmen des § 211 Abs. 2 auch die „Tötung eines Menschen wegen seines Geschlechts“ in Betracht zieht (vgl. Deckers et al., 2014, S. 13; vgl. Expertengruppe, 2015, S. 37). Diese Überlegung ist an sich sinnvoll, doch erfasst sie nicht den Unrechtsgehalt von Femiziden – denn nicht Menschen werden i.d.R. aufgrund ihres Geschlechts getötet, sondern Frauen*. Zwar werden grundsätzlich mehr Männer getötet, jedoch durch andere Männer, während Frauen* aufgrund des Geschlechts vor allem innerhalb des sozialen Nahraums durch „ihre“ (Ex-)Partner umgebracht werden und das weltweit (Greuel, 2009, S. 2f.). Somit kann das Mordmerkmal „Geschlecht“ nicht als ausreichend erachtet werden, sondern dient eher der Verschleierung des eigentlichen Problems, da die Beweggründe der Tötungsdelikte an Frauen* dabei nicht berücksichtigt werden (vgl. 5.1). Der Reformvorschlag, dass das Geschlecht als Mordmerkmal aufgenommen werden soll, kann das Problem also nur ansatzweise erfassen.

Eine anderes Vorgehen könnte sein, dass „Femizid“ als Mordmerkmal oder i.S.d. Kasuistik als „Normalfall“ der „sonst niedrigen Beweggründe“ geführt wird. Notwendige Voraussetzungen dafür wären aber, dass die tateleitenden Motive als „Auswüchse eines patriarchalischen Macht- und Besitzdenkens“ anerkannt werden (Pisal, 2015, S. 670). Dann könnte „Femizid“ als Mordmerkmal ausreichen, da es den Unrechtsgehalt erfassen würde. Dafür müsste jedoch intensivere Forschung betrieben und Daten erhoben (Art. 11 IK) werden, um eine höhere Anzahl an Informationen zu den Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu generieren (vgl. 4.3.4; 4.3.4; 4.4).

Ein Vorteil eines neuen Straftatbestandes wäre es, dass die Fallzahlen ebenso wie bei Mord und Totschlag in der Statistik des BKA geführt würden und als verlässliche Daten des Hellfeldes publiziert werden könnten. Der Forderung der Istanbul-Konvention nach Datenerhebung (Art. 11 Abs. 1 IK) würde in Teilen entsprochen werden, denn derzeit werden die Erhebungen des BKA nicht nach Motiven bzw. Mordmerkmalen aufgeschlüsselt (BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019, S. 3). Zudem könnte die Etablierung eines neuen Straftatbestandes zu Diskussionen und einem möglichen Umdenken in der Gesellschaft führen (vgl. Pisal, 2015, S. 698 – 702). Auch die leitenden Moralvorstellungen in der Gesellschaft könnten beeinflusst werden, wie es zum Beispiel durch die Streichung des Merkmals „außerehelich“ aus dem Tatbestand der Vergewaltigung geschehen ist (vgl. WD 7 – 307/07).

Einige lateinamerikanische Länder wie Mexiko, Guatemala, Chile oder Costa Rica haben bereits Strafrechtsreformen durchgeführt und so den „Femizid“ als Straftatbestand oder als strafverschärfendes Merkmal eingeführt (BT-Drs. 19/10062 v. 10.05.2019, S. 1). Die Überlegung, den Strafbestand des Femizids neu im deutschen Recht zu verankern, wurden inspiriert durch die Gesetzgebungen in diesen Ländern. Deshalb sollen diese im Folgenden kurz dargestellt werden. Im Jahr 2007 ist in Costa Rica das Gesetz über die „Strafbarkeit von Gewalt gegen Frauen“ in Kraft getreten; einer der Artikel behandelt auch Femizide. Femizide sind dort Tötungen von Frauen* durch den Ehemann oder Lebensgefährten, kritisiert wird, dass nicht auch ehemalige Partner*innen erfasst sind und auch nicht die Taten, die unabhängig von der „Täter-Opfer-Beziehung“ passieren. Bestraft wird ein Femizid mit einer zeitigen Freiheitsstrafe von 20 – 35 Jahren und liegt damit deutlich über dem Strafraum des „normalen“ Totschlags (12 – 18 Jahren), sondern entspricht dem Strafmaß schwerer Fälle des Totschlags (vgl. Kräuter-Stockton, 2012, S. 164f.). Chile und Guatemala haben zwei unterschiedliche Vorgehensweisen, um auf Femizide zu reagieren. Während Guatemala Femizide mit einer zeitigen Strafe von 25 – 50 Jahre bestraft und einen umfassenden Katalog an zu berücksichtigenden Umständen – sowohl zur „Täter-Opfer-Beziehung“ als auch zu den Tatumständen – vorgibt, wird der Femizid in Chile als „Ergänzung des Tatbestandes „Verwandtenmord“ verstanden. Hier ist eine zeitige Strafe von bis zu 40 Jahren möglich. Im Gegensatz zu dem Gesetz in Costa Rica werden aber in beiden Ländern auch ehemalige Partner*innen erfasst (Castillo Ara, 2018, S.10ff.).

Während in den lateinamerikanischen Ländern der Femizid mit sehr hohen zeitigen Freiheitsstrafen bestraft wird, ergibt sich für den deutschen Strafbestand die Überlegung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe. In dem folgenden Vorschlag wird eine lebenslangen Haftstrafe gefordert. Sofern es im Rah-

men einer Reform der Tötungsdelikte zur Abschaffung der lebenslänglichen Haft kommen sollte (vgl. Mitsch, 2015, S. 130f.), darf die zeitige Haftstrafe beim Femizid nicht geringer ausfallen als bei anderen Tötungsdelikten. Die lebenslange Haftstrafe wird durch § 57a reguliert und ist zumeist ebenfalls zeitlich begrenzt. Da der Femizid jedoch – wie andere Tötungsdelikte – höchststrafwürdig ist, sollte auch die Rechtsfolge die Höchststrafe sein. Die Androhung dessen kann zugleich wertvoll im Sinne einer Prävention sein (Schneider, 2017a, Rn. 284) und ihre Verhängung darüber hinaus auch als Aspekt des Opferschutzes gesehen werden. Eine einheitliche Strafdauer bietet ebenfalls eine Rechtssicherheit und führt zu einer möglichst gleichen Anwendung des Rechts bei gleichen Verbrechen (vgl. Pisal, 2015, S. 698 – 701).

Die Einführung eines neuen Straftatbestandes, der explizit dem Schutz von Frauen* dient, stellt keine Diskriminierung des Mannes dar. Dieser Paragraph soll dazu dienen, das Unrecht von Femiziden zu erfassen und so zur faktischen Gleichstellung der Geschlechter beizutragen (Art. 4 Abs. 4 IK; Art. 4 Abs. 1 FDK). Insbesondere die strafmildernde Berücksichtigung der normal-psychologischen Beweggründe – sofern sie nicht als schwere andere seelische Abartigkeit im Rahmen des wahnhaft-paranoiden Systems vorliegen und durch die §§ 20, 21 erfasst werden – wird verneint, um die Anerkennung patriarchale Besitzansprüche nicht zu reproduzieren (vgl. djb, 2019, S. 2).

Der nachfolgende Paragraph ist ein erster Entwurf des Tatbestandes „Femizid“. Seine Ausgestaltung orientiert sich an den Forderungen der Istanbul-Konvention und berücksichtigt die Ergebnisse der vorangegangenen Auseinandersetzung mit den Straftatbeständen Mord und Totschlag. Begleitet werden müsste der Paragraph durch eine Eintragung in einen Rechtskommentar, dessen Inhalt ebenfalls der Istanbul-Konvention und der Frauenrechtskonvention entsprechen müsste. Der ergänzende Paragraph ist notwendig, da eine geschlechtsspezifische Gewalttat auch geschlechtersensibel betrachtet werden muss, um den Unrechtsgehalt der Taten zu erfassen.

§ 211a StGB „Femizid“

- 1) Wegen eines Femizids wird verurteilt, wer
 - a) Frauen aufgrund ihres Frauseins tötet.
 - b) Frauen aufgrund von Trennungsabsichten oder vollzogenen Trennungen tötet.
 - c) Frauen aufgrund von angeblichen Verstößen gegen die sog. Ehre, Werte und Normen oder sonstige angebliche Verstöße gegen Religion, Bräuche, Traditionen und Kultur sowie aufgrund von angeblichen Besitzansprüchen tötet.
- 2) Wer einen Femizid begeht, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- 3) Die besondere Schwere der Schuld i.S.d. § 57a wird festgestellt, wenn
 - a) die Tat vor dem Kind/den Kindern der getöteten Frau begangen wird.
 - b) der*die neue Partner*in der getöteten Frau ebenfalls getötet wird.
 - c) die Tötung mit einer Genitalverstümmelung oder der Befriedigung des Geschlechtstriebes einhergeht.
 - d) die Tötung heimtückisch begangen wurde.
- 4) Der Versuch ist strafbar.
- 5) Der § 211a findet auch Anwendung bei der Tötung von Mädchen, Transmenschen, intergeschlechtlichen und non-binären Menschen.

6 Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse der vorangegangenen Rechtsanalyse zeigen deutlich, dass die Istanbul-Konvention im Bereich der Verurteilung von Femiziden noch nicht ausreichend umgesetzt wurde. Dies widerspricht so Art. 4 Abs. 2 IK, der eine

„Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden“

fordert. Die richtige Konsequenz wäre somit, eine Reform der Tötungsdelikte unter Berücksichtigung von geschlechtersensiblen Aspekten, um strafrechtlich angemessen auf Femiziden reagieren zu können. Die Statistiken des BKA zeigen, dass Frauen* unverhältnismäßig stark und weil sie Frauen* sind, von Tötungsdelikten betroffen sind (vgl. BKA, 2019). Diese geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* gilt es nach Art. 3 lit. d) IK zu bekämpfen.

Ein erster Schritt müsste sein, dass der Begriff Femizid durch die Bundesregierung klar definiert und anerkannt wird sowie Einzug in die Rechtsprechung erhält (vgl. UTAMARA e.V., 2020; vgl. djb, 2019; vgl. LFR, 2019, S. 5). Erst durch eine klare Definition kann es zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Bestrafung von Tötungen von Frauen* kommen. Die Definition sollte beinhalten, dass die Tatmotive aus ungleichen Machtverhältnissen resultieren und als Kontrollmechanismus des Mannes gegenüber „seiner“ Frau* begriffen werden (Wischnewski, 2018, S. 128ff.). Das Tatmotiv kann dann nicht mehr „mal als freiheitsbeschränkender privater Herrschaftsanspruch und mal als vulnerabler emotionaler Zustand interpretiert“ werden (Foljanty & Lembke, 2014, S. 299), sondern dann stünden gem. Art. 7 Abs. 2 IK die Rechte der Betroffenen im Mittelpunkt. Bei der Verurteilung von Femiziden darf es im Schwerpunkt nicht darum gehen, welche Wertevorstellungen oder welche handlungsleitenden Gefühle der Täter hatte, sondern um den Verstoß gegen das Recht auf Leben (Art. 3 AEMR; Art. 2 GG).

In der aktuellen Legislaturperiode ist seitens der Bundesregierung keine Reform der Tötungsdelikte geplant, da die Parteien inhaltlich bisher zu keiner Einigung gekommen sind (vgl. BT-Drs. 19/4059 v. 29.08.2018, S. 5). Die Reformüberlegungen sollten unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention (Art. 18 Abs. 3, 49 Abs. 2 IK) erfolgen, da Deutschland nach Art. 5 Abs. 2 IK dazu verpflichtet ist, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Entsprechende, auch gesetzgeberische Maßnahmen sollten getroffen werden, um Gewalttaten i.S.d. Übereinkommens zu verhindern und zu bekämpfen. Der in dieser Arbeit entworfene Paragraf „Femizid“ soll eine erste Idee darstellen, wie juristisch auf Femizide reagiert werden könnte. Die Verhängung der lebenslangen Haftstrafe in dem Paragrafen könnte auch i.S.d. Art. 45 IK dazu dienen, dass Femizide „wirk-

sam, angemessen und [mit] abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen“. Die Einführung des Paragraphen betrifft vor allem männliche Täter, ist aber keine Diskriminierung von Männern gem. Art. 4 Abs. 4 IK, da es um die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen* und somit um die Erreichung der Gleichstellung von Frauen* und Männern geht (Präambel IK).

Die Wirkungsmacht der Justiz darf nicht unterschätzt werden; die Veränderung der Gesetzgebung und die dadurch entstehende Rechtssicherheit bei der Bestrafung von Femiziden beeinflusst auch das moralische Denken und Handeln der Menschen (vgl. Pisal, 2015, S. 698 – 702), aber allein eine rechtliche Veränderung reicht nicht aus. Es ist eine ganzheitliche Betrachtung der Problematik notwendig, um Femizide angemessen zu begegnen. Die Erreichung der Gleichstellung von Frauen* und Männern wird nicht nur durch die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*, sondern auch durch die Verhütung von Gewalt gegen Frauen* bewirkt.

Ein notwendiger Schritt in diese Richtung wäre es, Gewalt gegen Frauen* nicht länger als etwas Privates zu betrachten, sondern als ein strukturelles Problem. Die Diskriminierung der Frau* führt zur „Verhinderung der vollständigen Gleichstellung“ (Präambel IK). Obwohl seit Jahrzehnten die Gleichheit der Geschlechter in diversen Rechtsdokumenten festgeschrieben ist, ist Gewalt gegen Frauen* als eine Form der Diskriminierung ein weltweites Problem (vgl. Wischnewski, 2018; Peter, 2019, S. 2). Ihr sollte insbesondere durch Maßnahmen begegnet werden, die zum Aufbrechen traditioneller Rollenbilder und Stereotype führen. Diese Präventionsmaßnahmen sollten sowohl im schulischen und außerschulischen Bereich (Art. 14 IK) stattfinden, durch Öffentlichkeitskampagnen (Art. 13) erfolgen als auch durch regelmäßige Aus- und Fortbildungen für Mitarbeiter*innen von Berufsgruppen, die mit den Täter*innen oder den Betroffenen arbeiten (Art. 15 IK). Ebenfalls müssen vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter*innen (Art. 16 IK) angeboten werden. Damit umfassende Präventionsmaßnahmen entwickelt werden können, müsste Deutschland stärker in Datensammlung & Forschung (Art. 11 IK) investieren, denn nur so können passgenaue Maßnahmen entwickelt werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist der begonnene Aufbau der Monitoringstelle seit Beginn 2020, deren finanzielle Förderung auch in Zukunft beibehalten werden sollte (vgl. BMFSFJ, 2020).

Neben der juristischen Ebene und den präventiven Maßnahmen sind Mechanismen von großer Bedeutung, um Frauen* vor Gewalt und Betroffene von häuslicher Gewalt zu beschützen und zu unterstützen. Eine unabdingbare Voraussetzung ist, dass vor allem Frauen* die installierten Schutzmechanismen wie das Hilfetelefon (Art. 24 IK)

kennen. Die Maßnahmen und Angebote müssen laut einer Studie der Technischen Universität München noch stärker beworben werden (vgl. Steinert, 2020). Ferner muss der Zugang zu Frauen*häusern – insbesondere für Frauen* mit Beeinträchtigungen, älteren Söhnen und geflüchteten Frauen* – verbessert werden (vgl. Punkt 4.3.3). Es ist indiskutabel, dass Frauen* abgewiesen werden müssen, weil keine (geeigneten) Plätze zur Verfügung stehen (Hauser, 2019, S. 5). Des Weiteren müsste die Finanzierung der Schutzunterkünfte vereinheitlicht und gewährleistet werden (vgl. Punkt 4.4). Bereits 1995 äußerte Oberlies, dass

„[e]ine Gesellschaft, die nicht konsequent gegen Gewalt gegen Frauen vorgeht, (...) deren Tötung billigend in Kauf nimmt.“ (Oberlies, 1995, S. 79 zit. n. Wischnewski, 2018, S. 128).

Das inkonsequente Verhalten der Bundesregierung in diesem Punkt verstößt gegen ihre Sorgfaltspflicht (Art. 5 IK). Zwar gibt es durch das Bundesprogramm „Gemeinsam stärker als Gewalt“ bereits einige gute Ansätze, um das Thema Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt anzugehen, jedoch muss abgewartet, ob das Programm in seiner Form zielführend und i.S.d. Übereinkommens ausreichend ist.

Eine Evaluation der Umsetzung des Übereinkommens durch GREVIO existiert bisher noch nicht (vgl. Punkt 4.1); aus dieser Arbeit resultiert aber, dass nur durch die Kombination von Präventionsarbeit, ausreichenden Schutzmechanismen und einer klaren juristischen Haltung gegenüber Gewalt an Frauen* – besonders bei Femiziden – die Gleichstellung der Geschlechter gelingen kann und so auch Frauen* als Träger*innen der Menschenrechte gesehen werden. Die Geschichte der Menschenrechte darf nicht länger eine Geschichte der Männerrechte sein (Kälin & Künzli, 2019, Rn. 11.41), sondern muss zu einer Geschichte aller Menschen werden.

Literaturverzeichnis

- Altwater, G. (2004). Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2014 (Heft 1)*, S. 23 - 29. Verfügbar unter: <https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F2004%2Fcont%2Fnstz.2004.23.1.htm&pos=7&hlwords=on#FN46> [Zugriff am: 12.06.2020].
- bff: Frauen gegen Gewalt e.V. (o.J.). *Tötung von Frauen*. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/toetung-von-frauen-femizid.html> [Zugriff am 18.06.2020].
- BIK (2019). *Schluss mit dem Flickenteppich – Wir brauchen ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Verfügbar unter: https://www.bigberlin.info/sites/default/files/uploads/1909_190909_PM_BIK_final.pdf [Zugriff am 07.05.2020].
- BKA (2019). *Partnerschaftsgewalt. Kriminalistische Auswertung – Berichtsjahr 2018*. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html [Zugriff am: 24.01.2020].
- BKA (2020). *Kriminalstatistisch-kriminologische Analyse und Dunkelfeldforschung*. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html [Zugriff am 18.05.2020].
- BMFSFJ (2019). *Start des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“*. 120 Millionen Euro für den Aus-, Um- und Neubau von Frauenhäusern und Beratungsstellen in 4 Jahren. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/start-des-bundesinvestitionsprogramms--gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen-/140316> [Zugriff am 05.05.2020].
- BMFSFJ (2019a). *Gewalt gegen Frauen – Zahlen weiterhin hoch Ministerin Giffey startet Initiative „Stärker als Gewalt“*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gewalt-gegen-frauen---zahlen-weiterhin-hoch-ministerin-giffey-startet-initiative--staerker-als-gewalt-/141688> [Zugriff am 05.05.2020].
- BMFSFJ (2020). *Istanbul-Konvention: Ministerin Giffey startet Aufbau einer Monitoringstelle gegen Gewalt an Frauen. Deutsches Institut für Menschenrechte erstellt konkretes Konzept mit Fördermitteln des BMFSFJ*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/istanbul-konvention--ministerin-giffey-startet-aufbau-einer-monitoringstelle-gegen-gewalt-an-frauen/147480> [Zugriff am 05.05.2020].
- BMFSFJ (2020a). *Gewalt gegen Frauen – Ministerin Giffey startet Bundesinvestitionsprogramm. Hamburg unterzeichnet als erstes Land die Vereinbarung zur Förderung*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gewalt-gegen-frauen---ministerin-giffey-startet-bundesinvestitionsprogramm/148086> [Zugriff am 05.05.2020].

- BMFSFJ (2020b). *Hilfesystem und Vernetzungsstellen. Frauen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen schnelle, unbürokratische Hilfe sowie qualifizierte Beratung und Unterstützung*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung/hilfesystem-und-vernetzungsstellen/80640> [Zugriff am 05.05.2020].
- BMFSFJ (2020c). *Bundesministerin Giffey verabredet mit den Bundesländern konkrete Hilfsmaßnahmen für Frauen in der Corona-Krise*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bundesministerin-giffey-verabredet-mit-den-bundeslaendern-konkrete-hilfsmassnahmen-fuer-frauen-in-der-corona-krise/154100> [Zugriff am 26.06.2020].
- BMFSFJ (2020d). *Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderichtlinien/gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen/bundesinvestitionsprogramm--gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen-/148510> [Zugriff am 05.05.2020].
- BMFSFJ (2020e). *Supermarkt-Aktion gegen häusliche Gewalt gestartet*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/supermarkt-aktion-gegen-haeusliche-gewalt-gestartet/155054> [Zugriff am 25.06.2020].
- Borgers, M. (2019). *Berichterstattung über Gewalt an Frauen. Mord ist Mord ist Mord*. Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/berichterstattung-uebergewalt-an-frauen-mord-ist-mord-ist-mord-ist.2907.de.html?dram:article_id=464247 [Zugriff am 23.05.2020].
- Buergenthal, T. & Thürer, D. (2010). *Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Castillo Ara, A. (2018). Femizid: Nur ein lateinamerikanisches Phänomen? In Comparative Legal Gender Studies-Network (Hrsg.), *The Emilie Kempyn-Spyri of the past, present and future*. Verfügbar unter: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/franzliszt/mediathek/dateien/for_schung/working-papers/aca-working-paper-gender-castillo-ara-final-online.pdf [Zugriff am 24.06.2020].
- CEDAW-Allianz (2016). *Alternativbericht CEDAW*. Verfügbar unter: https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/06/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf [Zugriff am 05.06.2020].
- Citak, T. (2011). Das österreichische Gewaltschutzgesetz und Auswirkungen auf Migrantinnen als Opfer häuslicher Gewalt. In Gender Initiativkolleg (Hrsg.), *Gewalt und Handlungsmacht. Queer_Feministische Perspektiven* (S. 125-132). Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Clemm, C. (2019). *"Der Staat tut zu wenig, um Frauen zu schützen" – Interview mit Rechtsanwältin Christina Clemm, die von häuslicher Gewalt betroffene Frauen vor Gericht vertritt*. Verfügbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/rechtsanwaeltin-christina-clemm-vertritt-betroffene-von-haeuslicher-gewalt-vor-gericht.html> [Zugriff am 21.04.2020].
- Clemm, C. (2020). *AktenEinsicht. Geschichten von Frauen und Gewalt*. München: Verlag Antje Kunstmann GmbH.

- Council of Europe (2020a). *GREVIO*.
Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>
[Zugriff am 28.03.2020]
- Council of Europe (2020b). *GREVIO Members*.
Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/members2>
[Zugriff am 22.03.2020].
- Council of Europe (2020c). *Provisional timetable for the first (baseline) evaluation procedure: 2016-2023*. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/timetable> [Zugriff am 20.04.2020].
- Deckers, R., Fischer, T., König, S. & Bernsmann, K. (2014). Zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag – Überblick und eigener Vorschlag. *NstZ*, 2014, S. 9 – 17. Verfügbar unter: <https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F2014%2Fcont%2Fnstz.2014.9.1.htm&pos=7&hlwords=on> [Zugriff am 23.06.2020].
- Deller, K. (2019). *Traumatisierung im Gerichtssaal – Die Unzumutbarkeit des Umgangs mit Opferzeuginnen sexualisierter Gewalt an deutschen Gerichten*. Verfügbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/traumatisierung-im-gerichtssaal-die-unzumutbarkeit-des-umgangs-mit-opferzeuginnen-sexualisierter-gewalt-an-deutschen-gerichten/> [Zugriff am 07.05.2020].
- Denkschrift (2017). *Denkschrift zum Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/119338/175450622ce5e37298bf54de5c9745e7/anhang-denkschrift-data.pdf> [Zugriff 14.02.2020].
- Deutsche Welle (2020). *Erstes bundesweites Hilfetelefon für Männer. Das Zuhause soll Schutz bieten und ein sicherer Ort sein. Doch in Zeiten der Corona-Krise könnten häusliche Gewalt und Missbrauch ansteigen, warnen Experten ein dringlich. Kinder, Frauen, Männer - sie könnten alle leiden*. Verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/erstes-bundesweites-hilfetelefon-f%C3%BCr-m%C3%A4nner/a-53210294> [Zugriff am 05.05.2020].
- Deutsches Forum für Kriminalprävention (2020). *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.kriminalpraevention.de/uag-istanbul-konvention.html> [Zugriff am 20.04.2020].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). *Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/istanbul-konvention/> [Zugriff am 22.03.2020].
- djb (2019). *Themenpapier 1: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Femizide in Deutschland: Strafverfolgung und angemessene Bestrafung von sogenannten Trennungstötungen*. Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4217/st19-24_IK1_Femizide.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2019a). *Themenpapier 2: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Umsetzungsdefizite bei Frauenschutzhäusern und Schutzunterkünften*. Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4219/st19-25_IK2_Frauenschutzh%C3%A4user.pdf [Zugriff am 08.05.2020].

- djb (2019b). *Themenpapier 3: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Umsetzungsdefizite bei der Finanzierung von Schutzunterkünften und Fachberatungsstellen.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4221/st19-26_IK3_Finanzierung.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2019c). *Themenpapier 4: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Strafbarkeit von Zwangssterilisationen.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4222/st19-27_IK4_Zwangssterilisation.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2019d). *Themenpapier 5: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4223/st19-28_IK5_Strafverfolgung.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2019e). *Themenpapier 6: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Strafzumessung bei sexualisierter Gewalt durch (Ex-)Partner.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4224/st19-30_IK6_Strafzumessung.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2019f). *Themenpapier 7: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Unterstützung und Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4225/st19-31_IK7_Schutz%20der%20Betroffenen.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2020). *Themenpapier 8: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Monitoring, Forschung und Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4273/st20-05_IK8_Monitoring.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2020a). *Themenpapier 9: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK).* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4275/st20-07_IK9_SorgeUmgang.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2020b). *Themenpapier 10: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Unterbindung geschlechtszuweisender Operationen an Kindern (Artikel 38, 39, 46 IK).* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4276/st20-08_IK10_OperationenInter.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2020c). *Themenpapier 11: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Entschädigung Betroffener bei psychischer Gewalt mit schweren Folgen.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4277/st20-09_IK11_psychischeGewalt.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2020d). *Themenpapier 12: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Haftung des Staates für Unterlassen geeigneter Maßnahmen (Artikel 29 IK).* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4278/st20-10_IK12_Staatshaftung.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- djb (2020e). *Themenpapier 13: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Effektiver Rechtszugang gewaltbetroffener Frauen.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4280/st20-11_IK13_Rechtszugang.pdf [Zugriff am 08.05.2020].

- djb (2020f). *Themenpapier 14: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention.* Verfügbar unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/4281/st20-12_IK14_Artikel-59.pdf [Zugriff am 08.05.2020].
- Elsuni, S. (2011). *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen.* Baden-Baden: Nomos.
- Erbil, B. (2008). Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs. In E. Hilgendorf (Hrsg.), *Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen* (Band 17). Berlin: Logos Verlag.
- Erläuternder Bericht (2011). *Erläuternder Bericht zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.* S. 38 - 122. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535> [Zugriff am 08.05.2020].
- Eschelbach, R. (2020). StGB § 211 Mord. In v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Onlinekommentar Strafgesetzbuch* (46. Auflage). Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/?vpath=bibdata%2fkom%2fBeckOKStGB_46%2fSTGB%2fcont%2fBECKOKSTGB%2eSTGB%2eP211%2ehtm [Zugriff am 12.06.2020].
- Eser, A. & Sternberg-Lieben, D. (2019). StGB § 212 Totschlag. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch* (30. Auflage), Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fschoenkekostgb_30%2Fstgb%2Fcont%2Fschoenkekostgb.stgb.p212.htm&pos=1&hlwords=on [Zugriff am 07.06.2020].
- Eser, A. & Sternberg-Lieben, D. (2019a). StGB § 211 Mord. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch* (30. Auflage) Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fschoenkekostgb_30%2Fstgb%2Fcont%2Fschoenkekostgb.stgb.p211.htm&pos=2&hlwords=on [Zugriff am 16.06.2020].
- Europarat (2020). Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 210. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures> [Zugriff am 30.06.2020].
- Europe's Human Rights Watchdog (2020). *Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – und GREVIO.* Verfügbar unter: https://www.europewatchdog.info/voelkerrechtsvertraege/konventionen_und_monitoring/gewalt-gegen-frauen/ [Zugriff am 22.03.2020].
- Expertengruppe (2015): *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB).* S. 37. Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=01FB595634B5E56A1FF4B73B003B6ECD.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am 23.06.2020].
- Foljanty, L. & Lembke, U. (2014). Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung. *Kritische Justiz*, 2014 (Heft 3), S. 298 – 315. Verfügbar unter: https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2014/2014_3/8._Lena_Foljanty__Ulrike_Lembke_-_Die_Konstruktion_des_Anderen_in_der__Ehrenmord_-Rechtsprechung.pdf [Zugriff am 24.05.2020].

- Frauenhauskoordinierung (2019). *Kein Umgangsrecht für gewalttätige Väter!*
Verfügbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/kein-umgangsrecht-fuer-gewalttaetige-vaeter/> [Zugriff am 07.05.2020].
- Frauenhauskoordinierung (2020). *Bundesweite Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen.* Verfügbar unter:
<https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/bundesweite-monitoringstelle-zu-gewalt-gegen-frauen/> [Zugriff am 07.05.2020].
- Frei, A. (2017). *Gewalt gegen Frauen und Frauenmord mit besonderer Berücksichtigung internationaler Aspekte und des GD NR. 93 vom 14.08.2013.*
Verfügbar unter: <http://diglib.uibk.ac.at/ulbtirolhs/download/pdf/2342747?originalFilename=true> [Zugriff am 20.05.2020].
- Frings, D. (2019). Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften. In M. S. Baader, T. Freytag & D. Wirth (Hrsg.), *Flucht – Bildung – Integration? Bildungspolitische und pädagogische Herausforderungen von Fluchtverhältnissen.* (S.93 - 118). Wiesbaden: Springer.
- Fritzsche, K. P. (2009). *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten.* (2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Greuel, L. (2009). *Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“.* Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. Verfügbar unter: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79795/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 06.06.2020].
- Grünewald, A. (2010). *Das vorsätzliche Tötungsdelikt.* S. 21 – 30. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Grünewald, A. (2010a). Aus Gründen der Ehre. *NstZ, 2010 (Heft 1), S. 5-9.*
Verfügbar unter: <https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fNSTZ%2f2010%2fcont%2fNSTZ%2e2010%2e1%2e1%2ehtm> [Zugriff am 16.06.2020].
- Hasselbach, Christoph (2017): *Mordfall Sürücü: Bis heute keine Reue.* Verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/mordfall-s%C3%BCr%C3%BCc%C3%BC-bis-heute-keine-reue/a-39047911> [Zugriff am 20.06.2020].
- Hauser, M. (2019). *Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im In- und Ausland kohärent bekämpfen. Stellungnahme medica mondiale e.V. zum 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik.* Verfügbar unter: https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Positionspapiere_offene-Briefe/Stellungnahme-medica-mondiale-MR-Ausschuss-Bundesregierung-2019.pdf [Zugriff am 05.05.2020].
- Hecht, P. (2020). *Besser tot als frei. Die meisten Frauen werden hierzulande von Deutschen ohne Migrationshintergrund umgebracht. Die Öffentlichkeit verdrängt diese Tatsache gern.* Verfügbar unter:
<https://taz.de/Jahrestag-Ermordung-Hatun-Sueruecue/!5658315/>
[Zugriff am: 15.05.2020].

- Helmers, G. (2016). Zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe (§211 Abs. 2 StGB). Der Maßstab der Bewertungs; zugleich ein Vorschlag zur geplanten Reform des Mordtatbestands. In Gerhard Strate (Hrsg). *Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht. (17. Jahrgang)* Ausgabe 2/2016 (S. 90 – 101). Verfügbar unter: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/16-02/index.php?sz=8> [Zugriff am 15.06.2020].
- Henneberger, J. (2018). Der Gewaltbegriff in der Istanbul Konvention. *djbZ 21 (4)*, S. 206–209. DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-206.
- Hilfetelefon (2020). *Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Unterstützung für Frauen in Not*. Verfügbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html> [Zugriff am 05.05.2020].
- Kasselt, J. (2014). „Ehrenmörder“ werden von der deutschen Justiz härter bestraft als vergleichbare Tötungsdelikte. Verfügbar unter: <https://csl.mpg.de/de/aktuelles/ehrenmorde-werden-von-der-deutschen-justiz-harter-bestaft-als-vergleichbare-totungsdelikte/> [Zugriff am 05.06.2020].
- Kälin, W. & Künzli, J. (2019). *Universeller menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. (4. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Klimke, R. (2019). *Schädliche traditionelle und kulturelle Praktiken im internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz*. Heidelberg: Springer.
- Koalitionsvertrag (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode*. Z. 874 -- 877. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> [Zugriff am 07.05.2020].
- Köhne, M. (2014). Die Tötungsdelikte – Problemanalyse und Reformausblick. *JuS, 2014 (Heft 12)*, S. 1071 – 1074. Verfügbar unter: <https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fjus%2F2014%2Fcont%2Fjus.2014.1071.1.htm&pos=8&hlwords=on> [Zugriff am 19.06.2020].
- Kräuter-Stockton, S. (2012). Costaricanischer Impuls für Deutschland: der „Femizid“ als eigener Straftatbestand. *djbZ 15 (Heft 4)*, S. 164 – 165. DOI: 10.5771/1866-377X-2012-4-164
- Kräuter-Stockton, S. (2018). Kein Land will als Menschenrechtsverletzer dastehen. *djbZ 21 (4)*, S. 220-222. DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-220.
- Kühl, K. (2010). Die sonst niedrigen Beweggründe des § 211 II StGB. *Juristische Schulung (2010)*. S. 1041 – 1047. Verfügbar unter: <https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fjus%2F2010%2Fcont%2Fjus.2010.1041.1.htm&pos=17&hlwords=on> [Zugriff am 12.06.2020].
- Lembke, U. & Steinl, L. (2018). Die Istanbul-Konvention – Ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt. *djbZ 21 (4)*, S. 203 – 206. DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-203.
- LFR – LandesFrauenRat Hessen (2019). *Femizid als eigenständiger Straftatbestand einführen*. Verfügbar unter: <https://klfr-deutschland.jimdofree.com/app/download/11429582391/ALLE+Beschl%C3%BCsse+der+KLFR+2019.pdf?t=1575970263&mobile=1> [Zugriff am 10.06.2020].

- mdr (2020). *Frau in Freiberg getötet*. Verfügbar unter: <https://www.mdr.de/sachsen/chemnitz/freiberg/freiberg-frau-tot-wohnung-100.html> [Zugriff am 26.06.2020].
- MHKGB NRW (2019). *Ministerin Scharrenbach: Landesregierung stärkt Frauenhäuser - Anzahl von Schutzplätzen in landesseitig geförderten Frauenhäusern von 571 auf 609 erhöht*. Verfügbar unter: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-landesregierung-staerkt-frauenhaeuser-anzahl-von> [Verfügbar unter: 03.05.2020].
- MHKGB NRW (2020). *Dunkelfeldstudie zu Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung/dunkelfeldstudie-zu-gewalt> [Zugriff am 03.05.2020].
- Mitsch, W. (2015). Die Mordmerkmale nach einer Reform des § 211 StGB – Einige Gedanken zur geplanten Neugestaltung der Tötungsdelikte im StGB. *Juristische Rundschau*, 2015 (3), S. 122 – 131. DOI: 10.1515/juru-2014-0053
- Neumann, U. & Saliger, F. (2017). StGB § 211 Mord. In Kindhäuser, Neumann & Paeffgen. *StGB*. (5. Auflage). Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fkinneupaekostgb_5%2Fstgb%2Fcont%2Fkinneupaekostgb.stgb.p211.htm&pos=4&hlwords=on [Zugriff am 17.06.2020].
- Pohlreich, E. R. (2009). „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts. Eine vergleichende Untersuchung unter der Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts. *Strafrechtliche Abhandlungen (Bd. 208)*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Oberwittler, D. & Kasselt, J. (2011). Ehrenmorde in Deutschland 1996 – 2005. *Bundeskriminalamt (BKA) Kriminalistisches Institut (Hrsg.), Polizei + Forschung (Bd. 42)*. Köln: Wolters Kluwer Deutschland GmbH.
- OneBillionRising (2019). *Femizid – Opfer-Meldung 2019*. Verfügbar unter: <http://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2019/> [Zugriff am 26.06.2020].
- OpenPetition (2020). *Neuigkeiten zu Gleichstellungsrecht - Einrichtung eines Hilfetelefon für "Gewalt gegen Männer"*. Verfügbar unter: <https://www.openpetition.de/petition/blog/gleichstellungsrecht-einrichtung-eines-hilfetelefon-fuer-gewalt-gegen-maenner> [Zugriff am 05.05.2020].
- Pieper, S. U. (2019). Artikel 59 Grundgesetz. In: V. Epping & C. Hillgruber (Hrsg.), *Beck'scher Online Kommentar GG*. (42. Aufl.). Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKGG_42%2fGG%2fcont%2fBECKOKGG%2eGG%2eA59%2eglc%2ehtm [Zugriff am 17.04.2020].
- Pisal, R. (2015). Gender-Aspekte bei der Reform der Tötungsdelikte. *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB)*. S. 687 – 702. Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=01FB595634B5E56A1FF4B73B003B6ECD.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am 23.06.2020].
- Rabe, H. & Leisering, B. (2018). *Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte).

Verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf
[Zugriff am 28.01.2020].

rbb24 (2020). *Mann soll 28-jährige Ehefrau in Cottbus getötet haben*. Verfügbar unter: <https://www.rbb24.de/studiocottbus/panorama/2020/05/cottbus-schmellwitz-frau-getoetet-mann-festnahme.html> [Zugriff am 26.06.2020].

Rother, S. (2010). „Inseln der Überzeugung“ nicht in Sicht: Der Nationalstaat, NGOs und die globale Governance von Migration. *ZPol* 20 (3-4), S. 409–439.
DOI: 10.5771/1430-6387-2010-3-4-409.

Schneider, H. (2017). StGB § 212 Totschlag. In: Münchener Kommentar (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*. (3. Aufl.). Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekostgb_3_band4%2Fstgb%2Fcont%2Fmuekostgb.stgb.p212.htm&pos=1&hlwords=on
[Zugriff am 07.06.2020].

Schneider, H. (2017a). StGB § 211 Mord. In: Münchener Kommentar (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*. (3. Aufl.). Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekostgb_3_band4%2Fstgb%2Fcont%2Fmuekostgb.stgb.p211.htm&pos=3&hlwords=on
[Zugriff am 10.06.2020].

Steinert, J. (2020). *Erste große Studie zu Erfahrungen von Frauen und Kindern in Deutschland: Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie*. Verfügbar unter: <https://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/36053/> [Zugriff am 26.06.2020].

Stendera, P. (2019). *Petition für Schutz vor Morden an Frauen Femizide gehen alle an. Wenn Partner Frauen töten, gilt das meistens als „Beziehungsdrama“. Dabei ist es vor allem eins: Mord. Eine Petition will aufrütteln*. Verfügbar unter: <https://taz.de/Petition-fuer-Schutz-vor-Morden-an-Frauen!/5638557/> [Zugriff am 18.01.2020].

Streng, F. (2017). StGB § 20. In: Münchener Kommentar (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*. (3. Aufl.) Rn. 1. Verfügbar unter: https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoStGB_3_Band1/StGB/cont/MueKoStGB.StGB.p20.gIA.gll.htm [Zugriff am 06.06.2020].

Stuckenberg, C.-F. (2019). *Strafrecht II*. Verfügbar unter: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEbersicht____211_Aufbau.pdf [Zugriff am 17.06.2020].

Trück, T. (2005). Die Problematik der Rechtsprechung des BGH zum bedingten Tötungsvorsatz. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (Heft 5)*, S. 233 – 240. Verfügbar unter: <https://beck-online-beck-de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F2005%2Fcont%2Fnstz.2005.233.1.htm&pos=1&hlwords=on&lasthit=True>
[Zugriff am 07.06.2020].

UN-Women (2020). *DIE ISTANBULKONVENTION*. Verfügbar unter: <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html> [Zugriff am: 20.04.2020].

- UTAMARA e.V. (2020). *Offener Brief: Ein Frauenmord ist kein Einzelfall und kein Versehen!* Verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Aktuelles/Offener_Brief_Ein_Frauenmord_ist_kein_Einzelfall_und_kein_Versehen_END_Press.pdf [Zugriff am 26.06.2020].
- swp (2020). *Polizei Allmersbach im Tal: Mutter und Tochter in Wohnung getötet – Verdächtiger Ex-Freund gesteht.* Verfügbar unter: <https://www.swp.de/suedwesten/polizei-allmersbach-im-tal-mutter-und-tochter-in-wohnung-getoetet-verdaechtiger-ex-freund-gesteht-47232741.html> [Zugriff am 26.06.2020].
- WHO (2012). *Understanding and addressing violence against women. Femicide.* Verfügbar unter: https://www.who.int/iris/bitstream/10665/77421/1/WHO_RHR_12.38_eng.pdf?ua=1 [Zugriff am 18.06.2020].
- WHO (2020). *Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19).* Verfügbar unter: <https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/novel-coronavirus-2019-ncov> [Zugriff am 26.06.2020].
- WirFrauen (2020). *Geschlechtsspezifische Tötungen in Deutschland. Tödliche Partnerschaftsgewalt gegen Frauen.* Verfügbar unter: <https://wirfrauen.de/geschlechtsspezifische-toetungen-in-deutschland/> [Zugriff am 23.05.2020].
- Wischnewski, A. (2018). Femi(ni)zide in Deutschland - ein Perspektivwechsel. *FemPol 27 (2-2018)*, S. 126–134. DOI: 10.3224/feminapolitica.v27i2.10.
- Wölte, S. (2002). Von Lokal nach International und zurück: Gewalt gegen Frauen und internationale Frauenmensenrechtspolitik. In Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hg.): *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt.* Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- ZIF (2017). *Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).* Verfügbar unter: https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif-stellungnahme_zum_ref.entwurf_ratifizierung_cets_210.pdf [Zugriff am 05.05.2020].
- ZIF (2019). *Forderungspapier der Autonomen Frauenhäuser zur Erstellung eines Aktionsplan III der Bundesregierung.* Verfügbar unter: https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/forderungspapier_zif_aktionsplan_iii_9.2019.pdf [Zugriff am 07.05.2020].
- ZIF (2019a). *Femizid – Mord an einer Frau, weil sie eine Frau ist.* Verfügbar unter: https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/stellungnahme_zu_femiziden_2019.pdf [Zugriff am 22.05.2020].